Kinderarbeit und Kinderschutz

in dem ehemaligen Großherzogtum, jetzigen Volksstaat Hessen während der letzten 30 Jahre.

Annemarie von Westernhagen

Marburg
1932

Kinderarbeit und Kinderschutz

in dem ehemaligen Großherzogtum, jetzigen Volksstaat Hessen während der letzten 30 Jahre.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Annemarie von Westernhagen

aus Darmstadt.

MARBURG 1932

Druckerei W. May
Köln, Trajanstr. 39 / Telefon 94702

Als Dissertation von der philosophischen Fakultät
angenommen am 25. Juli 1931

Berichterstatter: Herr Geh. Reg.Rat Prof.Dr. Troeltsch.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1931.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

==========

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorliegende Arbeit wurde auf Anregung von Frau A. K e l l e r , Regierungsrat am Hessischen Ministerium des Inneren und unter Leitung von Herrn Geh.Rat Prof.Dr. T r o e l t s c h in Marburg ausgeführt. Für das mir stets bezeigte Wohlwollen und die bedeutsame Förderung meines verehrten Lehrers möchte ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Ebenso danke ich Frau Regierungsrat Keller für das mir allzeit bewiesene warme Interesse und die wertvolle Unterstützung, die sie mir, auch bei der Sammlung der Unterlagen, zuteil werden liess.

I N H A L T S Ü B E R S I C H T .

Seite

Einleitung. Abgrenzung der Begriffe: Kinderarbeit und Kinderschutz . . 9

I. Teil

Allgemeines

1. Kapitel. Ursachen und Wirkungen der Kinderarbeit. 10

2. Kapitel. Die Gesetzgebung zum Schutze des arbeitenden Kindes 17

a) Die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung bis zum Jahre 1903 . 17
b) Das Gesetz betr.die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 3.März 1903 20
c) Ergänzungsgesetze zum Kinderschutze 22
d) Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes 23
e) Die Gesetzgebung der Nachkriegszeit (das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922). .25

II. Teil

Kinderarbeit und Kinderschutz in Hessen.

1. Kapitel: Die gewerbliche Kinderarbeit vor dem Kriege. 28

2. Kapitel. Die landwirtschaftliche Kinderarbeit vor dem Kriege 35

3. Kapitel: Die Bekämpfung der gewerblichen Kinderarbeit bis zum Kriege 47

Seite

a) Die Hessischen Ausführungsbestimmungen 47
b) Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes 51
c) Der Erfolg in der Bekämpfung der gewerblichen Kinderarbeit bis zum Ausbruche des Krieges 54

4. Kapitel: Kinderarbeit und Kinderschutz während des Krieges. 58

5. Kapitel: Die Verhältnisse der Nachkriegszeit . .61

a) Die Zusammenarbeit der Behörden in der Überwachung der Kinderarbeit . .61
b) Die Veränderungen in der gewerblichen Kinderarbeit 66
c) Die landwirtschaftliche Kinderarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Hütekinderwesens 72

Schluss: Die Möglichkeiten einer neuzugestaltenden Kinderschutzgesetzgebung. 79

-----=====oOo==========

L I T E R A T U R Ü B E R S I C H T .

AGAHD, Konrad: Das Gesetz betr.Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena 1903.

" " Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902.

AGAHD und v.SCHULZ: Gesetz betr.Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena 1905.

BLNDER, Adolf: Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter. In: Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahreshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder 1914 H. 2, 1920 H.4.

GAEBEL, Hedwig: Die Heimarbeit. Das jüngste Problem des Arbeitsschutzes Jena 1913.

GIAR, Adolf: Die Heimarbeit in der Offenbacher Lederwarenindustrie. Diss. Frankfurt 1923.

HESS, Gustav: Zweck, Inhalt und Durchführung des Kinderschutzgesetzes. Darmstadt 1908.

KREBS-WINKELMANN. Das Hessische Gesetz zur Ausführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Mainz 1929.

REHM, Max: Das Kind in der Gesellschaft. München 1925.

SIMON, Helene: Landwirtschaftliche Kinderarbeit. Ergebnisse einer Umfrage des Deutschen Kinderschutzverbandes über Kinderlandarbeit im Jahre 1922 unter Zugrundelegung der staatlichen Erhebung vom 15. XI. 1904. Berlin 1925.

WEHN, Otto: Die Bekämpfung der schädlichen Erwerbsarbeit von Kindern als Problem der Fürsorge. Langensalza 1925.

ZINSLI, Ph.: Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz. Bern 1908.

Artikel: KINDERARBEIT, KINDERSCHUTZ, in: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Halle 1930.

Artikel: ARBEITSSCHUTZGESETZGEBUNG, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4.Auflage.

Die Heimarbeit im Rhein-Main.Wirtschaftsgebiet, Monographien, hrsg. von Prof.Arndt, Jena 1903-1913.

Heimarbeit und Verlag: Schriftenfolge, hrsg. von Prof. Arndt. Jena 1920 ff.

Jahresberichte der Hessischen Gewerbeaufsichtsbehörden 1900-1930.

Jahresberichte der Hessischen Gewerbeaufsichtsbehörden über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes in Hessen 1904-1909.

Sonderdrucke der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches von 1900, 3.Heft: Die gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken auf Grund der Erhebung vom Jahre 1898.

Drucksachen des XXXII.Landtages, II.Kammer der Stände des Grossherzogtums Hessen.

Protokolle der II.Kammer der Landstände des Grossherzogtums Hessen.

Mitteilungen der Hessischen Zentralstelle für Landesstatistik.

Kinderschutz und Kinderarbeit, zusammenfassender Bericht über die praktische Arbeit des vorbeugenden Kinderschutzes bei der am 21.-22.IX. 1920 in Jena abgehaltenen Kinderschutztagung. Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin W 35.

Gewerbliche und aussergewerbliche Kinderarbeit (Besprechung des Deutschen Kinderschutzverbandes am 25.VI.1921 in Charlottenburg). In: Kinderschutz,Nr.1, September 1921.

Die Landwirtschaft im Volksstaat Hessen,dargestellt insbesondere nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16.VI. 1925, hrsg.von der Hessischen Zentralstelle für Landesstatistik. Darmstadt 1925.

Das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in nichtgewerblichen Berufen. Genf 1931.

Aufsätze in folgenden Zeitschriften:

Soziale Praxis.

Arbeiterwohlfahrt.

Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

Blätter des Deutschen Roten Kreuzes.

Zeitschrift für die gesamte Schulgesundheitspflege.

Internationale Rundschau der Arbeit.

Reichsarbeitsblatt.

Arbeit und Beruf.

Evangelische Jugendfürsorge.

Badische Wohlfahrtsblätter, April 1928.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Dezember 1923.

Zeitschrift für Heimatwesen.

Kinderschutz und Jugendfürsorge, IV. Jahrgang 1912, Nr.1 und 2.

Gewerkschaftszeitung.

Oberhessische Volkszeitung vom 23.VII.1928.

Frankfurter Zeitung.

-:-:-:-:-:-

E I N L E I T U N G .

Abgrenzung der Begriffe: Kinderarbeit und Kinderschutz

Unter Kinderarbeit im weitesten Sinne ist jegliche Tätigkeit des Kindes zu verstehen, die nicht Schule oder Spiel ist und irgendeinen ernsten Hintergrund hat. Im engeren Sinne wird heute unter Kinderarbeit "jede regelmässige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in Gewerbe, Land- und Hauswirtschaft, entgeltlicher und unentgeltlicher Art, falls sie wirtschaftliche Zwekke erfüllt[1]," verstanden.

Die Anforderungen, die durch die Arbeit an das Kind gestellt werden, sind vielfach der kindlichen Natur, seinen Kräften und Fähigkeiten nicht angemessen. Dadurch treten nicht selten schwere Schädigungen jeglicher Art für das Kind zutage, die nicht nur individuell, sondern zu Lasten des Volksganzen wirken können und daher einen Schutz des Kindes von seiten des Staates erforderlich machen. Unter Kinderschutz soll in vorliegender Arbeit der Schutz des a r b e i t e n d e n Kindes verstanden werden, mithin eine Begriffsverengung, da sonst jegliche fürsorgerische Massnahme für das Kind unter diesen Begriff fällt.

-.-.-.-.-.-.-.-

1) Artikel: Kinderarbeit, Kinderschutz, in: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, S. 2772.

I. T E I L

Allgemeines.

1. Kapitel.

Ursachen und Wirkungen der Kinderarbeit.

Schon von alters her ist es üblich, dass Kinder im elterlichen Hause und im ländlichen Betriebe mithelfen. Aber Kinderarbeit im eigentlichen Sinne, verbunden mit übermässiger Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft, tritt erst zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts "mit der Revolution der Arbeitsmittel[1]" durch Einführung der Maschine in Erscheinung, in jener Epoche, die die einschneidendste im ganzen Wirtschaftsleben und der Wirtschaftsgeschichte ist. Marx, Engels, Herkner geben in ihren Werken[2][3] ergreifende Schilderungen von der Ausbeutung der arbeitenden Kinder in England in jener Frühzeit des Kapitalismus. Kleine Kinder, manchmal im Alter von vier bis fünf Jahren, arbeiteten in Bergwerken und Fabriken. Im Alter von neun bis vierzehn Jahren waren fast alle Kinder ärmerer Schichten erwerbstätig, auch in Deutschland herrschten ähnliche Zustände.

Die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in der Industrie durch die Arbeitgeber wurde hauptsächlich durch drei Gründe ökonomischer Art veranlasst. Zunächst bedeutete der niedrigere Arbeitslohn für den Unternehmer einen Sicherheitsfaktor für die Rentabilität einer Maschine. Die geringen variablen Kosten sollten die hohen fixen Kosten ausgleichen, die die Erstellung einer Maschine erforderte, noch dazu einer Maschine, die ihre Leistungsfähigkeit und ihre Erzeugnisse erst auf dem Markt zur Anerkennung bringen musste. "Sofern also die Maschinerie Muskelkraft entbehrlich macht, wird sie zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft oder von unreifer Körperent-

1) Marx: Das Kapital. 4.Aufl. 1890, 4.Abschn. 13.Kap. S. 358 ff.

2) Engels: Die Lage der arbeitenden Klasse, 2.Aufl.1892. S.97 ff.

3) Herkner: Die Arbeiterfrage, 6.Aufl.1916,1.Bd. 2.Kap. S.32 f.

wicklung, aber grösserer Geschmeidigkeit der Glieder anzuwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinerie[1]." Diente die Beschäftigung der Kinder zunächst als Risikoausgleich, so wurde sie nach Bewährung der Maschine zur Quelle eines hohen Reingewinnes. Denn "handelte es sich um Arbeit, die von Kindern ebenso gut oder annähernd so gut wie von Erwachsenen ausgeführt werden konnte, blieb dem Arbeitgeber die Differenz zwischen der dem Kinde gewährten Entlohnung und dem Lohne, der einem erwachsenen Arbeiter gezahlt werden müsste, als ein Sondergewinn[2][3]." Zweitens glaubte man, dass die Anwendung von Maschinen auf die Dauer nur rentabel sei, wenn der Arbeiter schon frühzeitig, also als Kind an die Maschine gewöhnt würde, um dann als erwachsener Mensch mit gesteigerter Leistungsfähigkeit die Maschine bedienen zu können. "Nur Arbeiter, männliche und weibliche, die schon als Kind angelernt worden seien (sic), erlangten den Grad der Fingerfertigkeit, des Augenmasses und der Geschicklichkeit, der sie zu raschem Arbeiten, zur Herstellung auch feinerer Fabrikate und hierdurch zu besserem Verdienste befähigt, während junge Leute, die erst nach vollendetem 14. Lebensjahr in der Fabrik angelernt wurden, nur ausnahmsweise diesen Grad von Geschicklichkeit erreichten[4]." Eine dritte Ursache lag, jedenfalls bei manchen Beschäftigungsarten, in der grösseren Produktivität der Kinderarbeit gegenüber der Arbeit von Erwachsenen. Für die Bedienung von bestimmten Maschinen waren die geschickten kleinen Hände geeigneter, ja an Webstühlen galt das Zusammenknüpfen gebrochener Fäden überhaupt nur als von Kinderhänden ausführbar.

Diese drei Gründe für die Heranziehung der Kinder zur industriellen Erwerbstätigkeit zur Zeit des Frühkapitalismus können im wesentlichen noch heutzutage als Ursache für die übrigen Arten der Kinderbeschäftigung

1) Marx: a.a.O. S.358.
2) Wehn, Otto: Die Bekämpfung der schädlichen Erwerbsarbeit von Kindern als Problem der Fürsorge. S.36.
3) Da der Lohn das allgemeine Lohnniveau herabdrückt, wird der Miterwerb der Kinder in steigendem Masse zur zwingenden Notwendigkeit.
4) Bittmann, Karl: Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Karlsruhe 1907, S.415.

angesehen werden. In der Landwirtschaft beispielsweise sind die Kinder zu gewissen Verrichtungen besonders geeignet, so zum Rübenziehen, zum Samensammeln und zu anderem mehr in der Saatzucht[1], wo der erwachsene Arbeiter wie ein "Elefant in der Porzellankiste" wirken würde. Mehr denn je werden gegenwärtig in der Landwirtschaft Kinder, namentlich eigene, beschäftigt, einerseits aus allgemeinem Leutemangel überhaupt, und andererseits, um die mit hohen Soziallasten verbundenen Tariflöhne zu umgehen. Hinzu kommt die saisonmässig bedingte Nachfrage nach zusätzlichen Arbeitskräften, die nur durch die ständig zur Verfügung stehende kindliche Hilfskraft befriedigt werden kann.

Mag die grössere Produktivität eines Wirtschaftszweiges infolge der Beschäftigung von Kindern nicht nur vom privatwirtschaftlichen, sondern auch, dynamisch gesehen, d.h. in einem gewissen Stadium der Entwicklung, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus erwünscht, ja vielleicht notwendig sein, so schliesst aber statisch gesehen die Verwertung kindlicher Arbeitskraft die Gefahr in sich, hemmend auf den ökonomischen und technischen Fortschritt zu wirken. Wird z.B. die Rentabilität einer Maschine nur durch die geringe Entlohnung von Kinderarbeit ermöglicht, so fehlt jeder Anreiz zur Verbesserung der Maschine oder zur Umstellung in der landwirtschaftlichen Produktion, und es hat sich tatsächlich gezeigt, dass, "wenn Kinderarbeit auf solchen Gebieten aus irgendwelchen Gründen unterbunden wurde, durch maschinelle Verbesserungen der entstandene Nachteil bald wettgemacht werden konnte. Solange aber die billige Arbeitskraft der Kinder zur Verfügung stand, unterblieben solche technischen Verbesserungen, da der Industrielle kein Interesse daran hatte[2]". Auch in der Landwirtschaft traten derartige Erscheinungen zutage, die die Umstellung in der landwirtschaftlichen Produktion hinderten[3].

Eine ähnliche Problematik findet sich bei technisch rückständigem Kleinbetriebe, in Handwerksbetrieben, Heim-

1) Kinderarbeit in der deutschen Samenzucht, in: Soziale Praxis, 35.Jahrg. H.31 S.781 und H.35 S.88.
2) Wehn, a.a.O. S.36.
3) Vgl. S.44 ff., dieser Arbeit.

arbeit und Hausindustrie[1]. Jene unvollkommen ausgerüsteten Betriebe können nur in Konkurrenz treten, wenn sie den Nachteil ihrer geringen Produktivität durch niedrigere Arbeitslöhne ausgleichen. Daher werden auch hier vorwiegend Kinder neben sonstigen Erwerbsbeschränkten herangezogen[2]. "Die Beschäftigung von Kindern ist demnach nicht immer eine mit Absicht auf möglichst hohen Gewinn erfolgende Ausbeutung durch den Unternehmer, sondern die Kinderarbeit mit ihren so sehr gedrückten Löhnen ist eine Lebensnotwendigkeit für jene Betriebe[3]." Dass freilich vom Standpunkt der höchsten Produktivität der gesamten Volkswirtschaft das Urteil über die Aufrechterhaltung solcher rückständigen Betriebe oder veralteter landwirtschaftlicher Methoden zu deren Ungunsten ausfällt, steht ausser Zweifel, da sie dem ökonomischen Prinzip widerspricht. Dieses verlangt, dass alle Teile einer Volkswirtschaft rationell arbeiten, und dass die Produktivkräfte, die hier nicht zur Entfaltung kommen, besser an eine andere Stelle der Volkswirtschaft zu leiten wären, um somit die Produktivität der gesamten Volkswirtschaft zu heben.

---

1) Unter Heimarbeit und Hausindustrie ist nach Arndt in Heimarbeit im Rheinisch-Mainischen Wirtschaftsgebiet, Bd.I S.23, die Massenarbeit zu verstehen, die "von wirtschaftlich unselbständigen Produzenten in ihren eigenen Wohnungen oder Werkstätten oder in Werkstätten einer Zwischenperson für einen Unternehmer (Fabrikanten, Verleger) verrichtet wird. Die Hausindustrie unterscheidet sich vom Fabrikbetriebe durch die Dezentralisation der Arbeitskräfte, vom Handwerk durch die Unselbständigkeit des Produzenten. Bei dieser Betriebsform, die man "(seit Bücher)" vielfach Verlagssystem nennt, ist wesentlich, dass die Produktion in dezentralisierten Kleinbetrieben vor sich geht (in den eigenen Wohnungen des Heimarbeiters, in den Werkstätten des Zwischenmeisters oder Platzmeisters, jedoch nicht in der Werkstätte eines Verlegers), der Absatz an die Verbraucher aber nicht durch die Produzenten direkt, sondern durch einen kaufmännischen Vermittler, den Verleger, geschieht."

2) Die geringe Entlohnung ist teilweise auch dadurch bedingt, dass eine Zusammenfassung der Kinderarbeiter zum Zwecke der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen, von Tarifverträgen usw. niemals bestanden hat, mit Ausnahme bei den sog. Schwabenkindern. Vgl. hierzu: Joseph Muther: Die Wanderungen der Schwabenkinder in Tirol und Vorarlberg. In: Kinderschutz und Jugendfürsorge. IV. Jahrg. H. 1 und 2, Wien 1912.

3) Wehn, a.a.O. S.39.

Den Motiven, die seitens der Arbeitgeber die Heranziehung kindlicher Arbeitskraft verursachen, kommt in den meisten Fällen die Tatsache der wirtschaftlich schlechten Lage der Eltern entgegen. Unter diesen Verhältnissen wird der Miterwerb der Kinder für die ganze Familie zur Existenznotwendigkeit.

Sollen aber die Ursachen der kindlichen Erwerbsarbeit erschöpfend dargestellt werden, so dürfen die ausserökonomischen Motive nicht ausser Acht gelassen werden, wenn sie auch letzten Endes meist wieder auf wirtschaftliche Momente zurückgeführt werden können.

Im Rahmen dieser sozialökonomischen und sozialpolitischen Arbeit ist nicht der Ort, die Kinderarbeit vom Standpunkt der Pädagogik aus zu betrachten und sich eingehend mit der 'Arbeit' als Erziehungsmittel zu befassen. In bestimmten Grenzen wird eine frühzeitige Erziehung zur Arbeit[1] auf die Entwicklung des Kindes günstig wirken und zur späteren Lebens- und Berufstüchtigkeit verhelfen, aber sie muss unter den liebenden Augen der Mutter 'als Bildungsmittel der Wohnstube' im Pestalozzischen Sinne geschehen.

Die frühzeitige Heranziehung der Kinder zur Arbeit geschieht aber selten aus diesem pädagogischen Moment. Vielmehr liegt meist ein Erziehungsnotstand vor, der zur Ursache der Kinderarbeit wird. Die Eltern oder die zur Erziehung berufenen Personen sind unfähig oder haben keine Zeit, den Kindern eine erspriessliche und sie fördernde Erziehung angedeihen zu lassen. Die Eltern glauben, dass die Kinder, mit denen sie sich nicht abgeben können oder wollen, am besten in ihrer oder einer anderen Arbeitsstätte aufgehoben sind, hier sind sie unter Aufsicht und werden dem Herumlungern auf der Strasse und dem Unfugtreiben entzogen. Besonderer Erwähnung bedürfen die Kinder unehelicher Mütter, die in Pflegestellen gegeben werden, da die Mütter durch berufliche Beanspruchung nicht in der Lage sind, genügend für die Kinder zu sorgen. Häufig ist das dafür gezahlte Entgelt so gering, dass sich die Pflegeeltern auf andere Weise zu entschädigen suchen, indem sie die Kinder entweder in ihrer Haus- oder Landwirtschaft mitarbeiten lassen oder

1) Vgl. die Idee der Arbeitsschule (Kerschensteiner und Gaudig).

sie zu anderen Arbeitgebern schicken. Ja, vielfach werden die Pflegekinder überhaupt nur aus diesem Grunde gesucht und aufgenommen[1].

Der Wunsch zu arbeiten kann auch von den Kindern selbst ausgehen, die Langeweile, die Beschäftigungslosigkeit während der schulfreien Zeit, der Erlebnis- und Betätigungsdrang und der Wunsch, selbst Geld zu verdienen, sind die treibenden Momente. Freilich werden dann nicht Fabrik- und Werkstättenarbeit gesucht, -- es sei denn, wenn die Neigung zu einem besonderen Handwerk vorliegt -- sondern abwechslungsreichere Beschäftigung wie Botengänge, Zeitungsaustragen und dergleichen, wo es viel zu hören und zu sehen gibt. Das Streben der Kinder, selbst Geld in die Hand zu bekommen, braucht nicht immer in zu missbilligenden Liebhabereien -- Näschereien, Zigaretten, Schundliteratur -- zu liegen, vielmehr ist auch hier die wirtschaftlich schlechte Lage der Eltern von Bedeutung. So wird in den Berichten der Fürsorgebeamten immer wieder erwähnt, dass notwendig werdende grössere Anschaffungen (Kleidung zur Einsegnung bzw. Kommunion, Fahrräder und dergl.) zum Geldverdienen Anlass geben. -

Wurden in den oben dargelegten Ausführungen die Ursachen der Kinderarbeit betrachtet, so sollen in Folgendem die Wirkungen in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht kurz umrissen werden.

Mangelhafte körperliche Entwicklung ist die Folge der körperlichen Überanstrengung[2]. Dem Kinde, das stundenlang an den Aufenthalt im Arbeitsraum, womöglich immer an dieselbe Maschine gebunden ist, wird jede Bewegungsfreiheit genommen. Es kann nur einseitig bestimmte Muskelgruppen ausbilden, andere werden vernachlässigt. Der Mangel an frischer Luft macht sich nur bei gewerblicher Arbeit im Raum geltend. Andererseits bringen Beschäftigungen im Freien, wie Austrägerdienste, landwirtschaftliche Tätigkeit usw. auch den Nachteil mit sich, dass die Kinder ständig dem Wind und Wetter und der

1) Auch die von den Gemeinden zu unterhaltenden Armen- und Waisenkinder mussten oft durch finanzielle Entlastung der Gemeinden ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Vgl. Herkner, a.a.O. S.33 und Wehn, a.a.O. S.50.

2) Vgl. hierzu Zinsli: Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz, S.5.

Feuchtigkeit des Bodens ausgesetzt sind. Die körperliche Leistungsfähigkeit des Kindes wird oft überschätzt, auch in der Hausarbeit reichen die kindlichen Kräfte häufig nicht aus. Es ist hier wie überall: nicht in dem 'Überhaupt', sondern in dem 'Zu viel' liegen die Gefahren. Die ärztlichen Untersuchungen haben gezeigt, dass erwerbstätige Kinder meist unterentwickelt sind, zu Skrophulose, Blutarmut, Lungenkrankheiten, Rückgratsverkrümmungen neigen und dadurch leichter anfällig sind als die nichtarbeitenden Kinder[1].

Dass diese Folgen wiederum hemmend auf die geistige und seelische Entwicklung der Kinder wirken, ist klar. Es ist nicht zufällig, dass die Vorkämpfer für den Kinderschutz sich aus den Reihen der Schullehrer rekrutieren. Sie sind die ersten, die die schädlichen Einflüsse der kindlichen Arbeit bemerken. Sie berichten von der Müdigkeit, der Interesselosigkeit[2], die die Kinder dem Unterricht entgegenbringen und der Unfähigkeit, den Ausführungen des Lehrers zu folgen. Überanstrengt kommen die Kinder zur Schule und schlafen, wenn nicht gleich in der ersten, so doch in den letzten Stunden ein. Erwerbstätigkeit und Sitzenbleiben in derselben Schulklasse gehören häufig zusammen, der Erfolg des Schulunterrichts ist ein negativer. Die Kinder kommen, wenn auch nicht als Analphabeten, so doch mit mangelhaften Kenntnissen aus der Schule. Aber "nicht allein in den geringen Leistungen der betreffenden Kinder äussern sich diese Nachteile, auch die Mitschüler werden in Mitleidenschaft gezogen und können nicht so gefördert werden, wie es den Wünschen und Absichten des Lehrers entspricht, so dass das Niveau der Klassenleistungen herabgedrückt wird[3]".

Nicht nur die geistige Bildung leidet hier Not, sondern vor allem die seelische. Es ist dem Lehrer nicht möglich, die individuellen Fähigkeiten des Kindes zu entfalten. Das Kind ist frühzeitig durch das ewige Einspanntsein in die eigene Arbeit und in den Existenzkampf der Eltern stumpf geworden. Das Zusammensein mit Erwachsenen oder das Sichselbstüberlassensein bei Botengängen

1) Sonderdrucke der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1900. 3.Heft, S.103.
2) Sonderdrucke der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1900. 3.Heft, S.103.
3) Vgl. Ungedruckter Vortrag des Gewerberats Dr.Müller in Worms 1907.

und das damit verbundene Herumstreifen in allen möglichen Stadtvierteln wirkt häufig verwahrlosend. Treibt die Sucht, eigenes Geld in der Hand zu haben, um Liebhabereien zu fröhnen, zur Erwerbstätigkeit, so ist die Grenze, innerhalb deren dies auf legalem Wege geschehen kann, leicht überschritten, und die Versuchung, sich als Botengänger auf unrechtmässige Weise etwas anzueignen, liegt auf der Hand. Sittlich gefährdet sind auch die Kinder, die zu Schaustellungen herangezogen werden, wo sie mit allerlei fragwürdigen Existenzen zusammentreffen und oft Unerfreuliches zu sehen bekommen. Auch die Atmosphäre der Gast- und Schankstätten, wo Mädchen beim Bedienen der Gäste und Knaben beim Kegelaufsetzen helfen, und zwar meist zur ungelegenen Zeit, ist durchaus ungeeignet, die charakterliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Ganz katastrophal wirkt sich diese Beschäftigung aus, wenn, wie es oft vorkommt, die Entlohnung in Alkohol geschieht.

Alle diese Wirkungen, die zunächst rein individueller Natur zu sein scheinen, müssen auch unter dem Gesichtspunkt des Volksganzen betrachtet werden. Der in der Kindheit geschwächte Organismus wird im erwachsenen Alter nicht leistungs- und widerstandsfähig sein[1]. Eine Kette von Elend entsteht: Krankheit und Armut, Schädigungen geistiger und sittlicher Art, und die Folge ist eine Überlastung des Fürsorgewesens[2]. Sind dies nicht Tatsachen genug, die nach einer durchgreifenden Kinderschutzgesetzgebung verlangen?

2. Kapitel.

Die Gesetzgebung zum Schutz des arbeitenden Kindes.

England als das Land der frühesten Industrialisierung und Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft machte den Anfang in der Kinderschutzgesetzgebung durch Sir Robert Peel's Moral and Health Act vom Jahre 1802, das Urgesetz der europäischen Kindergesetzgebung überhaupt. Neben den Vorschriften über die Arbeitsdauer wurden auch einige Forderungen für das geistige und körperliche Wohl

1) Sonderdrucke der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 3. Heft, S. 103.
2) Herkner, a.a.O. S. 54 ff.

der Fabriklehrlinge (Unterkunft und Unterricht) aufgestellt, so dass dieses Gesetz eigentlich als eine Ergänzung zur Durchführung der Armenkinderpflege zu betrachten ist. 1819 folgte dann unter Einsatz von Robert Owen die Amendment-Act, die das Mindestalter für die Beschäftigung in Baumwollspinnereien auf 9 Jahre, die Arbeitszeit auf 12 Stunden festsetzte, Nachtarbeit verbot und Pausen vorschrieb.

Um diese Zeit beginnen auch in Deutschland allmählich Stimmen laut zu werden, die auf die schädigenden Einflüsse der Fabrikarbeit für den kindlichen Organismus hinwiesen. Preussen war unter den deutschen Ländern in der Schutzgesetzgebung führend und soll daher hier als einziger deutscher Staat Beachtung finden. Zunächst scheiterte eine Schutzgesetzgebung an der Befürchtung, dass die Konkurrenzfähigkeit der Industrie leiden würde. Dann aber wurde von militärischer Seite infolge des auffallenden Mangels an der benötigten Zahl der auszuhebenden Rekruten im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk auf die Notwendigkeit eines Schutzes der kindlichen Gesundheit aufmerksam gemacht. Die Zirkularverfügung von 1827 forderte auf, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch als Arbeitsschutzvorschriften zu behandeln. Erst 1839 kam es in Preussen zur ersten Kinderschutzverordnung durch das Preussische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Kinder unter 9 Jahren durften nicht beschäftigt werden. Die Arbeitszeit durfte 10 Stunden nicht überschreiten (bis zum Alter von 16 Jahren), die Pausen mussten 1½ Stunden betragen und der Unternehmer war zur Listenführung gezwungen. Die Polizeibehörden unter Mitwirkung der Schulen waren die aufsichtsführenden Organe. Aber da diese nicht sehr geeignet waren, auch in Abhängigkeit von dem Unternehmer standen, war dieses Preussische Regulativ nicht von durchgreifender Wirkung. Erst 1853 wurde die Aufsicht in die Hände einer neu ins Leben gerufenen Fabrikinspektion gelegt, die ständig die Betriebe wegen ihrer gesundheitsgefährdenden und unfallstechnischen Verhältnisse prüfen und auf Abänderung hinwirken musste. Zugleich wurde die Arbeitszeit für Kinder von 11-14 Jahren auf 6 Stunden beschränkt. Diese preussischen Bestimmungen wurden im Jahre 1869 in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes übernommen und dahin erweitert, dass Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, und nur solche über 13 Jahre, die nicht mehr zum Volksschulbesuch ver-

pflichtet waren, in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern beschäftigt werden durften (§ 135). Ausserdem verbietet § 62,3 bei ambulanten Gewerbebetrieben die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren und § 57a die Ausstellung von Wandergewerbescheinen an Jugendliche unter 25 Jahren.

Nach Gründung des Reiches wurde die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes allgemein im Reiche eingeführt. Da aber diese Vorschriften nur für Fabriken galten, versuchten nun die Unternehmer, das Gesetz zu umgehen, indem sie sich zur Hausindustrie und Heimarbeit[1] flüchteten und die kindlichen Arbeitskräfte weiter ausnützten. Dadurch ergab sich die Aufgabe, jetzt den Hebel bei der soviel schwerer zu erfassenden Hausindustrie anzusetzen. Von einem Eingriff in die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse war aber noch nicht die Rede. Das mag seinen Grund darin gehabt haben, dass hier die schädlichen Wirkungen nicht so offen zutage traten, zum Teil überhaupt unbedeutend waren, und dass die Durchführung eines solchen Gesetzes ohne ein ständiges Eingreifen in die persönlichsten Familienverhältnisse äusserst schwer gewesen wäre.

Durch die Ergebnisse einer amtlichen Erhebung[2] und die schon damals bestehende lebhafte Bewegung gegen die Kinderarbeit unter der tatkräftigen Führung des Lehrers Konrad Agahd wurden noch weitere Kreise für den Gedanken des Kinderschutzes interessiert. Diesen gelang es schliesslich, den Erlass des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 3.III.1903 (Regierungsblatt 113) durchzusetzen. Der Zweck des neuen Gesetzes ist, die gesamte gewerbliche Tätigkeit der Kinder in Industrie, Handel und Verkehr, Werkstätten des Handwerks und der Heimarbeit, Gast und Schankstätten, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen

1) Vgl. Anmerkung auf S.13 dieser Arbeit.

2) Nach der Reichsenquête von 1898, veröffentlicht im Sonderdruck der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900,3.Heft, deren Ziel die Feststellung des wirklichen Umfangs der Kinderarbeit war, ausgenommen in Fabriken, Land- und Hauswirtschaft, waren 444 000 Kinder erwerbstätig; das bedeutet etwa 6,5 % der etwa 8,3 Millionen betragenden volksschulpflichtigen Jugend, wobei das Herzogtum Gotha mit 86 %, Sachsen mit 22 % und Berlin mit 12,8 % an der Spitze stand. In Hessen waren 5,6 % der Volksschulkinder erwerbstätig. Näheres vgl. auch in K.Agahd: Kinderarbeit, S.35 ff.

öffentlichen Schaustellungen, als Botengänger und Warenausträger zu erfassen und die schädigenden Wirkungen dieser Betätigungen zu mildern. Die Vorschriften der Gewerbeordnung gegen Fabrikarbeit und Hausierhandel bleiben auch fernerhin bestehen.

Der Inhalt des Kinderschutzgesetzes ist folgender. Zunächst wird festgestellt, welche Kinder geschützt werden. Es wird die grundsätzliche Unterscheidung gemacht zwischen e i g e n e n und f r e m d e n Kindern, wobei unter Kindern Knaben und Mädchen unter 13 Jahren und solche über 13 Jahren verstanden werden, die noch die Volksschule besuchen müssen. Eigene Kinder sind:

1) solche, die mit demjenigen, der sie beschäftigt, bis zum 3.Grade verwandt sind,

2) die an Kindesstatt angenommen sind oder bevormundet werden,

3) solche, die sich bei demjenigen, der sie beschäftigt, in Fürsorgeerziehung befinden.

Alle übrigen sind fremde Kinder. Die Gliederung in eigene und fremde Kinder erfolgte, weil man annehmen musste, dass den eigenen Kindern ohnehin schon ein grösserer Schutz angediehe, und man nicht unnötig weit in die Rechte der Eltern eingreifen wollte.

Eine G l e i c h s t e l l u n g der eigenen und fremden Kinder besteht sowohl bei der Beschäftigung in den überhaupt verbotenen Betrieben (§§ 4 und 12) als auch bei den öffentlichen theatralischen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6 und 15). Verbotene Betriebe sind solche, die besonders gefahrvoll und gesundheitsschädigend sind. Eine Ausnahme bildet die Tätigkeit ausserhalb des Arbeitsraumes. Grundsätzlich ist die Beschäftigung bei Schaustellungen untersagt, wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft vorliegt, worüber die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulbehörde zu entscheiden hat[1)2)].

---

1) Dieses Verbot ist durch die Novelle zum Kinderschutzgesetz vom 31.VII.1925 auf öffentl. und nicht öffentliche Lichtspielaufnahmen ausgedehnt worden (§§ 6a u. 15a).

2) Diese Vorschrift fand aber in Hessen auf die Beschäftigung von Kindern am Grossherzoglich Hessischen Hoftheater keine Anwendung, da dieses nicht als ein gewerblicher Betrieb angesehen wurde.

Für die Beschäftigung f r e m d e r Kinder in sonstigen Werkstätten, im Handels- und Verkehrs-Gewerbe (§ 5) und beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) gilt als Mindestalter das 12.Lebensjahr. Die Arbeitsdauer darf während der Schulzeit nicht 3 Stunden, während der Ferien nicht 4 Stunden übersteigen. Die Beschäftigung soll nicht vor dem Vormittagsunterricht liegen und erst nach dem Nachmittagsunterricht beginnen. Eine Mittagspause von 2 Stunden muss gewährt werden. Nachtarbeit zwischen 20 und 8 Uhr ist verboten, desgleichen Sonntagsarbeit mit Ausnahme von 2 Stunden, die aber nicht vor 8 und nicht nach 13 Uhr und nicht während des Hauptgottesdienstes liegen dürfen. Die Beschäftigung von fremden Kindern muss bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, die ihrerseits zur Ausstellung von Arbeitskarten verpflichtet ist. Diese Bestimmungen gelten auch für die Beschäftigung von Knaben im Gastgewerbe, Mädchen dürfen dort überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 7).

In den Vorschriften über die Beschäftigung von e i g e n e n Kindern ist das Gesetz bedeutend zurückhaltender, da man eine weitgehende Beschränkung als unbillige Härte für die Eltern ansah. Zu den verbotenen Werkstätten werden hier noch solche hinzugefügt, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht nur vorübergehend Verwendung finden (§ 13). In den übrigen Werkstätten, im Handels- und Verkehrs-Gewerbe (§ 13), beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 17) ist das Mindestalter für die Beschäftigung 10 Jahre. Die Arbeitszeit ist unbegrenzt, doch darf sie nicht vor dem Vormittagsunterricht und erst eine Stunde nach dem Nachmittagsunterricht stattfinden, eine Mittagspause von 2 Stunden muss eingehalten werden. Für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit gelten dieselben Bestimmungen wie für fremde Kinder. Eine Anzeigepflicht für die eigenen Kinder besteht nicht, daher werden auch keine Arbeitskarten ausgestellt.

Einer Sonderregelung unterliegen die eigenen für Dritte beschäftigten Kinder -- die sogenannten "m i t t l e r e n" Kinder -- beim Austragen von Backwaren, Milch und Zeitungen (§ 17,1), wo sie als fremde Kinder zu gelten haben[1]). Diese zunächst gekünstelt anmutende Re-

1) Nach den hessischen Ausführungsbestimmungen obliegen auch diese Kinder der Anzeigepflicht.

gelung fand ihren Grund darin, dass gerade beim Austragen von Backwaren, Milch und Zeitungen Kinder in sehr ausgedehntem Masse vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt wurden, so dass eine Einschränkung unumgänglich nötig war. Im Interesse der Kontrolle wurden die eigenen Kinder den fremden gleichgestellt,da gerade hierbei die Kinder zur Unterstützung ihrer, für Dritte austragenden Eltern herangezogen wurden, während in anderen Fällen die Einhaltung der im Einzelfall erforderlichen Grenzen den Eltern überlassen werden konnte.

Für die Beschäftigung von Kindern in Gast- und Schankstätten in Orten unter zwanzigtausend Einwohnern besteht eine Einschränkung insofern, als nach Anhören der Schulbehörde die untere Verwaltungsbehörde befugt ist, bei Gaststätten, die ausschliesslich mit Familienmitgliedern betrieben werden, und wo eine strenge Scheidung zwischen Wohn- und Wirtsräumen nicht besteht, Ausnahmen entsprechend § 13,1 zugelassen sind, also die gleichen Vorschriften wie in Werkstätten, im Handels-und Verkehrs-Gewerbe gelten, wobei ausserdem eine Heranziehung der Kinder zur Mithilfe am Sonntag in gewissen Grenzen gestattet ist.

Für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz liegen Strafbestimmungen vor, die in den §§ 23-29 zusammengefasst sind. Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes wird den einzelnen Landesregierungen überlassen, denen auch ihrerseits weitergehende landesrechtliche Beschränkungen gestattet sind.

Aus der Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung bis zum Ausbruch des Weltkrieges bedürfen zwei Erlasse, die eine Ergänzung zum Kinderschutzgesetz bedeuten, der Erwähnung.

Der § 6 des Hausarbeitsgesetzes vom 20.XII.1911[1] gibt die Möglichkeit, die Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern bei besonderer Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig zu machen oder gänzlich zu verbieten. Ferner können unter Berücksichtigung der vom ordentli-

1) Unter Hausarbeit versteht das Gesetz Heimarbeit und Hausindustrie, vgl. Anmerkung auf S.13 dieser Arbeit.

chen Seelsorger erteilten Religionsstunden besondere Vorschriften über Arbeitsdauer, Pausen und Arbeitszeitbeschränkung erlassen werden.

Auch die Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17.XI.1913 gehen über die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes hinaus. Eigene Kinder dürfen mit den zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Vorrichtungen, Zigarrensortieren und Tabakentrippen erst vom 12. Lebensjahre und für dritte Personen überhaupt nicht beschäftigt werden. Desgleichen ist diese Beschäftigung für fremde, zur Familie gehörige Kinder untersagt. Auch Werkstattbetriebe ohne leitenden Arbeitgeber dürfen Kinder zur Arbeit nicht heranziehen. Für nicht mehr schulpflichtige Kinder über 13 Jahre ist die Beschäftigung mit jenen Arbeiten statthaft, allerdings nur mit zweistündiger Mittagspause und nicht in der Nachtzeit zwischen 20 und 8 Uhr. Hier dürfen mit besonderer Genehmigung Verschiebungen in der zwölfstündigen Ruhepause eintreten.

Die Ausgestaltung des deutschen Kinderschutzes hat durch die internationalen Bestrebungen und Konventionen immer neue Anregungen erhalten.

Wesentlich ist, dass von zwei Richtungen her um den Arbeitsschutz der Kinder gekämpft wird. Einmal geschieht dies im Rahmen der A r b e i t s s c h u t z konferenzen überhaupt, und zum zweiten bildet der Arbeitsschutz der Kinder eine der Aufgaben, die sich die internationalen Kongresse für den a l l g e m e i n e n Kinderschutz gestellt haben.

Die Linie der erstgenannten Entwicklung[1] wurde mit dem 1. Internationalen Arbeitsschutzkongress in Paris 1890 eröffnet, wo es als wünschenswert hingestellt wurde, dass das Mindestalter für Arbeiter in Bergwerken auf 14 Jahre, in der Industrie auf 12 Jahre, in südlichen Staaten auf 12 bzw. 10 Jahre festgesetzt wurde, dass die Höchstarbeitszeit sechs Stunden betragen solle, und dass Nacht- und Sonntagsarbeit überhaupt verboten werde. Die

1) Vgl. hierzu und zu folgendem: Artikel: Kinderarbeit und Kinderschutz, in: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, S.2777.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz von 1908 erörterte die Frage der Kinderlandarbeit. Sie trat für eine Trennung in eigene und fremde Kinder ein und schlug das Mindestalter auf 13 Jahre vor.

Durch den Vertrag von Versailles[1] wurden die Aufgaben der Internationalen Arbeitsschutzkonferenzen auf viel breitere Basis gestellt. Die Einleitung zum Teil XIII ist hier richtunggebend. Zur Kinderarbeit nimmt der Artikel 427 in Absatz 6 Stellung, indem er "die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung[2], die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechtes so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicher zu stellen" fordert.

Die jährlichen Konferenzen der Internationalen Organisation der Arbeit, die in Anlehnung an den Völkerbund stattfinden, befassten sich wiederholt mit der Frage des Kinderarbeitsschutzes[3].

1919 fand die erste dieser Internationalen Arbeitskonferenzen in W a s h i n g t o n statt. Das 5. Übereinkommen[4] setzte das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern in öffentlichen und privaten gewerblichen Betrieben auf 14 Jahre fest (Ausnahmen bilden Indien und Japan). Das 6. Übereinkommen dieser Konferenz verbietet die Nachtarbeit von Jugendlichen unter 18 Jahren und in gewissen ununterbrochenen Betrieben unter 16 Jahren. Diese beiden Übereinkommen waren bis 1928 von 20 Staaten ratifiziert worden. Die Konferenz in G e n u a 1920 einigte sich auf das Zulassungsalter für die Beschäftigung an Bord von Seeschiffen auf 14 Jahre. Es folgten nun die lange Reihe der Tagungen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, unter denen diejenige von 1921 nochmals Kinderschutzfragen aufwarf. Die Beschäftigung von Jugendlichen an Bord von Schiffen sollte von einem ärztlichen Eignungszeugnis abhängig gemacht wer-

1) Um die Fortführung der internationalen Kinderarbeitsschutzbestrebungen nicht zu unterbrechen, soll die Nachkriegsentwicklung schon hier Berücksichtigung finden.
2) Vgl. hierzu auch: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, a.a.O. S.2532 ff.
3) Vgl. hierzu auch: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, a.a.O. S.2547 ff.
4) Amtliche Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamtes.

den. Zugleich befasste sich das 11. Übereinkommen dieser Tagung mit dem Mindestalter der in der Landwirtschaft tätigen Kinder, das auf 14 Jahre festgelegt wurde. In Ausnahmefällen darf eine Unterschreitung dieser Grenze nur ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichts geschehen.

Die zweite obenerwähnte Richtung[1] nahm ihren Aus-Ausgang von der Wohlfahrtspflege und brachte den Kinderarbeitsschutz in enge Verbindung mit den übrigen Massnahmen der Jugendfürsorge und Jugenderziehung.

1913 tagte der Internationale Kongress für Kinderschutz in Brüssel. Nach dem Kriege bildete sich die Union Internationale de Secours aux Enfants mit dem Sitz in Genf. 1921 schlossen sich die Mitglieder des Völkerbundes (damals noch ohne Deutschland und Österreich) zu einer Internationalen Kinderschutzvereinigung zusammen und überwiesen die Aufgaben zum Teil an den Völkerbund. 1923 wurde die Genfer Erklärung der Kinderrechte[2] in fünf Forderungen formuliert:

"1) Jedes Kind hat Anspruch auf normale körperliche und geistige Entwicklung.

2) Das hungrige Kind muss gespeist, das kranke gepflegt werden, das geistig zurückgebliebene ist nach Möglichkeit zu fördern, das verwahrloste Kind muß auf den richtigen Weg gebracht werden; die Waisen und die verlassenen Kinder sollen aufgenommen und versorgt werden.

3) In Zeiten der Not hat zuerst das Kind Anspruch auf Hilfe.

4) Das Kind muss befähigt werden, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, muss aber zugleich gegen jegliche Ausbeutung geschützt werden.

5) Das Kind muss zu tätiger Menschenliebe erzogen werden."

Der 4.Punkt birgt also die Forderung für den Schutz des arbeitenden Kindes in sich.

---

1) Vgl. hierzu wie zu folgendem: Dr.Käthe Mende: Die Genfer Erklärung der Kinderrechte, in: Zeitschrift für Heimatwesen, 32.Jahrg., 18.Heft, S.752.
2) Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Dez.1923, S.173.

Diese Forderungen wie die der internationalen Konventionen sind bereits weitgehend in die deutsche Gesetzgebung aufgenommen worden. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.VII.1922, dessen leitender Grundgedanke in Anlehnung an Artikel 120 der Reichsverfassung die "Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" ist, hat in § 3 Z.6 die Mitwirkung der Jugendämter bei dem Arbeitsschutz der Kinder vorgesehen. Durch Artikel I Ziffer 3 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14.II.1924 wurde die oberste Landesbehörde ermächtigt, von der Durchführung dieser Aufgabe zu befreien. Die Tätigkeit des Jugendamtes[1)2)] sollte sich vor allem auf Anzeige ihm bekanntwerdender Mißstände bei den Aufsichtsbehörden, sowie Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Lehrstellen, Prüfung für die Voraussetzungen der Erteilung der Arbeitskarten usw. erstrecken. "Die freiwillige Mitwirkung vollzieht sich nun meistens so, dass die Jugendämter die von den Lehrern aufgestellten Listen über die arbeitenden Kinder zur Nachprüfung und Ergänzung erhalten. Sie gehen durch amtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter jedem einzelnen Falle nach, versuchen durch Aufklärung der Eltern und gütliches Zureden oder durch Einleitung von Massnahmen der Erziehungsfürsorge (Zuweisung an einen Hort, Schutzaufsicht usw.) die Ursachen der Kinderarbeit zu bekämpfen"[2)].

Zwei Gebiete konnten aber bisher immer noch nicht geregelt werden, nämlich die landwirtschaftliche und die hauswirtschaftliche Kinderarbeit.

Die Landarbeiterordnung vom 24.I.1919 geht über das Problem der Kinderarbeit gänzlich hinweg. Gerade dieses Gebiet ist wohl dasjenige, wo auch heute noch die Kräfte der Kinder übermässig beansprucht werden. Im Jahre 1922 wurde durch Helene Simon[3)] und den Kinderschutzverband auf Anregung der internationalen Übereinkommen und

1) Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, a.a.O. S.2784.
2) Mende: Jugendämter und Kinderarbeit, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1928, Nr.3 S.60.
3) Helene Simon: Landwirtschaftliche Kinderarbeit, Berlin 1925.

Vorschläge einer Enquête über die Kinderlandarbeit veranstaltet, die dann dazu führte, dass man sich in weiten Kreisen mit einer Gesetzgebung zum Kinderschutz in der Landwirtschaft befasste. Wieviel schwerer ein Vorgehen hier ist als bei der gewerblichen Kinderarbeit, zeigen die Auseinandersetzungen bei den verschiedenen Tagungen[1], die sich mit diesem Thema befassten; dieselben Bedingungen liegen auch in der Hausarbeit vor, wo insbesondere die Mädchen herangezogen werden, wie überhaupt das Problem der Mädchenarbeit innerhalb der Kinderarbeit eine besondere Stellung einnimmt.

1) Vgl. öffentl. Versammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege, in: Das Land, 29. Jahrg. Nr. 15/16 und: Der Schutz der Kinder in der Landarbeit, Sonderdruck des Deutschen Kinderschutzverbandes anlässlich der Tagung am 21. IX. 1924 in Berlin u.a.m.

II. TEIL

Kinderarbeit und Kinderschutz in Hessen.

1. Kapitel.

Die gewerbliche Kinderarbeit vor dem Kriege.

Aufschlussreiche Unterlagen für den Umfang und die Art der gewerblichen Kinderarbeit vor dem Kriege bieten die staatliche Erhebung über die Anzahl und Beschäftigungsart der ausserhalb der Fabriken gewerblich tätigen Kinder von 1898[1], die Berichte der Gewerbeaufsichtsbehörden[2] und die Monographien über die Heimarbeit im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet[3]. Die Zahl der von der Erhebung erfassten erwerbstätigen Kinder belief sich auf 8868. Diese verteilten sich auf die verschiedenen Beschäftigungsgruppen folgendermassen:

a)	Hilfeleistungen im industriellen Gewerbe	3197 =	36,0 %
b)	" " " Handelsgewerbe	459 =	5,2 %
c)	" " " Verkehrsgewerbe	24 =	0,3 %
d)	" " in Gast- u. Schankstätten	1634 =	18,4 %
e)	Austräger und Ausfahrer	3067 =	34,6 %
f)	Laufburschen, Laufmädchen	188 =	2,1 %
g)	Ausübung in sonstigen in den Abteilungen a-f nicht berücksichtigten Tätigkeiten	299 =	3,4 %
		8868 =	100,0 %.

Rund je ein Drittel waren also mit Hilfeleistungen in gewerblichen Betrieben und mit Austrägerdiensten und Botengängen beschäftigt.

---

1) Veröffentlicht im Sonderdruck der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1900, 3.Heft.

2) Jahresberichte der Hessischen Gewerbeaufsichtsbehörden 1900-1930. Jahresberichte der Hessischen Gewerbeaufsichtsbehörden über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes in Hessen 1904-1909.

3) Die Heimarbeit im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet, Monographien hrsg. von Prof. Arndt, Jena 1909-1913.

Von letzteren fielen allein auf das Austragen von Zeitungen 1232, auf dasjenige von Backwaren 1046. Diese "Päckeljungen" wurden ferner noch zum Verbringen von Milch- und Fleischwaren, von Kleidern, Hüten, Wäsche usw., zu Botengängen, zum Einkassieren von Geldern und Beiträgen und dergl. verwendet.

Sowohl im Handwerk als auch in der Heimarbeit und Hausindustrie[1] wurden Kinder zu den verschiedensten Arbeitsleistungen herangezogen, und zwar im Handwerk in relativ geringem Umfange in allen Gebieten Hessens, in der Heimarbeit dagegen -- je nach dem Standort des Gewerbes an bestimmte Gegenden gebunden -- weit mehr.

Das Flachland um Offenbach herum war der Sitz von verschiedenen Arten von Heimarbeit.

Die Posamentenherstellung[2] beschäftigte 638[3] Kinder, so in der Perlhäkelei und Straminstickerei vorwiegend mit Einfassen der Flitter und der Perlen. Auch bei Herstellung von künstlichen Blumen und Korsetts, bei der Fertigstellung von Hüten, Muffen usw. sind für einzelne Verrichtungen die Kinderhände geschickt genug, um die heimarbeitende Mutter zu unterstützen. Nachteilige Folgen dieser Tätigkeit wurden durch zu lange Arbeitsdauer, meist in ungeeigneten Arbeitsräumen und zu unpassenden Tages- bzw. Nachtzeiten, hervorgerufen. Den Kindern blieb keine Zeit, sich im Freien zu tummeln oder in genügender Weise ihre Schulaufgaben zu erledigen.

Ähnliches gilt auch von der Lederwarenheimarbeit[4] in dieser Gegend, in der 144 Kinder tätig waren.

In der Hasenhaarschneiderei und Fellzurichterei[5] zogen viele Frauen ihre Kinder, selbst die Kleinsten zur

1) Vgl. Anmerkung auf S.13 dieser Arbeit.
2) Hiller: Die Posamentenherstellung im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet, in: Monographien Bd.I, S.281 ff.
3) Diese und folgende Zahlen sind den Ergebnissen der staatlichen Erhebung von 1898 entnommen, die nicht einzeln veröffentlicht wurden, aber aus den Akten des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft ersichtlich waren.
4) Schlossmacher. Die Lederwarenindustrie im Rhein.-Mainischen Wirtschaftsgebiet, in: Monographien Bd.I, S.300 ff.
5) Heiden: Die Hasenhaarschneiderei und Fellzurichterei i.Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet, in: Monographien Bd.I, S.336 ff. - Jahresbericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes, 1905, S.9 ff.

Mithilfe heran. Es wurden hier 211 Kinder beschäftigt, von denen über die Hälfte unter 10 Jahren alt waren [1]. Werkstätte und Wohnraum waren meist identisch, so dass alle Mitglieder der Familie dem herumfliegenden Staub und Schmutz (Erde, Haare, Fasern, Naphthalinpulver) ausgesetzt waren und erhebliche Schädigungen an Atmungsorganen und Augen erfuhren. Zeugnis von den gesundheitlichen Gefahren gibt eine spätere Polizeiverordnung [2] im Kreise Dieburg, die verbietet, dass das Beizen sowie das Verarbeiten von gebeizten Fellen, Fellteilen und Haaren ausserhalb der Fabriken stattfindet, und dass die Werkstätte zugleich als Wohn- und Schlafraum benutzt wird. Ferner gibt sie Bestimmungen über die Reinigung der Werkstätten, die Höhe des Raumes und über den Luftraum für den einzelnen Arbeiter.

Im Vogelsberg mit seinem kargen Boden und seinen geringen landwirtschaftlichen Erträgnissen wird die Hausweberei, Holzschnitzerei, Stuhlflechterei, das Säckenähen als Heimarbeit betrieben.

Bei der Hausweberei [3] (Sackleinen, Putzlappen und derlei grobe Gewebe) wurden 475 Kinder zum Spulen des Garnes herangezogen, einer an sich leichten Arbeit, die von ungelernten Händen ausgeführt werden kann, die aber für den geschulten Weber einen Zeitverlust bedeutet. Nicht die Schwere der Tätigkeit, sondern die ununterbrochene Dauer und die allzu frühe Beschäftigung -- 171 Kinder waren unter 10 Jahren -- wirkte hier schädlich.

In der Holzschnitzerei [4] war neben der Herstellung von Holzlöffeln, Holzschuhen, Wäscheklammern und Holzstielen aller Art die Rechenmacherei (Harken verschiedenster Sorten) als Nebenarbeit im Winter von grösserer Bedeutung.

---

1) Vgl. hierzu auch Sonderdruck der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1900, 3.Heft, S.110.

2) Polizeiverordnung über die Einrichtung in den Betrieben von Hasenfellzurichtereien im Kreise Dieburg vom 11.X.1907 (im: Amtsverkündungsblatt für den Kreis Dieburg, Nr.101 vom 16.X.1907).

3) Becker: Die Weberei im westlichen Vogelsberg, Staubitz:Die Weberei im östlichen Vogelsberg, in: Monographien, Bd.II, S.43 u.146 ff.

4) Köster: Die Holzschnitzerei im Vogelsberg und nördlichen Spessart, in: Monographien, Bd.I, S.178 ff.

Hierbei waren etwa 150 Kinder mit Bemalen und ähnlichen leichten Tätigkeiten beschäftigt.

Die Stuhlflechterei[1] im Alsfelder Kreise stellte Rohrsitze her, die an Stuhlfabrikanten geliefert wurden. Material und Werkzeug lieferte der Arbeitende selbst. Die Arbeit wurde das ganze Jahr hindurch von Frauen und Kindern -- letztere an Zahl etwa 100 -- ausgeführt. Als Arbeitsstätte diente im Winter der Wohnraum, im Sommer der Hof. Zu diesen Arbeiten gehörte ausser dem Flechten der Stuhlsitze oft das Abraspeln und Abschleifen hölzerner Stuhlteile (sog. Schlupfen). Die Flechtarbeit wurde von Kindern selbständig ausgeführt. Sie sassen dabei anhaltend vorn übergebeugt, waren dem scharfen Geruch der gebeizten Stühle ausgesetzt und strengten oft die Arme sehr an, weil das Rohr mit den Händen ständig angezogen werden musste. Nach dem Dafürhalten der Gewerbeaufsichtsbeamten[2] war diese Beschäftigung in beschränktem Masse noch nicht schädlich, wohl aber waren die Begleitumstände, wie das gebückte Sitzen im dunklen Arbeitsraum usw. dem kindlichen Organismus nicht zuträglich. Bedenklicher war das Mithelfen beim Schlupfen; dies erfordert eine gewisse körperliche Anstrengung, auch entwickelt sich hierbei viel Holzstaub, dessen Einatmung den Lungen der Kinder von Nachteil sein musste. Zur Beseitigung dieser Schäden wurden noch über das Kinderschutzgesetz hinaus durch eine besondere Polizeiverordnung (s.u.) schärfere Massnahmen ergriffen.

Holzbearbeitende Hausindustrie[3] war auch im Odenwald heimisch. In Niedernhausen im Fischbachtal wurden Spielwaren -- die sogenannten Oderwälder Pferdchen -- geschnitzt und Federhalter gedreht. Entgegen den üblichen Zuständen in der Spielwarenindustrie (Thüringen), "wo Kinderarbeit von jeher in erheblichem Umfange herangezogen worden ist, zumal zu Verrichtungen, für die die kindliche Hand sich am geschicktesten erweist oder die zur Erreichung einer bestimmten Handfertigkeit schon im frühesten Alter geübt werden müssen[4]", wurde hier die Hilfe der Kinder nur in der Hochsaison vor Weihnach-

1) Nessel: Die Stuhlflechterei im Vogelsberg, in: Monographien, Bd. III, 2. Hälfte, S. 323.
2) Jahresbericht 1905, S. 31 ff.
3) Fleischer: Holzdreherei und Holzschnitzerei im Odenwald, in Monographien, Bd. III, 2. Hälfte, S. 430 ff.
4) Die deutsche Spielwarenindustrie, im Enquête-Ausschuss, 19. Bd. 1930, S. 121/122.

ten in Anspruch genommen[1]. Es wurde allerdings nur solche Arbeit verlangt und geleistet, "die weder eine besondere manuelle Geschicklichkeit (Leimen, Bemalen, Verpacken), noch körperliche oder geistige Anstrengung in irgend besonderem Masse erforderte[2]". Freilich waren auch hier die Arbeitsbedingungen wie überall nicht immer ganz einwandfrei. In den kleinen Werkstätten, die von Leimgeruch und Holzstaub erfüllt waren, arbeiteten viele Menschen zusammengedrängt in den Monaten vor dem Fest. Erwähnenswert ist, dass hier die Sitte bestand, Pflegekinder gegen geringes Entgelt ins Haus zu nehmen, um in der genannten arbeitsreichen Zeit möglichst viele Hände zur Verfügung zu haben. Diese Kinder waren aber durchaus den eigenen Kindern gleichgestellt.

Eine andere saisonbedingte Hausindustrie im Odenwald war die Lebkuchen- und Zuckerbäckerei[3] im Gersprenz- und Mümlinggebiet. Bis auf wenige Betriebe, die für Märkte, Messen und Kirchweihen das ganze Jahr hindurch backten, wurde in den meisten Betrieben lediglich Weihnachtsgebäck -- Anis-, Buttergebackenes und Lebkuchen -- hergestellt. Der grosse Saisonbedarf an solchen Backwaren hat die Ausbildung der Heimarbeit gefördert. Sechs bis zehn Wochen vor dem Fest wurden alle zur Verfügung stehenden Kräfte in den Dienst dieser Arbeit eingespannt. Nach Aussagen des Dr.med.Hanauer[4] und des Lehrers Eidmann[5] konnte hier teilweise auch von einer Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft gesprochen werden. Die Arbeit, die die Kinder zu verrichten haben, war keine schwere, ihnen wurde das Ausstechen des Teiges mit Hilfe von Holzformen, das Verzieren mit Ornamenten und das Bräunen mit Ei überlassen. "Kaum sind die Kleinen aus der Schule gekommen, so wetteifern sie mit flinken Fingern mit den Erwachsenen. Die Kinderarbeit in der Backstube erfordert ja keine grosse Kraft, und an der grossen Gewandtheit der Kinderhände und der flotten Betätigung des

1) Für den Umfang dieser Beschäftigung liegen keine Zahlenangaben vor.
2) Fleischer, a.a.O. S.432.
3) Eidmann: Die Lebkuchen- und Zuckerbäckerei im Odenwald, in: Monographien, Bd.I, S.71. - Für den Umfang dieser Beschäftigung liegen keine Zahlenangaben vor.
4) Hanauer, Hyg.Verhältnisse der Heimarbeit, in: Heimarbeit im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet, III.Bd. 2.Hälfte, S.543 ff.
5) Eidmann, Heimarbeit im Odenwald, ebenda, S.517/18, 545 und 521.

Formensinnes könnte man seine Freude haben,wenn die Arbeit nur nicht gar zu oft die Möglichkeit zum Spielen und Tummeln im Freien rauben würde. Körperlich und geistig abgespannte Kinder sitzen dann matt, schläfrig und teilnahmslos beim Unterricht und tun einem von Herzen leid. Einen Vorteil freilich hat auch hier die Kinderarbeit. Die Kinder werden frühzeitig an sorgfältiges Arbeiten gewöhnt -- eine Erziehung zur Arbeit im Pestalozzischen Sinne --, aber könnte diese nicht geschehen,auch ohne die Kinder in der Saison durch stundenlange Arbeit heranzuziehen, also in mässiger Benutzung der Kinderkraft[1]?"

Der Mittelpunkt für die Herstellung von Tabakwaren[2] in Hessen, die aber an Bedeutung hinter Westfalen, Sachsen und Baden zurücksteht, ist Giessen.Daneben spielen Offenbach und Darmstadt eine geringe Rolle.Die Heimarbeiter wohnen im Hinterland dieser Städte. Auch im südlichen Teil des Rieds finden sich solche, deren Arbeitgeber aber bereits auf badischem Gebiete beheimatet sind. Die Tabakheimarbeit besteht entweder im blossen Umrollen oder in der vollständigen Herstellung der Zigarren. Das Umrollen der von dem Arbeitgeber gelieferten Wickel mit stets feuchtgehaltenen Deckblättern erfordert gelernte Arbeitskräfte, Kinder wurden zu diesen Arbeiten nicht herangezogen, ausser zum Sortieren,Kistenkleben und Verpacken. Mit diesen Hilfeleistungen und mit dem Entrippen des Tabaks, was notwendig wurde, wenn der Verleger Rohtabak zur vollständigen Herstellung von Zigarren liefert, wurden rund 206 Kinder beschäftigt. Es liegt auf der Hand, dass diese Arbeit, die mit starker Staubentwicklung verknüpft ist,die Arbeitenden,vor allem aber die Kinder, gesundheitlich schädigt. Dazu wurde diese Arbeit "meist in kleinen, niedrigen,überheizten Zimmern vorgenommen, in denen die ganze Familie bis zu den Kleinen und Kleinsten in der Wiege, wohnte, ass und in vielen Fällen auch schlief. Diese Kinder sahen leicht ungesund, mager, fahl und auffällig wenig intelligent aus[3]". Sogar die Zigarrenfabrikanten haben dies selbst erkannt

1) Eidmann, Die Lebkuchen- und Zuckerbäckerei im Odenwald, S.75/76.
2) Schlossmacher. Die Zigarrenmacherei im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet, in: Monographien, Bd.I,S.37. Fürth. Die Zigarrenmacherei im Bezirke Giessen,ebenda, S.53.
3) Jahresbericht 1908, S.28.

und ausgesprochen[1].

In der Umgebung von Mainz wurde die Hilfe der in den heimarbeitenden Familien vorhandenen Kinder regelmässig bei der Herstellung von Drahtbörsen[2] in erheblichem Masse herangezogen. Allerdings geschah dies im allgemeinen nicht in zu frühem Alter. Schädigende Einflüsse machten sich mitunter in der Verschlechterung der Augen geltend[3].

Die Korbflechterei[4] war in Rheinhessen zu Hause, wo an den Seitenarmen des Rheines Weiden gezogen wurden. Aber auch im Gebirge diente sie dem Erwerb. Etwa 120 Kinder wurden mit Rohr- und Weidenschälen, mit Flechten von kleinen Strickkörben und in den Mattenwebereien mit Haspeln des Kokosgarnes beschäftigt.

Schliesslich halfen Kinder noch in einigen kleineren Erwerbszweigen, so 44 beim Besenbinden, 21 beim Tütenkleben, 87 beim Strohhülsenknüpfen, 22 beim Hopfenzupfen und in Starkenburg beim Sträusschenlesen in der Guirlanden-, Blumen- und Kranzbinderei.

Viel geringer als im industriellen Gewerbe war die Anzahl der in Gast- und Schankstätten tätigen Kinder (1634). Die Mädchen waren hauptsächlich beim Gläserspülen und beim Bedienen der Gäste behilflich. Die Zahl der zum Kegelaufsetzen verwendeten Knaben wurde mit 1318 angegeben. Bei dieser Beschäftigung liegt die Verführung zum frühen Alkoholgenuss besonders nahe, während die Mädchen als kleine Kellnerinnen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

Im Handels- und Verkehrsgewerbe wurden 483 Kinder beschäftigt, davon im Hausierhandel allein 229. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist besonders bedenklich. Die Kinder können beim Feilbieten von Blumen, Zigaretten, Streichhölzern und dergl. auf den Strassen und in den Lokalen

1) Jahresbericht 1909, S.32.
2) Fernau: Die Herstellung von Drahtbörsen, in: Monographien, Bd.II, S.42.
3) Über den Umfang der Kinderbeschäftigung sind keine Zahlenangaben vorhanden.
4) Engelbach: Die Korbflechterei im südlichen Hessen; ferner Köster: Die Korbflechterei im Vogelsberg und Spessart, in: Monographien, Bd.I, S.108 u.116 ff.

"nicht nur unpassende Gespräche hören, sondern es besteht auch die Gefahr, dass sie an Wahrheitsliebe einbüssen, indem sie unter allen möglichen Vorspiegelungen ihre Waren an den Mann zu bringen suchen[1]).

Das Auftreten von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen spielte sowohl auf grösseren Bühnen von Gemeinden, wie im Mainzer und Giessener Stadttheater[2]),als auch in Variétés und Cabarets, in Schaubuden, auf Jahrmärkten, im Zirkus usw. eine bedeutende Rolle. Der sittliche und gesundheitliche Nachteil liegt bei den grösseren Bühnen in der Inanspruchnahme zur Nachtzeit und dem Nachhausekommen zu später Stunde, bei den andern im Zusammensein mit nicht immer einwandfreien Erwachsenen. Etwa 70 Kinder waren in dieser Weise erwerbstätig.

2. Kapitel:

Die landwirtschaftliche Kinderarbeit vor dem Kriege.

Über Umfang, Art und Dauer der land- und hauswirtschaftlichen Kinderarbeit vor dem Kriege in Hessen gibt die staatliche Erhebung vom 15.II.1904,die Lohnbeschäftigung von Kindern in Haus- und Landwirtschaft betreffend, Aufschluss.

Nachdem ein Arbeitsschutz für das gewerblich tätige Kind eingeführt war, tauchte die Frage auf, ob die Gefahren für den Missbrauch kindlicher Arbeitskraft in Land- und Hauswirtschaft nicht ebenso gross seien und nach einer gesetzlichen Bekämpfung verlangten.Die Reichstagsdebatten hierüber führten zu der Resolution des deutschen Reichstages vom 23.III.1903 "den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art von Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben,ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, inste-

1) Sonderdruck der Vierteljahrshefte zur Statistik,1900, 3.Heft, S.130.
2) Die Sonderstellung des Grossherzoglich Hessischen Hoftheaters ist bereits erwähnt in Anmerkung 2 auf Seite 20 dieser Arbeit.

sondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmässiger Bekämpfung dieser Gefahren, mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen".

Die Erhebungen[1] sollten sich auf das ganze Jahr vom 15.XI.1903 bis zu demselben Zeitpunkte des darauffolgenden Jahres erstrecken und alle die Schulkinder erfassen, die gegen Lohn, auch gegen Naturallohn (ausgenommen den von den Eltern gewährten Unterhalt) während dieses Zeitraumes beschäftigt waren. Alle "eignen" Kinder[2], die im elterlichen Betriebe mitarbeiteten, wurden nicht berücksichtigt. Mithin konnte diese Enquête nur einen Ausschnitt aus der umfangreichen Kinderland- und -hausarbeit wiedergeben, da die hessischen Verhältnisse mit vorwiegend Klein- und Mittelbetrieben[3] sicher eine grosse Anzahl Kinder zur Mitarbeit im elterlichen Betriebe zwangen.

Im Vergleich mit der Reichsenquête von 1898 über die gewerbliche Beschäftigung von Kindern ausserhalb der Fabriken erstreckte sich diese Erhebung über einen längeren Zeitraum (1 Jahr), da entsprechend der Eigenart der landwirtschaftlichen Arbeit ein genaues Bild sich nur ergibt, wenn alle Jahreszeiten mit ihren ständig wechselnden Anforderungen an menschlicher Arbeitskraft berücksichtigt werden.

Die Erhebung in Hessen ergab, dass die Gesamtzahl der in Land- und Hauswirtschaft tätigen Kinder im Jahre 1903/4 rund 47 000 betrug[4], das waren 26 % aller Volksschulkinder. Es wurden hier also bedeutend mehr Kinder beschäftigt als in Industrie, Handel und Gewerbe, wo nur

1) Die Ergebnisse der Erhebungen wurden im Statistischen Reichsamt bearbeitet und zu einer Denkschrift zusammengestellt, die damals leider nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Die hessischen Unterlagen, j für jede der Provinzen, wurden der Verfasserin vom Hessischen Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zur Verwendung für diese Dissertation zur Verfügung gestellt. Sie sind von der Verfasserin zusammengefasst worden und werden hier zum ersten Male veröffentlicht.
2) Definition siehe Seite 20 dieser Arbeit.
3) Vgl. Anmerkung S. 73.
4) Vgl. hierzu und zu folgendem Tabelle I - V hierzu in besonderem Tabelle I.

Schulbesuch und Lohnbeschäftigung von Schulkindern nach der Erhebung vom 15. November 1904.

Tabelle I

	Schulkinder				Von diesen waren beschäftigt																					
					mit häuslicher Dienstverrichtung								mit land- u. forstwirtschl. Arbeiten								Im ganzen					
		Im Alter v. Jahren			überhaupt		Im Alter von Jahren						überhaupt		Im Alter von Jahren						überhaupt		Im Alter von Jahren					
							unter 10		10 - 12		über 12				unter 10		10 - 12		über 12				unter 10		10 - 12		über 12	
	überhaupt	unter 10	10-12	über 12	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	5+19	6+14	7+15	8+16	9+17	10+18	11+19	12+20
Starkenburg																												
Schulkinder	83180	44143	19880	19157	5475	6,6	1724	3,9	1666	8,4	2085	10,9	14265	17,1	3765	8,5	4492	22,6	6008	31,4	19740	23,7	5489	12,4	6158	31,0	8093	42,3
davon Knaben	41113	22015	9708	9390	1949	4,7	613	2,8	552	5,7	784	8,3	9344	22,7	2458	11,2	2988	30,8	3898	41,5	11293	27,4	3071	14,0	3540	36,5	4682	49,8
" Mädchen	42067	22128	10172	9767	3526	8,4	1111	5,0	1114	11,0	1301	13,3	4921	11,7	1307	5,9	1504	14,8	2110	21,6	8447	20,1	2418	10,9	2618	25,4	3411	34,9
Oberhessen																												
Schulkinder	45142	23503	11062	10577	2754	6,1	670	2,9	914	8,3	1170	11,1	8896	19,7	2351	10,0	2954	26,7	3591	34,0	11650	25,8	3021	12,9	3868	35,0	4761	35,1
davon Knaben	22162	11613	5401	5148	928	4,2	227	2,0	309	5,7	392	7,6	5519	24,9	1577	13,6	1870	34,6	2072	40,2	6447	29,1	1804	15,6	2179	40,3	2464	47,9
" Mädchen	22980	11890	5661	5429	1826	7,9	443	3,7	605	10,7	778	14,3	3377	14,7	774	6,5	1684	19,1	1519	28,0	5203	22,6	1217	10,2	1689	29,8	2297	42,3
Rheinhessen																												
Schulkinder	51671	27293	12231	12147	3818	7,4	1100	4,0	1224	10,0	1494	12,3	11954	23,1	2930	10,7	3882	31,7	5142	42,3	15772	30,5	4030	14,7	5106	41,7	6636	54,6
davon Knaben	25832	13890	5875	6067	1329	5,1	421	3,0	435	7,4	473	7,8	7310	28,3	1979	14,2	2351	40,0	2980	49,1	8639	33,4	2400	17,2	2786	47,4	3453	56,9
" Mädchen	25839	13403	6356	6080	2489	9,6	679	5,1	789	12,4	1021	16,8	4644	18,0	951	7,1	1531	24,1	2162	35,6	7133	27,6	1630	12,2	2320	36,5	3183	52,2
Hessen zusammen:																												
Schulkinder	179993	94939	43173	41881	12047	6,7	3494	3,6	3804	8,8	4749	11,3	35115	19,5	9046	9,5	11328	25,7	14471	35,2	47162	26,2	12540	13,1	15132	34,5	19490	46,5
davon Knaben	89107	47518	20984	20605	4206	4,7	1261	2,6	1296	6,2	1649	8,0	22173	24,8	6014	12,6	7209	34,4	8950	43,5	26379	29,5	7275	17,3	8505	40,6	10599	51,5
" Mädchen	90886	47411	22189	21276	7841	7,9	2233	4,7	2508	11,4	3100	14,6	12942	13,2	3032	6,4	4119	18,6	5791	27,2	20783	21,1	5265	11,1	6627	30,0	8891	41,8

Tabelle II

Landwirtschaftliche Beschäftigungsarten der Kinder nach der Erhebung vom 15.November 1904.

Beschäftigungsarten	Die in den einzelnen Beschäftigungsarten tätigen Kinder											
			Davon entfallen auf.									
			Knaben					Mädchen				
					im Alter v.Jahren					im Alter v.Jahren		
	Kinder überhaupt.	v.H.der Gesamtzahl d. Kinder	überhaupt.	prozentual	unter 10	10-12	über 12	überhaupt.	prozentual	unter 10	10-12	über 12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I.Kartoffelarbeit												
a)Kartoffeln ausnehmen	16 979	23,75	11 069	65,1	20,8	33,4	45,8	5 910	34,9	17,8	29,9	53,3
b) " hacken	2 136	2,98	1 610	73,3	14,1	28,7	57,2	526	24,9	11,o	30,2	58,8
c) " legen	1 410	1,97	1 070	75,8	21,2	32,9	45,9	340	21,4	25,6	22,6	51,8
Summe a - c	20 525	28,70	13 749	66,9	20,2	31,8	48,o	6 776	33,1	17,7	30,2	52,4
II.Obst- u. Gemüsebau												
a)Obst-u.Hopfenpflücken, Traubenlesen	13 629	19,06	8 387	61,5	24,9	31,3	43,8	5 242	38,5	21,8	32,2	46,o
b)Jäten	2 728	3,78	1 791	65,6	20,7	35,2	44,1	937	34,4	18,3	33,2	48,5
c)Steine u.Ungeziefer sammeln	2 450	3,36	1 997	81,4	16,5	35,3	48,2	453	18,6	21,o	33,5	45,5
d)Weinbergarbeiten ausser Traubenlese(Dung tragen,Schiefer ab - tragen usw.)	1 136	1,59	894	78,7	8,3	22,2	69,5	242	21,3	10,4	32,2	57,4
e)Hackarbeiten	954	1,3	744	78,o	8,6	29,7	61,7	210	22,o	7,2	29,o	61,7
f)Gemüseernte	364	o,5	250	68,6	15,2	34,8	50,o	114	31,4	12,6	27,1	60,3
g)Nüsse öffnen	108	o,15	61	56,5	34,4	45,9	19,7	47	43,5	8,3	41,7	50,o
Summe a - g	21 369	29,74	14 124	66,1	20,5	31,8	47,7	7 245	33,9	19,2	31,8	49,o
III.Rübenbau												
a)Rüben verziehen	6 566	9,2	4 203	64,o	21,4	35,1	43,5	2 363	36,6	18,3	33,8	47,9
b) " hacken	1 373	1,92	1 017	74,o	11,o	32,o	57,o	356	26,o	9,8	29,5	60,7
c) " ausnehmen	5 550	7,8	4 155	74,8	24,8	30,5	44,7	1 395	25,2	18,7	28,6	52,7
d)sonst.Rübenarbeiten	217	o,32	140	64,5	22,1	23,6	54,3	77	35,5	19,5	28,6	51,9
Summe a - d	13 706	19,24	9 515	69,8	21,6	33,o	45,4	4 191	30,2	17,3	31,7	51,o
IV.Heuernte(insbes.Heu-trocknen)	4 298	6,o	3 053	71,1	18,4	30,1	51,5	1 236	28,9	16,7	29,5	53,8
V.Getreideernte												
a)Erntearbeiten,Ähren-lesen usw.	2 009	2,82	1 476	73,5	12,0	36,2	51,8	533	26,5	8,4	25,5	66,1
b)Dreschen	1 976	2,77	1 622	82,1	14,7	37,6	47,7	354	17,9	16,2	19,5	64,3
Summe a - b	3 985	5,59	3 098	77,8	13,4	36,8	49,8	887	22,2	11,5	23,1	65,4
VI.Treibjagden	2 877	4,o	2 832	98,5	13,2	32,2	54,6	45	1,5	24,4	26,6	49,o
VII.Tabakbau	1 783	2,5	1 034	58,o	37,5	29,7	32,8	749	42,o	25,2	32,2	42,6
VIII.Viehzucht												
a)Viehhüten	1 306	1, 5	1 015	77,8	32,5	36,1	31,4	291	22,2	29,1	35,1	35,8
b)Stallreinigung usw.	263	o,36	238	90,5	9,7	26,3	64,o	25	9,5	16,o	24,o	60,o
Summe a - b	1 569	2,21	1 253	92,o	27,7	34,4	37,9	316	8,o	28,2	34,2	37,6
IX.Rindenschälen	211	o,29	150	71,o	16,6	34,o	49,4	61	29,o	31,1	31,1	37,8
X .Beerensammeln	485	o,68	264	54,5	50,7	26,9	22,4	221	45,5	57,2	26,9	15,9
XI .Holzsammeln,Hacken (auch reisig)	154	o,2e	109	70,8	34,o	23,o	43,o	45	29,2	37,8	37,8	24,4
XII.Weiden tragen u.verlesen	28	o,04	16	57,1	31,3	62,5	6,2	12	42,9	8,4	41,6	50,6
XIII.Verschiedene Beschäftigungsarten (Essen tragen, Hof u.Strasse reinigen, Torf trocknen, Säen und Pflügen usw.	533	o,75	362	67,9	-	-	-	171	32,1	-	-	-
Summe I.-XIII.	71 514	100,oo	49 559	69,4	20,3	32,4	47,3	21 955	30,6	18,8	30,2	51,o

Tabelle III.

Die wichtigsten Lohnbeschäftigungen verteilt auf die hessischen Provinzen nach der Erhebung v.15.XI.04

Beschäftigungs-arten	Anzahl der mit.....beschäftigten Kinder in:					
	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
I.Kartoffelarbeit	9396	45,8	6703	32,6	4426	21,6
II.Obst-u.Gemüsebau	5879	27,3	3203	14,6	12416	57,8
III.Rübenbau	5751	42,o	4873	35,6	3076	22,4
IV.Heuernte	1499	34,9	2294	53,5	496	11,6
V.Getreideernte	1474	37,o	1617	40,5	904	22,5
VI.Treibjagden	910	31,5	243	8,5	1724	60,6
VII.Tabakbau	1783	100,o	–	–	–	–
IIX.Viehzucht	375	23,8	1133	72,4	61	3,8
IX.Rindenschälen	176	83,7	35	16,3	–	–
X.Beerensammeln	485	100,o	–	–	–	–
XI.Holzsammeln usw.	63	40,9	91	59,1	–	–
XII.Weidentragen	–	–	–	–	28	100,o

Die Dauer der Lohnbeschäftigung von Schulkindern nach der Erhebung vom 15. November 1904.

Tabelle IV.

Gruppierung nach der Dauer der Beschäftigung.	Anzahl der beschäftigten Kinder	Unter diesen Kindern waren							
		Knaben				Mädchen			
		im Alter von Jahren			Zusammen	im Alter von Jahren			Zusammen
		unter 10	10–12	über 12		unter 10	10–12	über 12	
A. Häusliche Dienstverrichtungen.									
4 Wochen u. weniger: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	996	214	145	134	493	222	159	122	503
" 3 " " " " über 3 " "	282	42	44	51	137	46	44	55	145
über 3 " " " " bis 3 " "	481	55	62	77	194	90	97	100	287
" 3 " " " " über 3 " "	613	35	66	62	163	142	140	168	450
mehr als 4–13 W.: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	423	96	41	52	183	101	81	58	240
" 3 " " " " über 3 " "	97	3	4	8	15	16	30	36	82
üb. 3 " " " " bis 3 " "	504	52	55	46	153	108	120	123	351
" 3 " " " " über 3 " "	655	21	44	55	120	125	180	230	535
mehr als 13–26 W.: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	405	71	58	61	190	86	65	64	215
" 3 " " " " über 3 " "	87	13	5	12	30	14	15	28	57
üb. 3 " " " " bis 3 " "	519	61	57	73	191	93	115	120	328
" 3 " " " " über 3 " "	651	15	28	63	106	105	186	254	545
mehr als 26 Wochen: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	1 506	195	214	262	671	304	237	294	835
" 3 " " " " über 3 " "	193	11	27	29	67	21	43	62	126
üb. 3 " " " " bis 3 " "	2 026	242	228	327	797	399	366	464	1 229
" 3 " " " " über 3 " "	1 983	89	131	203	423	255	515	790	1 560
Zusammen	11 421	1 209	1 209	1 515	3 933	2 127	2 393	2 968	7 488
B. Landwirtschaftliche Winterarbeit.									
4 Wochen u. weniger: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	301	48	78	148	274	9	8	10	27
" 3 " " " " über 3 " "	968	116	316	487	919	10	10	29	49
üb. 3 " " " " bis 3 " "	60	10	18	23	51	2	3	4	9
" 3 " " " " über 3 " "	292	46	70	117	233	15	16	28	59
mehr als 4–13 W.: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	35	8	16	10	34	1	–	–	1
" 3 " " " " über 3 " "	26	1	8	12	21	–	1	4	5
üb. 3 " " " " bis 3 " "	45	3	13	16	32	1	4	8	13
" 3 " " " " über 3 " "	74	3	22	32	57	1	5	11	17
mehr als 13 Wochen: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	61	8	12	24	44	2	5	10	17
" 3 " " " " über 3 " "	28	1	10	14	25	–	2	1	3
üb. 3 " " " " bis 3 " "	79	8	20	40	68	2	5	4	11
" 3 " " " " über 3 " "	225	32	42	83	157	14	22	32	68
Zusammen	2 194	284	625	1 006	1 915	57	81	141	279
C. Landwirtschaftliche Sommerarbeit.									
4 Wochen u. weniger: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	3 119	858	538	559	2 005	436	319	359	1 114
" 3 " " " " über 3 " "	6 257	1 278	1 157	1 343	3 778	729	751	999	2 479
üb. 3 " " " " bis 3 " "	1 145	266	246	182	694	131	160	160	451
" 3 " " " " über 3 " "	13 900	2 143	2 703	3 438	8 284	1 073	1 841	2 702	5 616
mehr als 4–13 W.: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	306	55	105	94	254	13	18	21	52
" 3 " " " " über 3 " "	240	20	45	107	172	11	15	42	68
üb. 3 " " " " bis 3 " "	310	53	81	81	215	23	27	45	95
" 3 " " " " über 3 " "	2 330	275	530	828	1 633	102	214	381	697
mehr als 13–26 W.: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	64	3	21	25	49	2	9	4	15
" 3 " " " " über 3 " "	64	1	32	19	52	1	3	8	12
üb. 3 " " " " bis 3 " "	136	14	46	53	113	4	10	9	23
" 3 " " " " über 3 " "	543	78	118	208	404	26	32	81	139
mehr als 26 Wochen: bis 3 Tage in der Woche bis 3 Std. tägl.	54	5	13	21	39	5	2	8	15
" 3 " " " " über 3 " "	36	2	15	16	33	–	2	1	3
üb. 3 " " " " bis 3 " "	132	18	27	62	107	1	10	14	25
" 3 " " " " über 3 " "	843	80	188	345	613	26	70	134	230
Zusammen	29 479	5 149	5 915	7 381	18 445	2 583	3 483	4 968	11 034

Lohnbeschäftigung von Schulkindern ausserhalb der Ferienzeit und zwar zeitweise über 6 Stunden täglich

nach der Erhebung vom 15.November 1904.

Provinz	Dauer der Beschäftigung.	Anzahl der entsprechend beschäftigten Kinder	von den in dieser Weise tätigen Kinder waren beschäftigt vorzugsweise		und zwar durchschnittlich i.d.Woche						von den über 6 Stunden tägl. beschäftigten Kinder waren unter 12 Jahre alt
			mit häuslichen Arbeiten	mit landwirtschaftlichen Arbeiten	1 Tag	2 Tag	3 Tag	4 Tag	5 Tag	6 Tag	7 Tag	
Starkenburg	4 Wochen und weniger	871	49	822	55	604	81	78	9	44	-	356
	mehr als 4-13 Wochen	427	53	374	2	175	113	49	12	75	1	216
	" " 13-26 "	242	139	103	12	77	12	62	34	44	1	143
	" " 26 "	295	233	62	9	109	17	15	23	103	19	164
	Zusammen	1 835	474	1 361	78	965	223	204	78	266	21	879
Oberhessen	4 Wochen und weniger	635	11	624	94	354	39	68	40	40	-	316
	mehr als 4-13 Wochen	261	43	218	-	150	35	20	4	28	24	98
	" " 13-26 "	274	109	165	-	121	26	9	4	111	3	102
	" " 26 "	261	129	132	1	35	24	8	5	147	41	104
	Zusammen	1 431	292	1 139	95	660	124	105	53	326	68	620
Rheinnessen	4 Wochen und weniger	441	17	424	90	233	42	29	4	42	1	220
	mehr als 4-13 Wochen	121	43	78	13	82	4	1	-	16	5	54
	" " 13-26 "	133	100	33	12	61	11	12	6	19	12	48
	" " 26 "	147	122	25	11	54	11	18	-	30	23	48
	Zusammen	842	282	560	126	430	68	60	10	107	41	370
Zusammen Hessen	4 Wochen und weniger	1 947	77	1 870	239	1191	162	175	53	126	1	892
	mehr als 4-13 Wochen	809	139	670	15	407	152	70	16	119	30	368
	" " 13-26 "	649	348	301	24	259	49	83	44	174	16	293
	" " 26 "	703	484	219	21	198	52	41	28	280	83	316
	Zusammen	4 108	1 048	3 060	299	2055	415	369	141	699	130	1 869

4 % bzw. 3,04 % aller Volksschulkinder[1] 1903 bzw. 1904 erwerbstätig waren. Der grössere Umfang der Kinder-Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft hat seine Ursache darin, dass einerseits die Kinder für landwirtschaftliche und häusliche Dienstverrichtungen geeigneter sind als für gewerbliche, insbesondere industrielle Arbeitsleistungen, und dass andererseits der stark saisonmässig bedingte Bedarf nach zusätzlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft die Deckung aus der Reserve jugendlicher Hilfskräfte nahe legt, ja erforderlich macht.

Dass bei diesem starken Heranziehen der Kinder zur Land- und Hauswirtschaft bisher noch kein Arbeitsschutz für diese vorhanden war und bis heute auch noch nicht geschaffen worden ist -- abgesehen von einigen Unfallverhütungsvorschriften der daran interessierten Berufsgenossenschaften und in Hessen speziell von einigen Bestimmungen im Hütekinderwesen --, beruht darauf, dass diese Beschäftigung im allgemeinen als nicht so gefährdend angesehen wurde wie die gewerbliche Arbeit (ob dies berechtigt ist oder nicht, soll an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden), da sie durch ihre grössere Vielseitigkeit die Angleichung an das Leistungsvermögen des einzelnen erleichtert. Ausserdem sollten der Landwirtschaft diese wichtigen Hilfskräfte bei ihrem ohnehin schon starken Leutemangel, namentlich in Erntezeiten, nicht entzogen werden. Ferner ist der Arbeiterschutz in der Landwirtschaft überhaupt erst sehr spät in Angriff genommen worden und die Durchführung eines solchen Gesetzes ist mit noch grösseren Schwierigkeiten als diejenige beim gewerblichen Kinderschutz verknüpft[2].

In den einzelnen hessischen Provinzen verhielt sich der prozentuale Anteil der Schulkinder in Land- und Hausarbeit nicht durchaus entsprechend dem Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung[3] Hessens an der Gesamtbevölkerung. Starkenburg mit nur 29,2 % landwirtschaftli-

1) Vgl. Tabelle VI.

2) Bemerkenswert ist die Tatsache, dass selbst die vorläufige Landarbeiterordnung von 1919 den Schutz des arbeitenden Kindes übergeht und hierdurch den bisher üblichen Gang der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung verlässt, der stets mit dem Schutze der Schwächsten - der Kinder und Frauen - begann und bei dem erwachsenen männlichen Arbeiter endigte.

3) Berufszählung von 1895, in: Die Landwirtschaft im Volksstaat Hessen, Darmstadt 1928, S.7.

cher Bevölkerung beschäftigte mit landwirtschaftlichen Arbeiten prozentual die wenigsten Kinder (23,7 % der Gesamtzahl der Volksschulkinder[1]), Oberhessen mit 48,5% etwas mehr (25,8 %[1]), Rheinhessen mit 31,4 % die meisten (30,5 %[1]). Der Weinbau nämlich, der in Rheinhessen fast die ganze landwirtschaftliche Produktion ausmacht, benötigte zur Zeit der Weinlese in grossem Umfange auch Stadtkinder, die mit den Frühzügen hinausfuhren und abends spät wieder in die Stadt zurückkehrten, aber sonst das ganze Jahr hindurch keine landwirtschaftlichen Arbeiten leisteten. Diese Stadtkinder wurden bei allen Volkszählungen natürlich nicht zur landwirtschaftlichen Bevölkerung gerechnet. Die Verschiedenheiten der hessischen Provinzen in Landschaft, Klima und Boden, von denen die Landwirtschaft abhängig ist, machten sich ferner auch in der Beschäftigungsweise der Kinder geltend, wie weiter unten ausgeführt wird.

In der Arbeitsteilung der Geschlechter überwog der Anteil der Knaben mit 56 % gegenüber demjenigen der Mädchen (44 %[2]). Dieses entspricht der grösseren Muskelkraft und Ausdauer der Jungen, die zu schwereren Arbeiten gebraucht werden können. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Inanspruchnahme und der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung verschob sich das Verhältnis noch mehr zugunsten der Mädchen[3] (69,4 % : 30,6 %). Nur für einzelne Beschäftigungsgruppen sind die Mädchen fast ebenso, wenn nicht besser geeignet wie die Knaben; es sind solche, die nicht grosse Kraftanstrengung, wohl aber Geschicklichkeit und Flinkheit zur Voraussetzung haben, so Beerenlesen, Obstpflücken, Traubenlesen, Rübenverziehen usw. Die Bevorzugung der älteren Jahrgänge sowohl der Knaben als auch der Mädchen trägt dem Bedürfnis nach möglichst hochwertigen Arbeitskräften Rechnung. Nur wo diese nicht ausreichten, so in den intensiven Arbeitszeiten der Ernte usw., mussten auch die jüngeren Kinder mit zugreifen. Prozentual verhielt sich die Beteiligung der Altersstufen[4]

	Kinder allgemein	Knaben	Mädchen
unter 10 Jahren	26,6 %	27,6 %	25,2 %
zwischen 10-12 Jahren	32,1 %	32,3 %	32,0 %
über 12 Jahren	41,3 %	40,1 %	42,8 %
	100 %	100 %	100 % .

1) Tabelle I .
2) errechnet aus Tab. I.
3) Tabelle II.
4) errechnet aus Tab. I.

Relativ hoch war auch der Anteil der jüngeren Altersstufen bei den eben erwähnten leichten Beschäftigungsarten (beim Beerenlesen war 50,7 % der Knaben und 57,2 % der Mädchen unter 10 Jahre alt [1]).

Die Beschäftigungsarten[2] lassen sich in acht Hauptgruppen zusammenfassen; dazu kommen noch einige kleine, die aber im Vergleich zu den anderen an Bedeutung zurücktreten.

Obst- und Gemüsebau und der Anbau von Kartoffeln nahmen die grösste Anzahl kindlicher Arbeitskräfte in Anspruch. Die Kartoffelarbeiten zerfallen in drei Gruppen, an deren Spitze das Kartoffelausnehmen mit beinahe 17 000 Kindern, annähernd einem Viertel aller beschäftigten Kinder, stand[3]. Starkenburg[4] benötigte von diesen, im Kartoffelanbau beschäftigten Kindern allein 45,8 %. Innerhalb der Gruppe des Obst- und Gemüsebaues nahm die Obst- und Traubenernte den breitesten Raum ein. In dem mit Weinbergen gesegneten Rheinhessen wurden rund 9 000 Kinder gezählt, die Bergstrasse mit ihren Obstkulturen blieb ein Drittel hinter Rheinhessen zurück. Im Rübenbau war die kindliche Hilfskraft am begehrtesten beim Rübenverziehen (6 500) und beim Rübenausnehmen (5 500). Die fruchtbaren Landstreifen Starkenburgs und die ertragreiche Wetterau nahmen zusammen 77% dieser Kinder in Anspruch. Auch in der Getreideernte, die annähernd 4000 Kinder beschäftigte, stand Oberhessen an erster Stelle. Noch stärker trat dies aber bei der Heuernte und bei der Viehzucht zum Vorschein. Mit Viehhüten im Vogelsberg wurden 950 Kinder beschäftigt. Auch zu Treibjagden wurden relativ viel Kinder herangezogen (beinahe 3 000), wobei Rheinhessen über die Hälfte verwandte. Tabakbau mit 1 783 Kindern war nur in Starkenburg im südlichen Ried möglich. Beerensammeln mit fast 500 Kindern, Rindenschälen und Holzsammeln waren typi-

1) Tabelle II.
2) Dieser Teil der Erhebung verlangte eine Angabe darüber, zu welchen verschiedenen Beschäftigungsarten die einzelnen Kinder im Laufe des Jahres verwendet worden waren, wenn ein Kind in mehreren dieser Beschäftigungen tätig war, so wurde es jedesmal gezählt, daher können sich diese Zahlen nicht mit den oben genannten decken.
3) Hierzu und zu folgendem Tabelle II.
4) Vgl. hierzu und zu folgendem Tabelle III.

sche Beschäftigungen der waldreichen Gebirgsgegenden, während Weidentragen und -verlesen charakteristisch für die Rheinufer, aber innerhalb der gesamten Kinderbeschäftigung eine ganz unbedeutende Rolle spielten Die häuslichen Dienstverrichtungen, nicht örtlich gebunden, bestanden in Zugehediensten,Kinderwartung und dergl. Sie fielen bei der Arbeitsteilung hauptsächlich den Mädchen (65,6 %[1]) oder den jüngeren Altersklassen der Knaben zu (unter 10 Jahren 30,7 %,zwischen 10 und 12 Jahren 30,7 %, über 12 Jahren 38,6 %). Die Schwankungen der Jahreszeiten machten sich bei dieser Beschäftigung kaum geltend, das zeigte sich darin,dass 50 % der Kinder mehr als 26 Wochen, meist über 3 Tage in der Woche, sowohl bis zu 3 Stunden (17,7 %)als auch über 3 Stunden (17,3 %) täglich arbeiteten. Mit der Dauer der Beschäftigung sank die Beteiligung der Kinder unter 10 Jahren, bei Knaben von 43,5 % auf 21 %, bei Mädchen von 44,1 % auf 16,3 %.

Die landwirtschaftliche Winterarbeit gleicht mehr der saisonbedingten Sommerarbeit. 37,8 % der Kinder schafften nur die kürzeste Zeit, das ist bis zu 4 Wochen. Davon waren bis zu 3 Tagen in der Woche bei einer täglichen Arbeitsdauer bis zu 3 Stunden 13,7 % und über 3 Stunden 44,3 % tätig. Mehr als 13 Wochen arbeiteten 18 %, darunter über 3 Stunden täglich und mehr als 3 Tage in der Woche 10,3 %. Dies waren wahrscheinlich d i e Kinder, die ununterbrochen auch den Sommer hindurch auf Arbeit gingen, und bei denen die Beanspruchung ihrer Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Dauer eine unverantwortlich grosse ist.

Die landwirtschaftliche Sommerarbeit war auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt, forderte aber intensivste Arbeitsleistungen. 83 % der Kinder schafften als Kurzarbeiter weniger als 4 Wochen, zum grössten Teil bei einer täglichen Arbeitsdauer von über 3 Stunden und einer Beanspruchung von mehr als 3 Tagen in der Woche. Diese, die jugendlichen Kräfte ausserordentlich anspannenden Arbeitsperioden deckten sich im allgemeinen mit den Schulferien, da gemäss der hessischen Schulordnung die Verteilung der Ferien unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Anzahl der Ferientage im Jahre den

1) Diese und die folgenden Prozente sind errechnet aus Tabelle IV.

einzelnen Schulvorständen überlassen war. So war es möglich, die Ferientage den landwirtschaftlichen Bedürfnissen der verschiedenen Gegenden anzupassen. Es gibt Ernteferien, Kartoffelferien usw., ja im Odenwald wurden sogar zum Beerenlesen in manchen Ortschaften schulfreie Tage eingelegt, da "die Schulzucht in dieser Zeit so litt, dass nur auf diesem Wege der Mißstand in genügender Weise beseitigt werden konnte[1]".

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit der Dauer der Arbeitsperiode der prozentuale Anteil der Knaben zunahm, während der Anteil der Mädchen wie auch der jüngeren Altersstufen eine sinkende Tendenz zeigte:

	Knaben		Mädchen	
	unter 10 Jahre	über 12 Jahre	unter 10 Jahre	über 12 Jahre
bis zu 4 Wochen, bis zu 3 Tagen in der Woche, bis zu 3 Std.tgl.,	42,7 %	64,2 %	39,2 %	35,8 %
mehr als 26 Woch., über 3 Tage in der Woche, über 3 Std.tgl.	13,1 %	72,2 %	11,5 %	27,3 % .

Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Kinder waren an den längeren Arbeitsperioden stärker beteiligt als die in der Landwirtschaft tätigen Kinder:

	häusliche Dienstleistungen	landwirtschaftl. Arbeiten
bis zu 4 Wochen	7,3 %	61,1 %
" " 13 "	13,3 %	20,0 %
" " 26 "	33,2 %	9,8 %
über 26 "	46,2 %	7,1 %
	100,0 %	100,0 %

Die Lohnbeschäftigung der Schulkinder ausserhalb der Ferienzeit und zeitweise über sechs Stunden[2] ist

1) Ungedruckter Bericht des Kreisamtes Heppenheim zu der Enquête von 1898 über gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb von Fabriken.

2) Tabelle V.

die bedenklichste Form der Kinderland- und -hausarbeit, da hier den Kindern neben der Schule überhaupt keine oder doch sehr wenig Zeit zu Erholung und Spiel bleibt. 4 108 Schulkinder waren in dieser Weise tätig, wovon beinahe die Hälfte noch nicht 12 Jahre zählte. Der Höchstanteil der zeitweise über 6 Stunden täglich beschäftigten Kinder (50 %) schaffte durchschnittlich 2 Tage in der Woche[1]), 17 % durchschnittlich 5 Tage und 3,1 % durchschnittlich 7 Tage, d.h. auch Sonntags. Von diesen, 7 Tage in der Woche beschäftigten Kindern waren 83 mehr als 26 Wochen , also so gut wie ständig erwerbstätig. Weniger als 4 Wochen wurden 47,5 %, mehr als 26 Wochen 17,1 % Kinder beansprucht. Die Möglichkeit eines noch grösseren Tages-, Wochen- und Jahrespensums ist nicht ausgeschlossen, da die Erhebung nicht nach Höchstbelastungen fragte. Das Verhältnis zwischen land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten war 3:1; allerdings wird bei der Stetigkeit der Beschäftigung die Grenze nicht so scharf zu ziehen sein und die beiden Beschäftigungsarten ineinander übergehen. Rheinhessen beanspruchte die geringste Zahl der in dieser Weise tätigen Kinder (842). Dies ist ein Zeichen dafür, dass hier tatsächlich die Schulkinder nur während der Traubenlese, den Wochen dringendsten Bedarfes nach Hilfskräften, herangezogen wurden.

Hat auch die land- und hauswirtschaftliche Arbeit gegenüber der gewerblichen gewisse Vorteile, so ist es doch nicht selten, dass das Mass der Arbeit sowohl an Schwere als an Dauer über die jugendliche Kraft geht. Die besprochenen Zahlenunterlagen können diese Vermutung nicht entkräften. Auch auf die sittliche Entwicklung des Kindes haben die Arbeitsbedingungen häufig einen nicht wünschenswerten Einfluss.

Von wirtschaftlicher Seite wird für die Kinderlandarbeit ins Feld geführt, dass sie die beste und zugleich die notwendige Berufsvorbereitung sei, die Liebe zur Scholle wecke und der Landflucht steuere. Dem wird von pädagogischer Seite entgegengehalten, dass durch diese Arbeit die geistige Bildung notleide, und der Schulerfolg in Frage gestellt werde. Müssen die Kinder vor dem Vormittagsunterricht Hilfeleistungen in Stall, Hof oder Haus tun oder in Erntezeiten den Arbeitenden auf dem

1) Diese und die folgenden Prozente sind errechnet aus Tabelle V.

Felde den Morgenkaffee hinaustragen, so kommen sie abgespannt zur Schule und sind nicht aufnahmefähig. Der arbeitsreiche Tageslauf lässt ihnen auch am Nachmittage keine Zeit, die Schulaufgaben zu erledigen. Selbst die Ferien können den landarbeitenden Kindern nicht zur Erholung dienen, weil in dieser Zeit vermutlich noch umfangreicher, als es die Erhebung angibt, gearbeitet wird. Denn "bedenkt man die Dehnbarkeit der Norm: über', so besteht hier die Möglichkeit einer Anspannung jugendlicher Kräfte, die den Schulerfolg ebenso illusorisch macht wie die Ferienerholung und ein Jahrespensum bedeutet, das alle Vorzüge des Landlebens auch für die körperliche Entwicklung in Frage stellt[1])".

Von den verschiedenen Beschäftigungsarten seien nur einige hervorgehoben, deren Ausübung besonders bedenklich erscheint, abgesehen von der Dauer, die bei einem " Z u l a n g e " immer den Kindern zum Schaden gereichen kann, selbst bei den leichtesten Arbeiten.

Im Vordergrund stehen die mit einer Unfallsgefahr verbundenen Arbeiten wie die Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen, bei Treibjagden usw. Mit Dreschen waren allein 1903/4 annähernd 2 000 Kinder[2])beschäftigt, allerdings vorwiegend Knaben (82,1 %) und zwar fast alle im Alter über 10 Jahre.Freilich ist auch dies ein viel zu frühes Alter für eine derartig gefahrvolle Tätigkeit. Der starke Anteil der landwirtschaftlichen Unfälle an der jugendlichen Verkrüppelung gibt Zeugnis davon. Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften trugen dieser Tatsache Rechnung, indem sie das Mindestalter zur Verrichtung an landwirtschaftlichen Maschinen auf 14 Jahre festsetzten. Treibjagden sind nicht weniger gefährlich, rufen aber vor allem in anderer Beziehung scharfe Bedenken hervor, worüber sich ein Kreisschulinspektor wie folgt äussert: "Abgesehen von den direkten Gefahren, welchen die Kinder bei solcher Gelegenheit infolge der Unvorsichtigkeit oder des Übereifers der Sonntagsjäger durch unglückliche Zufälle usw. ausgesetzt sind, erachtet man mit Recht den Anblick so vieler zu totgetroffenen und in ihrem Blute sich wäl-

1) Helene Simon: Landwirtschaftliche Kinderarbeit,S.17.
2) Tabelle II.

zenden Tiere, das rohe Lachen mancher Schützen bei den vergeblichen Versuchen der verängstigten Kreaturen, sich der Vernichtung zu entziehen, die Versuche des Treibers, die zu Krüppel geschossenen Tiere mit Knüppeln vollends totzuschlagen und dergl. wenig geeignet, die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend zu fördern und Mitleid und Barmherzigkeit in deren Herzen zu wecken. Man müsste darin vielmehr eine treffliche Vorschule zur Roheit, Lieblosigkeit und Grausamkeit finden und würde ein unbedingtes Verbot als im Interesse der Volksschule liegend mit Freude und Dank begrüssen[1]."

Auch der Umgang mit Tieren, das Führen von Zugtieren ist gefahrvoll. Selbst das Viehhüten ist nicht immer so harmlos und romantisch, wie es in den vielen Hirtenliedern besungen wird. Manchmal ist eine störrische Kuh in der Herde, und das Hütekind hat seine Not, mit dem Vieh fertig zu werden. Andererseits braucht dem gutmütigen Vieh nicht viel Aufmerksamkeit gespendet zu werden, und die Langeweile kann leicht Anlass zu Trägheit und Stumpfheit oder zu allerlei Dummheiten geben, namentlich wenn sich das Hüten über lange Stunden ausdehnt. Dies war aber im Vogelsberg bei den geringen Entfernungen vom Stall zum Weideplatz kaum der Fall. Auch wurde mit dem Schulunterricht keine Rücksicht auf die Hütetätigkeit genommen, wie beispielsweise in anderen deutschen Gegenden[2].

In Hessen, insbesondere im Hessischen Landtag[3] wurde die Frage des Hütekinderwesens akut, als die Frankfurter Zeitung[4] mit zwei Artikeln die Aufmerksamkeit weiter Kreise erregte. Sie brachte Schilderungen von dem Elend und der Ausbeutung der an die Bauern "vermieteten Weidejungen" und bezeichnete das Hütewesen als einen "Krebsschaden der Landwirtschaft". Eine Untersuchung der hessischen Regierung[5] in den davon berührten Kreisen

1) Ungedruckter Bericht des Kreisschulinspektors in Oppenheim zu der Enquête von 1904.
2) Vgl. die Hirtenschulen im Schwarzwald, die unter Mittag zwischen 12 und 4 Uhr bzw. zwischen 1 und 5 Uhr abgehalten werden. Hierzu: Ärztliche Untersuchung über das Hütekinderwesen im Schwarzwald von Dr. Kappes, in: Badische Wohlfahrtsblätter, April 1928.
3) Protokoll der 40.Sitzung der II.Kammer der Landstände am 10.II.1904.
4) Frankfurter Zeitung 1902, Nr.332 und 338.
5) Drucksache Nr.297, XXXII.Landtag, II.Kammer der Stände des Grossherzogtums Hessen 1903/06.

ergab wohl, dass die Verhältnisse nicht überall erfreulich waren und Mißstände bestanden, dass aber im grossen und ganzen die Darstellungen übertrieben waren. Vor allem ist zu betonen, dass in den Gemeinden, wo gehütet wurde, a l l e Kinder, d.h.auch die eigenen der Viehbesitzer selbst, den Sommer über zum Hüten herangezogen wurden, und dass die "verdingten" Kinder unter keinen schlechteren Bedingungen standen, wie die eigenen. Der Prozentsatz der verdingten Kinder (aus der Gemeinde und von auswärts) wurde durchschnittlich auf 8 % der Schülerzahl geschätzt. Die Schulleistungen liessen fast überall während der Sommermonate zu wünschen übrig.Eine Hemmung in der körperlichen Entwicklung konnte nicht festgestellt werden, wenn auch die dem Wind und Wetter ausgesetzten Kinder leichter anfällig waren. Die Bedenken in sittlicher Beziehung konnten durch die Kreisschulkommissionen nicht unbedingt zurückgewiesen werden. Allerdings kamen Fälle, wo die verdingten Kinder mit Knecht und Magd in einem Bett schlafen mussten, nur vereinzelt vor, dagegen bot die Hutweide mancherlei Gelegenheit zu sittlicher Verwahrlosung, da die Kinder hier sich selbst, ohne Aufsicht, überlassen wurden (Tierquälereien,Vogelnesterausheben, Singen von unschönen Liedern usw.).Feldfrevel konnte nirgends beobachtet werden.

Eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse gibt am besten das Schlusswort einer dieser Berichte[1]) wieder: "Das Verdingen der Kinder erachten wir im allgemeinen weniger bedenklich als das Hütekinderwesen überhaupt, dessen Nachteile auf die Moral unverkennbar sind. Wir würden es mit Freuden begrüssen, wenn auch das Verdingen vollständig verschwinden könnte, zur Zeit aber ist es für viele vermietete Kinder ein wahrer Segen,dass sie den Verhältnissen des Elternhauses entrissen sind. Derartige Dinge muss man von Fall zu Fall beurteilen, es kommt ganz darauf an, woher die Kinder stammen und wohin sie kommen. Es ist richtig, dass sie den Familien entfremdet werden, doch gibt es auch Fälle, wo solches für die Kinder eine Wohltat ist. Ein generelles Verbot für das Verdingen würde nicht segensreich wirken, Auswüchsen aber (allzu grosse Ausnutzung, übermässige Anstrengung, Gewährung einer nur ungenügenden Ruhezeit) sollte mit Strenge entgegengetreten werden. Für die Ar-

1) Drucksache Nr.297, XXXII.Landtag, II.Kammer der Stände des Grossherzogtums Hessen 1903/06, S.4.

beit des Lehrers bietet die Verdingung eine bedeutende Erschwerung, infolge der angestrengten körperlichen Arbeit neigen die meisten Kinder im Unterricht zu Schlaf, Zeit zur häuslichen Arbeit für die Schule steht ihnen kaum zur Verfügung, und der ständige Wechsel der Schule -- manche wechseln noch öfters als einmal im Jahre den Wohnort -- ist für ihre geistige Ausbildung nur von Nachteil."

In Anbetracht dieser Tatsachen erscheint es uns heute unverständlich, dass hier nicht mit Hilfe von gesetzlichen Massnahmen eine Änderung in der Lage der Hütekinder herbeigeführt worden ist. Trotz der wiederholten Einwände der sozialdemokratischen Abgeordneten blieb als Resultat dieser ganzen Verhandlungen nur der Hinweis auf den Generalkulturplan, der die Melioration von Ödländereien zu Viehkoppeln beabsichtige und somit im Laufe der Jahre das Hütekinderwesen überhaupt überflüssig machen werde. Es heisst hierüber: "Soweit die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Viehhüten allgemein und nicht bloss unter Beschränkung auf Dienstkinder Nachteile bedingt, liegt der Grund hierfür in der im Vogelsberg üblichen Art der Viehhaltung überhaupt und namentlich in der rückständigen Wirtschaftsform der Einzelhut, die auch in der Ausübung durch Erwachsene der Beseitigung bedarf. Den hierauf gerichteten Bemühungen einsichtiger Landwirte und der Behörden nachzuhelfen, sind entsprechend erweiterte Vorschriften in dem Entwurf eines neuen Feldstrafgesetzes bestimmt, nicht minder lassen die im Rahmen des Generalkulturplanes für den oberen Vogelsberg beabsichtigten Massregeln zur Überführung der Hutweideflächen in besseren Kulturzustand eine Einschränkung der zur Weide dienenden Flächen und damit auch der Einzelhut erwarten[1])."

Dass erst in den Nachkriegsjahren eine Verbesserung dieser Zustände eintrat, soll an anderer Stelle dargelegt werden.

Besondere Bedenken müssen ferner der Heranziehung der Kinder zu Weinbergarbeiten entgegengebracht werden. Das Einbringen des Düngers in den Weinberg, das Schieferabtragen ist mit grosser körperlicher Anstrengung verbunden, der Dung z.B. wird in Körben mit durchschnittlich 9-12 kg Gewicht auf dem Kopfe getragen. Eine leich-

1) Ebenda, S.4.

te Arbeit ist das Heften der jungen Triebe[1] und die Traubenlese selbst. Man neigt gerade bei letzterer häufig dazu, nicht die Gefahren sittlicher und gesundheitlicher Art zu sehen. Die heitere Stimmung, die bei den "Lesern" herrscht, schlägt oft infolge des vielen Alkoholgenusses in unerfreuliche Erscheinungsformen um, und die Kinder hören und sehen Dinge, die ihnen besser ferngeblieben wären. So klagen die Lehrer noch wochenlang über die Nachwirkungen, die sich bei den traubenlesenden Schulkindern in Gestalt von moralischer Verlotterung, schmutzigen Redensarten usw. zeigen. Zu verschweigen ist auch nicht, dass die Kinder selbst viel Most und Wein geniessen und abends meist stark angetrunken, wenn nicht gänzlich berauscht, heimkehren.

Die anderen Beschäftigungsarten einzeln hervorzuheben, erübrigt sich, da sich bei ihnen die Bedenken nicht besonders charakterisieren lassen. Aber wären nicht schon die übermässige Anspannung kindlicher Arbeitskraft und das Recht der Kinder auf ihre Jugend einer Beschränkung kindlicher Erwerbstätigkeit in Land- und Hauswirtschaft wert gewesen ? Trotzdem blieben die Ergebnisse der Enquête und die Denkschrift über diese ruhen, und der Reichstag zog nicht die Konsequenzen aus den festgestellten Tatsachen.

3. Kapitel:

Die Bekämpfung der gewerblichen Kinderarbeit bis zum Kriege.

Hessen erliess am 12.XII.1903 die Verordnung, den Vollzug des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30.III.1903, betr. und die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 31.III.1903 (Reg.Bl.377).

1) In einer Gegend hat dieses so viel Gesuche um Urlaub und unentschuldigte Schulversäumnisse mit sich gebracht, dass sich die Schulvorstände gezwungen sahen, alljährlich 14tägige "Heftferien" anzuordnen. In: Enquête von 1898. Ungedruckter Bericht eines Schulvorstandes in Rheinhessen.

Die Aufsicht liegt gemäss der Ausführungsanweisung neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeinspektionen ob (§ 1). Zur "positiven und offenen Mitwirkung[1]" wird in Hessen die Volksschullehrerschaft[2] herangezogen, da man sie für das geeignetste und berufenste Organ hält, das die Gefährnisse und Schäden für das Kind am frühesten bemerkt, wenn die Eltern versagen, das aber auch im Interesse des Kindes und des zukünftigen Staatsbürgers als Mitglied eines gesunden und hochstehenden Volkes Erfolge seiner Schulbildung zeigen will und muss. Im § 2 heisst es demnach:

"Die bei der Durchführung des Gesetzes nicht zu entbehrende Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde und der Lehrer soll sich nach noch zu ergehender Anweisung für Schulangelegenheiten in der Weise vollziehen:

a) dass die Schulaufsichtsbehörde und die Lehrer den nach § 1 zuständigen Beamten Auskunft über einschlägige Fragen erteilen und Mitteilungen über beobachtete Mißstände machen,

b) dass für jede Schulklasse ein Verzeichnis für gewerblich tätige Kinder geführt wird,

c) dass die Schulaufsichtsbehörde von der ihr nach § 20,1 des Gesetzes zustehenden Antragsbefugnis in jedem nötigen Falle Gebrauch macht."

Am 15.I.1904 wurde seitens der Abteilung für Schulangelegenheiten unter folgendem angeordnet:

"1. Die Lehrer haben alsbald für jede Schulklasse ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder nach dem unten folgenden Muster aufzustellen oder eine Bescheinigung niederzulegen, dass gewerblich tätige Schulkinder in der Klasse nicht vorhanden sind. Dieses Verzeichnis oder diese Bescheinigung ist bei Beginn eines jeden Schuljahres und sodann bei Beginn jedes Winterhalbjahres zu erneuern und fortzuführen, letzteres unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung mit dem Datum der Ausstellung. Bei der

---

1) Hess: Zweck, Inhalt und Durchführung des Kinderschutzgesetzes, S.10.

2) Nicht alle deutschen Länder haben zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes die Lehrerschaft herangezogen, wie dies in "vorbildlicher" Weise in Hessen geschehen ist. Vgl. Abg. Merten in der 156.Sitzung des Reichstags am 6.III.1905.

Aufnahme dieser Verzeichnisse genügt es bis auf weiteres, dass der Lehrer bei versammelter Schule diejenigen Kinder, welche gewerblich tätig sind, auffordert, sich zu melden, und dass er nach den Angaben der Kinder die Spalten des Formulars ausfüllt, wobei er unter die Spalte 'Bemerkungen'[1] seine abweichende Ansicht beifügen kann. Zu besonderen Erhebungen und Vernehmungen im Interesse der Polizei oder Gewerbeaufsicht ist der Lehrer nicht verpflichtet. Doch hat er dieses Verzeichnis der Polizeibehörde (Bürgermeisterei oder besondere Polizeiverwaltungen) und den Gewerbeinspektionen auf Wunsch vorzulegen oder zur Einsicht zu übersenden.

2. Die Lehrer und die Schulvorstände haben der Polizei und der Gewerbeinspektion eine etwa von demselben nachgesuchte Auskunft nach Möglichkeit zu erteilen.

3. Die Lehrer sollen, wenn bei der gewerblichen Tätigkeit von Schulkindern Mißstände beobachtet werden, dem Schulvorstand Kenntnis geben, welcher angewiesen wird, in den geeigneten Fällen bei dem Kreisamte Antrag auf Einschränkung oder Untersagung der gewerblichen Beschäftigung zu stellen.

4. Die Kreisschulkommissionen werden beauftragt, bei ihren Inspektionen und Visitationen sich zu verlässigen, dass das vorerwähnte Verzeichnis richtig ausgeführt wird."

Die Mitwirkung der Lehrerschaft bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes begegnete in Hessen lebhafter Kritik[2] aus der Befürchtung heraus, dass das bestehende oder doch zum mindesten wünschenswerte Vertrauensverhältnis zwischen Elternschaft und Lehrern leide. Man wandte ein, dass der Lehrer als Ratgeber und Freund in der Erziehung der Kinder den Eltern zur Seite stehe, und dass dieses Verhältnis, besonders in kleinen Gemeinden, wenn er als Polizeispitzel fungiere, untergraben werde. Diesem Bedenken ist in der hessischen Anweisung insofern Rechnung getragen, als der Lehrer nicht verpflichtet wurde, Strafanzeige zu erstatten. Dadurch wurde erhofft, dass abgesehen von dem Wunsch, Reibungen zwischen Schule und

1) Durch die von den Lehrern hinzugefügten Bemerkungen wurde die Beseitigung von Ungesetzlichkeiten wesentlich erleichtert.
2) Vgl. hierzu und zu folgendem: Hess, a.a.O. S. 15 ff.

Haus zu unterbinden, die Angaben der Kinder zuverlässiger und lückenloser sein würden, wenn sie auch in den seltensten Fällen als vollständig bezeichnet werden können. Deshalb hat die Polizeibehörde der Schule von jeder ausgestellten Arbeitskarte sofort Mitteilung zu machen, damit diese ihre Listen ergänzen kann. Es ist die Aufgabe des Lehrers, belehrend und verwarnend zu wirken, und dadurch auf die Einstellung unzulässiger Kinderarbeit hinzuwirken und n u r , wenn dies nicht hilft, die Polizeibehörde aufmerksam zu machen, diesen oder jenen Fall zu prüfen, damit sie ihrerseits, gestützt auf die e i g e n e n Wahrnehmungen, die weiteren Schritte tut und den Lehrer und seine Beobachtungen nicht als Beweismittel anführt.

Das Wichtigste ist, dass die Bevölkerung mit der Gesetzgebung und den Wirkungen, die ihren Kindern aus einem Verstoss erwachsen, vertraut gemacht wird und nur im äussersten Falle Strafmassnahmen ergriffen werden. Gerade die mündliche Aufklärung und die Verteilung von Merkblättern usw. wirkt viel segensreicher als Bestrafungen. Hier müssen Lehrer, Geistliche, Ärzte, Jugendfürsorge und Wohlfahrtsorganisationen belehren und warnen, und dort, wo grosse wirtschaftliche Not die Ursache zur Kinderarbeit ist, helfend eintreten.

Da gemäss § 30 weitergehende landesrechtliche Beschränkungen zulässig sind, so konnte die Hessische Verfügung vom 26.IX.1904 eine Verschärfung der Vorschriften für die Beschäftigung von Kegeljungen vornehmen. Die Verfügung besagt, dass die schon vor dem Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes in einer Reihe von Kreisen bestehenden Polizeiverordnungen, welche mildere Bestimmungen als die des Gesetzes enthalten, aufgehoben werden, dass aber, falls die Vorschriften über das Kinderschutzgesetz hinausgehen, diese in vollem Umfange bestehen bleiben sollen. Im ersten Falle sind es die Verordnungen, die das Kegelaufsetzen bisher zu jeder Tageszeit mit Erlaubnis der Schulbehörde gestatteten. Im zweiten Falle liegt meist der Tatbestand vor, dass die an sich jetzt durch das Kinderschutzgesetz in gewissen Grenzen freigegebene Beschäftigung auch fernerhin von der Erlaubnis der Schulbehörde abhängig sein soll. Diese Verordnung wird begründet durch die Ansicht, dass die verschärften Bestimmungen besonders den nicht geschützten eigenen Kindern zugute kommen. -

Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes[1], die in den Händen der Gewerbeaufsichts-, Polizei- und Schulbehörden liegt, -- erstere hatten bereits 1898 Frauen als Beamtinnen eingestellt --, stiess in den ersten Jahren auf grosse Widerstände. Diese beruhten zunächst auf der Unkenntnis des Gesetzes, trotzdem die Regierung dieses mit rühmenswertem Eifer vor seinem Inkrafttreten in öffentlichen Bekanntmachungen erläuterte[2], die Ortspolizeibehörden über ihre Tätigkeit bei der Ausführung des Gesetzes belehrte, auch die Bürgermeisterversammlungen und Lehrerkonferenzen[3] sich eingehend damit befassten. Die hessische Regierung hat in ganz vorbildlicher Weise versucht, das Kinderschutzgesetz allgemein bekannt zu machen und zu seiner Durchführung alle möglichen Hebel in Bewegung zu setzen. "Was in den übrigen Bundesstaaten an besonderen Anstrengungen gemacht wurde, um das Kinderschutzgesetz trotz aller Schwierigkeiten in die Praxis umzusetzen, ist gegenüber dem grosszügigen Versuch Hessens nur Stückwerk[4]". Die Kompliziertheit des Gesetzes, auf der die zunächst herrschende Unklarheit beruhte, versuchte sie durch die Verteilung von Merkblättern in allgemein verständlichem Deutsch an Polizei, Lehrerschaft, Arbeiterschaft, Schulkinder und durch das Abhalten von Vorträgen und Kursen über das Thema zu beheben. In verschiedenen Städten: Offenbach, Giessen, Mainz, wurden besondere Gewerbeschutzleute ausgebildet, die in den Strassen auf erwerbstätige Kinder zu achten hatten. Ferner zog die Gewerbeaufsicht Gehilfen aus der Arbeiterschaft heran[5], deren Unterstützung sich späterhin beim Nachweis von arbeitenden Kindern und in der Belehrung der Betroffenen ganz vorzüglich bewährte. Die Krankenkassen[6] versuchten einen Druck auf den Arbeitgeber, der Kinder gegen Entlohnung beschäftigte, dadurch auszuüben, indem sie ihn zur Zahlung von Versicherungsbeiträ-

1) Vgl. hierzu und zu Folgendem die Jahresberichte über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes, die von 1904-1909 als Sonderdrucke, ab 1910 im Rahmen der Jahresberichte der hessischen Gewerbeinspektionen veröffentlicht worden sind.
2) Jahresbericht 1904, S.1 ff.
3) Jahresbericht 1907, S.23.
4) Vgl. Wehn, a.a.O. S.30.
5) Jahresbericht 1909, S.27, 1911, S.72.
Vgl. auch Lösser: Die Mitarbeit bei der gesetzlichen Überwachung von Kinderarbeit, in: Soziale Praxis, XII, 14.
6) Jahresbericht 1904, S.3 und 15, 1906, S.9.

gen verpflichten. Das wichtigste Instrument blieb freilich die Lehrerschaft, die ständig von neuem in Konferenzen[1] für die Mitarbeit erwärmt wurde. Trotzdem fehlte auch dort in manchen Fällen die innere Überzeugung von der Notwendigkeit des Kinderschutzes; dadurch liess die Listenführung[2] zu wünschen übrig. Auch die Revisionstätigkeit[3], besonders der ländlichen Ortspolizeibehörden, war in den ersten Jahren nicht zufriedenstellend. Noch 1909 mussten einige rheinhessische Bürgermeistereien aufgefordert werden, die Mängel, die sich hinsichtlich der Ausstellung der Arbeitskarten herausgestellt hatten, zu beseitigen[4].

Aber nicht nur bei den ausführenden Organen stiess die Durchführung des Gesetzes auf Schwierigkeiten. Im wesentlichen wurde der Vollzug erschwert durch Arbeitgeber und Eltern. Für die Arbeitgeber bedeutete die Einschränkung kindlicher Erwerbstätigkeit den Verzicht auf billige und bequeme Arbeiter. Das übergrosse Angebot arbeitssuchender Kinder[5] verleitete die Unternehmer zur Einstellung kindlicher Hilfskräfte. Die Eltern wollten nicht einsehen, warum die Kinder auf einmal nicht mehr arbeiten sollten[6], da sie selbst es ja in ihrer Jugend nicht besser gehabt hätten. Sie fühlten sich in ihrem Recht der freien Bestimmung über die Kinder verletzt. Die Mißstände der Erwerbstätigkeit sahen sie nicht oder, wo sie sie sahen, war die wirtschaftliche Not doch so gross, dass man nicht auf den Haushaltszuschuss durch den kindlichen Verdienst verzichten konnte. Erbitterte Äusserungen wurden laut wie "Gut, wenn der Staat die Arbeit und den Broterwerb der armen Leute verbietet, dann mag er sie auch füttern[7]". Hieraus resultierte auch die Einstellung der Arbeiterschaft[8]. Diese zeigte in ihrer Presse grosses theoretisches Interesse an dem Gesetz, beteiligte sich aber nicht an der praktischen Verwirklichung mit Hilfe ihrer Organisationen und der einzelnen Klassenzugehörigen. Ungeachtet der Gesetzesverletzung und der daraus folgenden Bestrafung zog der

---

1) Jahresbericht 1906, S.10 und 18, 1909, S.1 und 13.
2) " 1907, S.23.
3) " 1908, S.20, 1912, S.59.
4) " 1909, S.1.
5) " 1906, S.8.
6) " 1908, S.3, 1909, S.10.
7) " 1904, S.10.
8) " 1909, S.10, 1906, S.10 und 16.

Arbeiter weiter alle Familienmitglieder zum Broterwerb heran. Nur eine Erhöhung des allgemeinen Lohnniveaus könne hier Änderung schaffen[1]). Der Widerstand der Eltern wurde in manchen Fällen verstärkt durch das ablehnende Verhalten der Lehrerschaft, die den praktischen Wert des Kinderschutzgesetzes nicht anerkannte, vielmehr in der Arbeit[2]) ein wichtiges Bildungsmittel sah. Den Einwendungen, dass die Beschäftigungslosigkeit[3]) der Kinder und der Verzicht auf ein warmes Frühstück, das meist beim Austragen von Backwaren vor der Schule gewährt wurde, viel üblere Folgen haben könne, begegneten die ausführenden Organe mit dem Hinweis auf bestehende und neu zuschaffende Wohlfahrtseinrichtungen; auch die Armenverwaltung[4]) trat bei Hilfsbedürftigkeit ein. In den Jahresberichten wird von den Kinderhorten, Handarbeitsschulen, gemeinsamen Spaziergängen beschäftigungsloser Kinder berichtet. Die segensreiche Tätigkeit von verschiedenen Vereinen, die in den Schulen an bedürftige Kinder ein warmes Frühstück[5]) verabreichten, sei hier lobend hervorgehoben.

Das Widerstreben der Eltern gegenüber dem Kinderschutzgesetz führte dazu, dass sie den Kindern unter Androhung von Züchtigungen verboten[6]), wahrheitsgetreue Angaben für die Lehrerverzeichnisse zu machen[7]). Bei der Beurteilung der unten zu besprechenden Statistiken ist dieser Tatsache Rechnung zu tragen. Freilich ist der Lehrer verpflichtet, durch eigne Nachforschung die Listen zu ergänzen. Wie schwierig dies ist, und wieviel böses Blut dies verursacht, ist bereits oben erwähnt worden. Aber trotzdem bleiben die Erhebungen der Lehrer nach den gemachten Erfahrungen die erste und beste Kontrolle des Gesetzes. -

---

1) Vgl. hierzu: Agahd: Das Gesetz betr. Kinderarbeit, S. 110: "Hat der erwachsene Arbeiter erst einsehen gelernt, dass ihm durch das Gesetz Gelegenheit geboten wird, seine Einkünfte zu vermehren, --dann wird er die Handhabe des Gesetzes gebrauchen, die ihm die Konkurrenz der Kinder beseitigen kann".
2) Jahresbericht 1904, S.18.
3) " 1904, S. 7.
4) " 1906, S.18.
5) " 1906, S.5,10,19; 1913, S.12,65,69.
6) " 1904, S.7.
7) Erwähnenswert ist, dass Lehrer öfters berichten von Kindern, die aus einer Sucht, zu renommieren oder als Entschuldigungsgrund für mangelhafte Anfertigung der Schularbeiten angaben, sie seien erwerbstätig.

Die Wirkungen des Kinderschutzgesetzes in Hessen sollen an Hand des Zahlenmaterials, das die hessische Gewerbeinspektion alljährlich in ihren Berichten zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes veröffentlicht, nachgewiesen werden.

Die beigefügten Statistiken geben Aufschluss über die zahlenmässige Veränderung der erwerbstätigen Kinder (eigenen und fremden), sowohl nach Altersklassen (Tabelle VI) als auch nach Beschäftigungsarten (Tabelle VII). In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes trat eine bedeutende Abnahme der Erwerbstätigkeit ein. Annähernd 7 000 Kinder waren noch im Jahre 1903 beschäftigt. Das erste Jahr brachte sogleich eine Verminderung von fast 2 000. In den beiden folgenden Jahren bewegte sich der Rückgang zwischen 400 und 500, während dann die Differenzen zwischen den einzelnen Jahren etwa die gleichen sind, da die Bevölkerung nun mit dem Gesetz vertrauter[1] war und seine Grenzen einzuhalten wusste. Von einigen Abweichungen abgesehen blieb die Tendenz des Sinkens bestehen, bis 1912 ein Beharrlichkeitszustand eintrat, und die Zahl der beschäftigten Kinder um 3 500 schwankte. Werden diese Zahlen in Beziehung gesetzt zu der Gesamtzahl aller Volksschulkinder, -- und das kann man, da eigentlich nur die Kinder unterer Schichten erwerbstätig sind --, so ergibt sich, dass das Verhältnis der arbeitenden Kinder zu der Gesamtzahl aller Volksschulkinder eine Verringerung von 60 % aufwies, während der absolute Rückgang nur 50 % betrug. Das erklärt sich daraus, dass sich die Zahl der Volksschulkinder ständig im Steigen befand. Die Beschäftigung der eigenen Kinder hat nur um 5,9 % abgenommen, dafür hat eine Verschiebung in den Altersgruppen, aber nur in geringem Umfange zugunsten der unter 10 Jahre alten Kinder stattgefunden. Der Erfolg des Kinderschutzgesetzes ist bei den fremden Kindern ein bedeutend grösserer als bei den eigenen. Die Steigerung der für Dritte beschäftigten Kinder muss als Umgehung des Gesetzes angesehen werden, da die Mütter als Arbeitnehmer eingestellt wurden und dann ihrerseits die Arbeit auf die Kinder übertrugen. Die Bestimmung über das Mindestalter hat für fremde Kinder eine günstige Wirkung gezeitigt (-81,5 %), während bei den eigenen unter 10 Jahren nur 26,1 % beschäftigt wurden.

1) Jahresbericht 1910, S.76.

Tabelle VI.

Zahl der gewerblich tätigen eigenen und fremden Kinder nach Altersklassen.

(vgl.Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbehörden.)

Jahr	Eigene Kinder im Alter von Jahren			Eigene Kinder		Fremde Kinder im Alter v.Jahren			Fremde Kinder überhaupt	Kinder allgemein Spalte 5-10	Gesamtzahl aller Volksschulkinder	Prozensatz der Zahl d.gewerblichtätig zur Gesamtzahl aller Volksschulkinder	
				überhaupt	davon f.Dritte							d.gegen Gesetz beschäftigten	
	6-10	10-12	über 12			6-10	10-12	ü.12					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1903	-	-	-	-	-		-		-	6991	173321	4,00	-
1904[1]	607	786	1082	2475	-	844		1775	2619	5094	179390	3,04	-
1905[2]	548	692	1241	2481	-	719		1478	2197	4678	183747	2,5	0,8
1906	556	662	1122	2340	1488	199	420	1217	1836	4176	189503	2,2	1,0
1907	511	731	1442	2684	1862	137	279	1006	1422	4106	194872	2,1	0,7
1908	527	562	1516	2605	1866	140	204	966	1304	3909	198849	1,96	0,6
1909	396	561	1582	2539	1790	97	199	900	1196	3735	203636	1,83	0,48
1910	513	446	1423	2382	1702	117	174	971	1262	3644	206880	1,76	0,47
1911	572	460	1575	2607	1959	102	129	878	1109	3716	210414	1,77	0,54
1912	446	581	1242	2189	1612	104	195	996	1295	3484	213312	1,6	0,52
1913	449	484	1396	2329	1706	61	96	1023	1180	3509	215619	1,6	0,41

1) zu Beginn des Winterschuljahres 1904/05) berechnet aus den Angaben der Jahresberichte.
2) " " " " " 1905/06)

Tabelle VII.

Beschäftigungsarten der Kinder. (Vgl. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbehörden)

Jahr	I. In verbotenen Betrieben §§4u.12		II. In Werkstätten §§5u.13		III. Im Handelsgewerbe §§5u.13		IV. Im Verkehrsgewerbe §§5u.13		V. Bei öffentl. Theatervorst. §§7u.16		VI. In Gast- u. Schankwirtsch. §§7u.16		VII. B.Austragen v.Waren u. s.Boteng. §§8u.17		Gesamtzahl der eigenen und fremden Kinder		Gesamtzahl d. beschäftg. Kinder	Davon waren gegen das Gesetz beschäftigt	
	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	überhaupt	Kinder	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1903	169		1105		145		9		7		490		5066		6991		6991	-	-
1904[1]	35	37	374		127					6	42	87	2324	2362	2475	2619	5094	-	-
1905[2]	24	32	353		80					7	49	66	2055	2012	2481	2197	4678	-	-
1906	18	25	228	66	36	43	-	1	-	10	42	81	2016	1610	2340	1836	4176	1823	43,7
1907	1	10	184	79	19	12	-	1	-	42	20	30	2459	1248	2684	1422	4106	1419	34,6
1908	7	7	182	26	30	25	1	4	-	85	24	25	2361	1132	2605	1304	3909	1274	32,6
1909	2	6	138	26	16	21	2	1	-	111	6	27	2375	1004	2539	1196	3735	996	26,9
1910	2	3	112	24	26	13	-	5	-	85	15	25	1980	1354	2135	1509	3644	990	27,4
1911	5	17	102	32	22	45	1	1	-	63	9	22	2470	927	2609	1107	3716	1128	30,4
1912	2	20	96	37	14	57	-	2	-	98	7	24	2068	1059	2187	1297	3484	1117	32,1
1913	8	6	106	22	19	45	1	2	-	56	14	16	2181	1034	2329	1180	3509	893	25,4

1) Zu Beginn des Winterhalbjahres 1904/05
2) " " " " " " 1905/06
} errechnet aus den Angaben der Jahresberichte.

Tabelle VII gibt Aufschluss darüber, wie die einzelnen Berufsgruppen auf die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes reagierten. Am meisten fällt in die Augen, dass das Austragen von Waren und sonstige Botengänge die höchste Kinderzahl beanspruchten, und dass hier die Zahl der eigenen Kinder beinahe um 7,8 % stieg -- aus oben erwähntem Grunde --, dafür aber die der fremden Kinder um 56,2 % abnahm. In den überhaupt verbotenen Betrieben zeigten sich 1913 kaum mehr Verstösse gegen das Gesetz. Erfreulicherweise ist auch die Beschäftigung in den Werkstätten sowohl von eigenen (-71,8 %) als auch von fremden Kindern (-83,6 %) geringer geworden. In der Vogelsberger Heimarbeit bewirkte die Polizeiverordnung für den Kreis Alsfeld betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 10.V.1907 gleich in den ersten Jahren ihrer Durchführung eine erhebliche Verminderung der arbeitenden Kinder, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Zahl der Kinder

Jahr	eigene	fremde
1904	55	3
1905	56	-
1906	68	-
1907	68	1
1908	36	-
1909	17	-
1910	17	-
1911	16	-
1912	17	-
1913	13	-

Die strengeren Vorschriften dieser Polizeiverordnung -- auf Anregung der Lehrer, die die Mißstände beobachtet hatten, erlassen --, gestatteten die gewerbliche Arbeit für eigene Kinder in Werkstätten erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres und nur in der Zeit von 5-7 Uhr Nachmittags, während in den Ferien auch die Vormittagsstunden zwischen 9 und 11 Uhr freigegeben waren[1].

1) Wo sonst in der Heimarbeit tatsächlich eine bedeutendere Verminderung der beschäftigten Kinder eingetreten ist, muss man diesen Rückgang neben den sozialpolitischen Massnahmen auch der fortgeschritteneren Technik zuschreiben, die einen grossen Teil der früher in den Wohnungen der Arbeiter verrichteten Tätigkeiten in die Fabriken gezogen hat. Dies tritt besonders bei der Hausweberei in Erscheinung (vgl. Gaebel: Die Heim-

Eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Kinder zeigte sich ebenfalls im Gastgewerbe. Bei den fremden Kindern, die besonders die Kegeljungen stellten, haben sicher die verstärkten Polizeiverordnungen einzelner Kreise dazu beigetragen, selbst bei den eignen Kindern machte sich der Einfluss des Gesetzes geltend. Im Handels- und Verkehrsgewerbe war keine wesentliche Veränderung eingetreten. Die Theaterkinder wurden meist am Stadttheater in Mainz gebraucht, nach Einholung besonderer Erlaubnis vom Kreisamt[1], und ihre Anzahl war abhängig von dem jeweiligen Spielplan der Theatersaison. Die Erfassung und Abstellung der Kinderbeschäftigung auf herumwandernden Bühnen war äusserst erschwert. Als Rechtfertigungsgrund für die dortige Beschäftigung von Kindern wurde oft angegeben, dass die Kinder an diesem oder jenem Ort bisher ungehindert hatten auftreten dürfen, und dass nur ein frühes Auftreten zu guten Leistungen führe. Kompliziert sind die Fälle, wo die Kinder mit Drehen von Karussellen beschäftigt waren. Die ungeklärte Rechtslage[2], ob der Karussellbetrieb als Schaustellung oder als Werkstätte anzusehen ist, verhinderte eine Bestrafung.

Aus den vorliegenden Statistiken ist nicht ersichtlich, wieviel Übertretungen gegen die Vorschriften über Arbeitsdauer, Tageszeit, Anzeigeverpflichtung, Arbeitskarte, Sonntagsarbeit usw. stattgefunden haben. Nur die rechtswidrige Beschäftigung im allgemeinen wird hier gekennzeichnet, die etwa um die Hälfte zurückgegangen ist. Gegenüber 1906 (= 1 823) wurden 1913 nur noch 893 Kinder gegen das Gesetz beschäftigt. Die Durchführung des Gesetzes geschah zunächst auf dem Wege der Verwarnung und Belehrung[3], aber schon 1905 wurde vom Gewerbeaufsichtsbezirk Worms berichtet, dass eine Reihe von Übertretungen durch richterliches Urteil ihre Erledigung fanden[4], und dass dieser Weg in Zukunft als der einzig gangbare bezeichnet werden müsse, der zur Besserung führe. Die in den darauf folgenden Jahren zahlreicheren Ge-

---

arbeit, S.39 u.240). Auch wird beispielsweise das Einwickeln von Bonbons jetzt durch Maschinen besorgt (lt. mündlicher Aussage einer Gewerbeaufsichtsbeamtin am 21.III.1931).

1) Vgl. Ausführungsanweisung § 5.
2) Jahresbericht 1907, S.16; 1908, S.14.
3) " 1904, S.16.
4) " 1905, S.19/20.

richtsverhandlungen sind also nicht der Ausfluss einer vermehrten Kinderbeschäftigung oder einer grösseren Zahl von Übertretungen, sondern eine Massnahme, die man traf, da man allmählich die genügende Kenntnis des Gesetzes voraussetzen musste. Aber trotzdem kann man im allgemeinen nicht von einem Steigen der Bestrafungen sprechen. Es wird im Gegenteil 1910 von Offenbach berichtet[1], dass das Strafmass nach und nach etwas abgenommen und meist nur diejenigen Personen betroffen habe, die bisher noch keine Kinder beschäftigt hatten.

Eine nennenswerte Verschiebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung durch die Einschränkung der Kinderarbeit ist entgegen der vorherigen Befürchtung nach den Jahresberichten nicht erfolgt[2]. In ganz vereinzelten Fällen trat ein wirtschaftlicher Notstand, verbunden mit Krankheit auf, der aber seitens der Armenverwaltung[3] gemildert wurde. Persönlich hart waren zwar die Kinder getroffen, die als Entgelt für das Backwarenaustragen vor der Schule kein warmes Frühstück mehr erhielten und dies nun entbehren mussten, da die Eltern, die zeitig des Morgens ihrem Beruf nachgingen, nicht ihre Kinder versorgen konnten. Hier wurde durch die Verabreichung eines Frühstücks durch Wohltätigkeitsvereine[4] Abhilfe geschaffen. Die Backwaren wurden in den letzten Vorkriegsjahren des Morgens zumeist von Frauen oder erwachsenen Mädchen ausgetragen, denen dadurch ein Nebenverdienst zufiel, den sie bisher wegen der Konkurrenz der Kinder nicht erhalten konnten[5]. Freilich bedeutete dies für die Bäckermeister eine Verteuerung ihrer Unkosten, wenn auch die Anzahl der erwachsenen Arbeitskräfte gegenüber den beschäftigten Kindern kleiner geworden war.

Die Worte des Mainzer Berichtes[6] von 1908 sind ein erfreuliches Zeichen für den Erfolg des Kinderschutzgesetzes vor dem Krieg: "Die günstige Wirkung des Kinder-

---

1) Jahresbericht 1910, S.63/65.
2) " 1909, S.8, 1908, S.7.
3) " 1906, S.12/18, 1912, S.65; 1913, S.61.
4) " 1906, S.17,11; 1908, S.13; 1912, S.59; 1913, S.63 und 69 u.a.m.
5) Es ist wohl anzunehmen, dass durch den höheren Verdienst der Frauen gegenüber den Kindern eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Familien eingetreten ist.
6) Jahresbericht 1908, S.10.

schutzgesetzes lässt sich schon auf den Strassen erkennen. Ging man vorher etwa im Winter gegen sechs Uhr morgens durch die Strassen der Stadt, so sah man Kinder beiderlei Geschlechts an den Haustüren frierend sitzen und auf das Aufschliessen der Türen warten, damit sie ihre Backwaren abliefern können. Auch sonst traf man Schulkinder vor der Schule, z.B. beim Austragen von Zeitungen und beim Verbringen von Milch in die Häuser. Heute ist dieser Anblick fast ganz verschwunden."

4. Kapitel:

Kinderarbeit und Kinderschutz während des Krieges.

Die Kriegsjahre standen naturgemäss unter dem Zeichen einer grösseren Inanspruchnahme kindlicher Arbeitskraft. Waren es vor dem Kriege eigentlich ausnahmslos Kinder der untersten Volksschichten, die zur Arbeit herangezogen wurden, so traten jetzt beim Schülerhilfsdienst die Kinder bürgerlicher Schichten in die Reihen der Arbeitenden. Überall zwang die Notlage dazu, den Ausfall an erwachsenen Arbeitskräften durch die Einstellung von Kindern wettzumachen. Die Kinder mussten da einspringen, wo sonst die Frauen tätig waren, da diese ihrerseits die Arbeiten der ins Feld gezogenen Männer übernehmen mussten oder in den Betrieben für Heereslieferungen verwendet wurden. Indirekt waren hierdurch auch die Kinder an der Deckung des Kriegsbedarfs und der Durchführung des Krieges beteiligt.

Häufig machte die wirtschaftliche Lage vieler Familien, die sich mit zunehmender Dauer des Krieges verschlechterte, den Miterwerb der Kinder notwendig. Andererseits riefen die günstigen Lohnverhältnisse bei vielen Eltern den Wunsch nach vorzeitiger Entlassung ihrer Kinder aus der Volksschule hervor. Diesem Bestreben wurde entgegengetreten[1], da die erziehlichen Aufgaben der Schule nicht in Frage gestellt werden durften, ein solcher Fall hätte bei gewissenlosen Eltern zur Nachahmung gereizt und auf die Bevölkerung nachteilig gewirkt. Die Gewerbeaufsichtsbehörden verhielten sich auch gegenüber

1) Vgl. hierzu und zu folgendem den Jahresbericht 1914/1918, S.82/84.

einer Anregung ablehnend, die Kinder im letzten Schuljahre[1], im Hinblick auf das Bedürfnis an Arbeitern in Kriegsindustrien, vorzeitig zu entlassen. Sie begründeten es damit, dass gerade in diesen Industrien vorwiegend eine Nachfrage nach Facharbeitern und Arbeitern mit gewissen körperlichen Kräften vorläge und Bedenken moralischer, hygienischer und unfallsgefährlicher Art der Einstellung noch eigentlich schulpflichtiger Kinder entgegenständen. Nur in ganz vereinzelten Fällen kam es daher zu einer Dispens vom Schulbesuch bei der Beschäftigung von Kindern in Fabriken, und dann nur unter strengen Vorschriften bezüglich der Art der Arbeit, sowie der Dauer der Arbeitszeit und nur im Einverständnis mit den Berufsgenossenschaften und Ärzten. So wurde z.B. das Gesuch um Entbindung von 15 jugendlichen Arbeitern vom Besuch der Fortbildungsschule wegen Beschäftigung in einer chemischen Fabrik in Worms durch die Gewerbeaufsicht bewilligt, da diese den Heeresaufträgen aus Arbeitermangel sonst nicht hätte nachkommen können, und diese Lieferung im öffentlichen Interesse lag[2]; dagegen wurde das Gesuch einer Ziegelei abgelehnt, die infolge von nicht vorhandenen Hilfskräften um die Erlaubnis der Beschäftigung von Kindern in deren schulfreier Zeit bat.

Die meisten Kinder waren mit Zeitungsaustragen und Botengängen beschäftigt. Die Kinder höherer Schulen stellten sich vorwiegend dem Roten Kreuz und dessen ausgedehntem Tätigkeitsfeld zur Verfügung. Auch bei der Bereitstellung und Ausnutzung von bisher nicht zur Deckung des Bedarfs verwandten Stoffen wirkten sie mit; es sei an das Sammeln von Bucheckern, Laubheu, Brennesseln usw. erinnert. Einen breiten Raum des Schülerhilfsdienstes nahm die Arbeit in Landwirtschaft und Gartenbau ein. Kartoffeln legen, Hacken und Ausnehmen, Unkraut jäten, Obst pflücken, Heu und Getreide ernten waren die am häufigsten vorkommenden Beschäftigungsarten. Hinzu kam das Raupensammeln[3].

---

1) Vgl. Anfrage des Min.d.Innern v.28.XI.1916 und Antwort des Gewerbeaufsichtsamts Worms v.1.XII.1916.
2) Gesuch v.21.X.1916, Antwort des Gewerbeaufsichtsamtes Worms v.25.X.1916.
3) So war beispielsweise die Schulklasse, der die Verfasserin angehörte, im Sommer 1917 mehrere Tage damit beschäftigt, die in Unmengen vorhandenen Raupen der Kohlweisslinge auf ausgedehnten Krautfeldern bei Darmstadt abzulesen.

Irgendwelche Unterlagen über die Zahl der während des Krieges in der Landwirtschaft, im Schülerhilfsdienst und im Gewerbe beschäftigten Kinder stehen nicht zur Verfügung. Für die Überwachung[1] der gewerblich beschäftigten Kinder blieb den wenigen, in der Heimat zurückgebliebenen Lehrern und Beamten der Gewerbeaufsichts- und Polizeibehörden durch anderweitige Überbürdung keine Zeit, dem Kinderschutzgesetz die bisherige Aufmerksamkeit zu schenken. Vor allem wollte man jede unnötige Verbitterung vermeiden. Dass hierdurch nicht nur der Umfang der Kinderarbeit, sondern auch die gesetzwidrige Beschäftigung erheblich zunahm, ist klar. Bei der Bestrafung konnte aber "im allgemeinen nicht mit allzu grosser Strenge vorgegangen werden, weil, durch den Krieg und die teuere Lebenshaltung bedingt, besondere Familienverhältnisse vorlagen, die die an sich zwar ungesetzliche Kinderbeschäftigung doch verständlicher machte und in einem milderen Lichte erscheinen liess[2]". In den beiden letzten Kriegsjahren, in denen sich die Verhältnisse immer schwieriger gestalteten, wurde daher in derartigen Fällen von einer Anzeige von vornherein abgesehen.

Dass ab und zu auch Fabrikarbeit ohne Rücksicht auf die oben erwähnten Bedingungen vorkam, berichtete das Gewerbeaufsichtsamt Worms und bedauerte, dass hier, wenn auch öffentliche Interessen in Frage kamen, mit so grosser Milde gegen den Unternehmer bzw. den Betriebsleiter vorgegangen worden war[3] und die Bestrafung fast einer Belohnung gleichkam. Ein einzelner Fall ist wert, hier wiedergegeben zu werden:

"Einer Dörrgemüsefabrik waren für die schulfreien Nachmittage von der städtischen Schulbehörde entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ca. 50 Schulbuben zum Ausladen und Auslesen von Rüben auf dem Fabrikhofe, die durch die Kälte gelitten hatten, stark angefault waren und möglichst rasch verarbeitet werden mussten, zur Verfügung gestellt worden. Einer der Jungen wurde hierbei so schwer durch einen umfallenden Kippwagen an der linken Hand verletzt, dass ihm drei Finger gequetscht und im Krankenhaus amputiert werden mussten. Die zuständigen Behörden, die erst durch den Unfall von der Beschäftigung erfuhren, haben diese sofort untersagt und den Betriebsinhaber zur Anzeige gebracht[4]."

1) Vgl. Jahresbericht 1914 bis 1918.
2) " " 1914 bis 1918, S.83. 3) Ebenda S.84
4) " " 1914 bis 1918, S.84.

Bei der im allgemeinen zu milden Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen musste die Achtung der Bevölkerung vor dem Kinderschutzgesetz und die Einsicht in seine Notwendigkeit, die in jahrelangem Bemühen bis zu einem gewissen Grade erreicht worden war, desgleichen die Autorität der Behörden verloren gehen. Die Nachkriegszeit hatte die Aufgabe, hier, wie in so vielen anderen Lebens- und Wirtschaftskreisen, das wieder aufzubauen, was der Krieg zerstört hatte.

5. Kapitel.

Die Verhältnisse der Nachkriegszeit.

In Hessen hat die Durchführung des Kinderschutzes in der Nachkriegszeit gegenüber der Zeit vor Ausbruch des Weltkrieges keine wesentliche Veränderung erfahren.

Das Hessische Gesetz, die Ausführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes betr., vom 17.VII.1924 hat im Artikel IV Abs.2 folgende Regelung getroffen: "Von der Durchführung der Aufgaben unter § 3 Ziffer 5-8 [1] des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sind die Jugendämter bis auf weiteres befreit. Durch Satzungen kann etwas anderes bestimmt werden." Das hessische Ausführungsgesetz überlässt es also der Selbstverwaltung, durch Satzungen für die einzelnen Jugendämter diejenigen Aufgaben in den Vordergrund zu stellen, die gerade für die betreffenden Bezirke von besonderer Wichtigkeit sind. Dadurch ist dem einzelnen Jugendamt die Möglichkeit gegeben, seine Mitwirkung bei dem Arbeitsschutz des Kindes den tatsächlichen lokalen Bedürfnissen anzupassen und, falls keine Notwendigkeit in dieser Hinsicht vorliegt, seine Kraft anderen Aufgaben zuzuwenden. Dass gerade hierin der Volksstaat Hessen einen verhältnismässig weiten Spielraum lassen konnte, lag daran, dass Hessen schon vor dem Kriege im Vergleich zu den übrigen deutschen Ländern einen hervorragend ausgebildeten Kinderschutz hatte, und die damit betrauten Behörden zur Zufriedenheit gearbeitet und bereits beachtenswerte Erfolge erzielt hatten.

1) Ziffern 5-8 enthalten mit Ausnahme von Ziff.6 Aufgaben des Jugendamtes, die sich nicht auf die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern beziehen.

Eine Änderung in der Zusammenarbeit mit den Behörden, namentlich eine Heranziehung der Jugendämter bei der Ausübung des Kinderschutzes erwies sich daher nicht als notwendig, vielmehr machte die vor dem Kriege eingerichtete sehr sorgfältige Überwachung durch Gewerbeamt und Polizei eine Mitwirkung der Jugendämter überflüssig.

Deshalb hat auch keines der hessischen Jugendämter durch Satzung die Aufgabe unter § 3 Ziffer 6 im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übernommen. Von einer systematischen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den anderen Behörden (Gewerbeaufsichtsamt, Polizei, Schule) kann also nicht die Rede sein. Eine Ausnahme besteht allerdings in Giessen[1]: Soweit es sich um Mündel des dortigen Berufsvormundes handelt, hat das Polizeiamt bei Ausstellung einer Arbeitskarte das dortige Jugendamt zu hören.

Lediglich als ein bewährter Amtsbrauch hat sich die Gewohnheit herausgebildet, dass die Polizei in jedem Falle, in dem sie die missbräuchliche Ausnutzung eines Kindes feststellt, dies dem Jugenamt mitteilt, damit das Jugendamt aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge heraus die Angelegenheit prüfen und Massnahmen treffen kann. "Das Eingreifen der Jugendämter zugunsten der gewerblich tätigen Kinder ergibt sich demnach von Fall zu Fall aus der laufenden Fürsorgearbeit, und da diese sowohl in den Städten als auch auf dem Lande bereits seit langem sehr ausgebaut ist, hat sich die Notwendigkeit zum Erlass besonderer Bestimmungen für erwerbstätige Kinder nicht ergeben[2]."

Auf der Konferenz der hessischen Wohlfahrtsdezernenten am 30.XI.1928 wurde die Frage des Schutzes für das arbeitende Kind erneut aufgeworfen, aber derselbe Standpunkt beibehalten. Allerdings wurde angeregt, dass vor Ausstellung einer Arbeitskarte eine Prüfung erfolgen solle:

1) Vgl. schriftliche Mitteilung des Direktors vom Jugendamt Darmstadt an die Hessische Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge vom 19.II.1926.

2) Vgl. schriftliche Mitteilung der Hessischen Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge an das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt in Berlin vom 25.II.1926.

1. ob das Kind körperlich in der Lage ist, die Arbeit zu verrichten,

2. ob vom erzieherischen Standpunkt aus das Kind gefährdet sein kann oder nicht,

3. ob in anderer Weise für die Familie gesorgt werden könne, um das Kind von der Arbeit fern zu halten.[1]

Dieser Vorschlag[2] wurde aber nicht in die Tat umgesetzt, dagegen erbittet sich das Darmstädter Jugendamt seit einigen Jahren die von den Lehrern aufgestellten Verzeichnisse zur Einsicht.

Nur bei einer Kategorie gewerblich beschäftigter Kinder beruht das Zusammenwirken der Behörden auf einer strafferen Regelung. Das sind die Theaterkinder. Das Theater in Darmstadt galt im grossherzoglichen Staat nicht als Erwerbsunternehmen, und dem Auftreten der Kinder bei den Vorstellungen war daher keine Beschränkung auferlegt. Im Jahre 1920 wurde eine Abänderung dahin getroffen, dass das Kreisamt Darmstadt durch das Hessische Landesarbeits- und Wirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Landesbildungsamt ermächtigt wurde, "in widerruflicher Weise die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern am Hessischen Landestheater bei Proben, Vorstellungen und in der Ballettschule allgemein, also nicht nur für die einzelnen Vorstellungen zuzulassen, nachdem die Eltern und der Schulvorstand keine Bedenken erhoben haben[3]". Der Schriftführer des Vereins für Jugendwohlfahrt wurde beauftragt, die Beschäftigung der Kinder zu überwachen. Im Jahre 1925 wurde diese Aufgabe einer Fürsorgerin des Städtischen Jugendamtes übertragen[4], da das Jugendamt an der Beaufsichtigung dieser Kinder, namentlich der Mädchen, zweifellos ein grosses Interesse hat. Ausserdem dürfen laut polizeiamtlicher Verfügung

---

1) Auszug aus der Niederschrift der Konferenz der Wohlfahrtsdezernenten und Amtsleiter der hess. Städte am 30.XI.1928 im Rathaus zu Offenbach/Main: Die Mitarbeit der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

2) Mündliche Aussage einer Schulpflegerin in Darmstadt am 19.III.1931.

3) Verfügung des Hessischen Landesarbeits- und Wirtschaftsamt vom 12.II.1920, Nr.2716.

4) Verfügung des Oberbürgermeisters von Darmstadt vom 16.XII.1925.

vom 7.IX.1925 nicht mehr als sechzehn Kinder am Landestheater beschäftigt werden.

Die Genehmigung zur Beschäftigung von Kindern am Theater geht nun in der Weise vor sich[1], dass der Antrag seitens der Eltern der Fürsorgerin vorgelegt wird, die ihrerseits vom fürsorgerischen Standpunkt aus die Angelegenheit zu prüfen und zu begutachten hat. Auch das Theater hat ein Interesse daran, dass nur Kinder einwandfreier Familien mitwirken. Der Antrag geht dann weiter an das Schulamt, das seine Ansicht über das Kind, über seine Leistungs- und seinen Gesundheitszustand äussert. Stehen keine Bedenken im Wege, so wird der Antrag über das Kreisamt dem Polizeiamt eingereicht, das nun die Arbeitskarte ausstellt, die von der Fürsorgerin aufbewahrt wird. Die Fürsorgerin muss von Zeit zu Zeit nach den Theaterkindern sehen und prüfen, dass die Kinder vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren bewahrt bleiben. Das Landestheater hat zur besonderen Beaufsichtigung der Kinder in den Garderobenräumen usw. eine ehemalige Choristin angestellt, die in ständiger Fühlungnahme mit der Fürsorgerin steht und von dieser kontrolliert wird.

In Mainz ist die Regelung eine andere. Vor Erteilung der Genehmigung zum Auftreten am Mainzer Stadttheater hört das dortige Kreisamt, das die Erlaubnis zu erteilen hat, die Schule. "Ist das Kind den Anforderungen in geistiger und körperlicher Hinsicht gewachsen, d.h. glaubt der zuständige Lehrer, dass das Kind durch die Proben, Abendaufführungen usw. nicht in seinen Schularbeiten beeinträchtigt wird, so wird der Antrag mit Befürwortung dem Kreisamt zurückgegeben[2]. Das Kreisamt erteilt die Erlaubnis und gibt hiervon dem Polizeiamt und dem Schulamt Kenntnis. Die zuständige Schule weiss dann genau, welche Kinder beim Theater mitwirken. "Geht ein Kind in seinen Leistungen zurück oder stellen Lehrer, Schularzt oder Schulschwester fest, dass das Kind körperlich der Mehrbelastung nicht gewachsen ist, so wird, in der gleichen Weise wie oben geschildert, die Genehmigung vom Kreisamt zurückgezogen[3]." Diese Handhabung in der Überwachung der Theaterkinder wird damit begründet, dass der Lehrer,

1) laut persönlicher Rücksprache mit der betreffenden Fürsorgerin vom 30.III.1931.
2) Schriftliche Auskunft des Jugendamtes Mainz vom 20. IV.1931.
3) Ebendá.

der tagtäglich die Kinder vor Augen hat, am besten beurteilen kann, ob das Wohl des Kindes durch die Arbeit am Theater irgendwie gefährdet ist. Damit erübrige sich die Überwachung durch eine Fürsorgerin. Eine Beschränkung der Anzahl der Theaterkinder gibt es in Mainz nicht.

Am Stadttheater in Giessen besteht eine dem Mainzer oder dem Darmstädter Theater analoge Regelung für die Theaterkinder nicht[1]. Die Ausstellung der Arbeitskarten geschieht wie bei allen gewerblichen Tätigkeiten durch das Gewerbepolizeiamt; jedoch wird dieses, falls irgendwelche Bedenken für eine Beschäftigung am Theater vorliegen, dem Jugendamt davon Mitteilung machen.

Für die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Überwachung der Kinderarbeit bedarf der Abschnitt III des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes noch der Erwähnung, der im Rahmen des Pflegekinderschutzes die Möglichkeit gibt, die Auswahl und das Halten von Hütekindern zu beaufsichtigen und sie geeigneten Pflegestellen zuzuweisen[2].

Ein Vergleich der in Hessen üblichen Handhabung bei der Beaufsichtigung der erwerbstätigen Kinder mit der Regelung an einigen anderen deutschen Jugendämtern zeigt, dass dort teilweise eine umfassendere Arbeit geleistet wird als hier[3].

Das Preussische Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 24.IX.1924 gibt -- analog den hessischen Bestimmungen -- jedem Jugendamt die Möglichkeit, sich mit denjenigen Aufgaben zu befassen, die es als die wichtigsten erachtet. So prüft das Jugendamt Düsseldorf z.B. vor Ausstellung der Arbeitskarte durch das Polizeiamt jeden einzelnen Fall, um die Ursache für die Erwerbstätigkeit des Kindes festzustellen und allenfalls Abhilfe zu schaffen. In Halle hängt die Ausstellung der Arbeitskarte von der Zustimmung des Stadtgesundheitsamtes ab, und das Jugendamt überwacht die erwerbstätigen

1) Persönliche Auskunft der leitenden Fürsorgerin vom Jugendamt Giessen am 20.IV.1931.
2) Im einzelnen wird hierüber auf S.74 ff. dieser Arbeit berichtet.
3) Vgl. Frieda Posner: Die Beteiligung der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der gewerblichen Kinderarbeit, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, XXIII. Jahrg. Nr.1, April 1931.

Kinder und dringt, wenn notwendig, auf Abstellung der Beschäftigung.

Die weitgehendste Beteiligung bei der Beaufsichtigung gewerblich tätiger Kinder hat das Jugendamt Chemnitz, dem die Begutachtung des Antrages für eine Arbeitskarte obliegt, die erst nach persönlicher Rücksprache mit den Eltern geschieht- also eine der hessischen Regelung für Theaterkinder entsprechende Handhabung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die finanziell schlechte Lage der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände einem weiteren Ausbau in der Zusammenarbeit der Behörden für den Schutz des arbeitenden Kindes, insbesondere der Einbeziehung der Jugendämter, im Wege steht, und dass auch in hier in absehbarer Zeit keine Ergänzung in der Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter zu erwarten ist.

Mit Kriegsende ging die umfangreiche Beschäftigung der Kinder erheblich zurück, da einerseits die wichtigen Arbeiten der Kriegsbedarfsdeckung aufhörten, und andererseits die in die Heimat zurückkehrenden Krieger sich wieder in das Wirtschaftsleben eingliedern konnten.

Jedoch ist dies eine Annahme -- entsprechend der Aussage über die Mehrbeschäftigung der Kinder während des Krieges --, die sich nicht zahlenmässig belegen lässt, da der Erfassung der Kinderarbeit und der Durchführung des Kinderschutzes erst allmählich wieder die volle Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die unnormalen, bewegten Übergangsjahre erschwerten eine Kontrolle, und daher kann auch, soweit eine zahlenmässige Ermittlung vorliegt, diese keinen Anspruch auf einwandfreie Widerspiegelung der Tatsachen erheben.

Der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbehörden von 1922 bringt als einziger der Nachkriegsberichte eine vollständige Übersicht der gesamten gewerblichen Kinderbeschäftigung in Hessen. Sie ist in den Tabellen VIIIa und VIIIb unter Gegenüberstellung des Jahres 1913 wiedergegeben.

Der Rückgang der kindlichen Erwerbstätigkeit, der sich nicht nur absolut sondern auch prozentual in den Zahlen der Tabelle zeigt, beruhte neben der Abnahme der

Tabelle VIII. a

Zahl der gewerblich tätigen Kinder nach Altersklassen.

Jahr	Eigene Kinder im Alter von Jahren			Eigene Kinder		Fremde Kinder im Alter von Jahren			Fremde Kinder	Kinder im	Gesamtzahl aller Volksschulkinder		Prozentsatz d. Zahl d.gewerbl.tätg.Kinder zur Gesamtzahl aller Volksschulkind.	d.gegen d. Gesetz beschäft. Kinder
	6-10	10-12	über 12	überhaupt	davon f. Dritte	6-10	10-12	über	überhaupt	allgemeinen				
1913	449	484	1396	2329	1706	61	96	1023	1180	3509	215	619	1,6	0,41
1922	158	320	673	1151	1112	20	84	270	374	1525	180	868	0,84	0,39

Beschäftigungsarten der gewerblich tätigen Kinder.

Tabelle VIII. b

Jahr	I In verbotenen Betr.		II In Werkstätten		III Im Handelsgewerbe		IV Im Verkehrsgewerbe		V B.öffl.Theatervorstlg.		VI In Gast-u. Schankst.		VII B.Austragen v.Waren usw.		Gesamtzahl d. eig.u.fremd. Kinder		Gesamtz. d. beschäft. Kinder	Davon gegen d. Gesetz beschäftigt Kinder	
	eigne	fremde	eigne	fremde	eigne	fremde	eigne	fremde	eigne	fremde	eigne	fremde	eigne	fremde	eigne	fremde	über haupt	absolut	%
1913	8	6	106	22	19	45	1	2	-	56	14	16	2181	1034	2329	1180	3509	893	25,4
1922	1	4	12	12	2	11	-	1	-	35	-	1	1136	308	1151	374	1525	712	46,7

Gesamtzahl der Volksschulkinder infolge des Kriegsgeburtenausfalls in erster Linie auf den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine starke Nachfrage nach kindlichen Arbeitskräften in den gewerblichen Betrieben überflüssig machten. Beispielsweise zeigt sich, dass in der Heimarbeit -- "in Werkstätten" -- gegenüber 1913 mit 3,6 % im Jahre 1922 nur 1,5 % aller gewerblich tätigen Kinder beschäftigt wurden, da die Heimarbeit wie Stuhlflechten, Tütenkleben usw. überhaupt zurückgegangen ist[1] und die Zigarrenheimarbeit fast ausschliesslich von Frauen getan wird[2]. "Eine Verminderung der gewerblichen Kinderarbeit ist ferner wegen der Abwanderung zu häuslicher und landwirtschaftlicher Arbeit infolge Dienstbotenmangels eingetreten[3]." Im Hinblick auf die unzureichende Sorgfalt der Lehrer bei der Listenführung und auf die mangelhaften Angaben der Kinder, die häufig auf Geheiss der Eltern ihre Erwerbstätigkeit verschweigen[4], ist allerdings zu vermuten, dass der Rückgang nicht ganz so erheblich war.

Die späteren Gewerbeaufsichtsberichte enthalten leider nur noch summarische Zahlen, die in folgender Tabelle zusammengestellt sind:

Zahl der gewerblich tätigen Kinder in Hessen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Volksschulkinder.

Jahr	Anzahl[5]	Gesamtzahl der Volksschulkinder[6]	% d.gewerbl.tätig.Kinder der z.Ges.Zahl d.Volksschulkinder
1913	3059	215 619	1,6
1919	--	---	-
1920	1938	199 981	0,96
1921	1818	194 865	0,93
1922	1525	180 886	0,84
1923	--	---	-
1924	1051	152 675	0,68
1925	1393	142 451	0,97
1926	1366	146 033	0,93
1927	1344	147 627	0,92
1928	1270	149 307	0,85
1929	1192	151 426	0,78
1930	1037	158 488	0,65

1) Lt.persönlicher Auskunft d.Gewerbeaufsichtsbeamten.
2) Seipp: Die Heimarbeit in der Giessener Zigarrenindustrie: Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit, Jena 1923, S.51.
3) Jahresbericht 1921, S.48. 4) Vgl.S.53 dieser Arbeit.
5) Zusammengestellt und z.T.errechnet aus unveröffentlichten Berichten der Gewerbeaufsichtsämter.
6) Mitteilung d.Hess.Zentralstelle für Landesstatistik.

Aus ihnen ergibt sich, dass auch in den folgenden Jahren die Tendenz des Absinkens bestehen blieb. Sie war nur unterbrochen durch einen Aufschwung während der Nachinflationsjahre, wo der allgemeine Geldmangel zu einem Mehrverdienst der Familie Anlass gab. Es folgten dann die Jahre der ansteigenden Erwerbslosigkeit, wo "Arbeiten, die früher von Kindern ausgeführt worden sind, von den Eltern selbst oder von den älteren Geschwistern verrichtet wurden[1]". Die Jahresberichte wiesen auf diese Erscheinung wiederholt hin. Andererseits allerdings machte sich das Bestreben bemerkbar, die Arbeitslosenunterstützung durch den wenn auch geringen Verdienst der Kinder aufzubessern[2], da dieser nicht auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet wird. Vielfach leisteten die Kinder auch leichte Arbeiten, die vom Arbeitgeber regelmässig oder zeitweise durch kräftige Kost entlohnt wurden, was ebenfalls für die Eltern eine grosse Entlastung bedeutete. Auf die schwierige Lage der erwerbslosen Eltern wurde bei gesetzeswidriger Beschäftigung vielfach Rücksicht genommen[3]. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen liessen die Polizei- oder Gewerbeaufsichtsbehörden es bei Verwarnungen verwenden; ja, im Wormser Bezirk wurde auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Kreisamt und der Gewerbeaufsicht in besonderen Notfällen die Beschäftigung stillschweigend geduldet oder bewusst ignoriert[4]. Dies geschah im Hinblick auf die finanzielle schlechte Lage der Bezirksfürsorgestelle, die durch eine wirtschaftliche Unterstützung dieser Familien zu sehr belastet worden wäre.

Einen gewissen Ersatz für die fehlende Gesamtstatistik der jüngsten Jahre bietet eine Teilstatistik des Gewerbeaufsichtsbezirkes Offenbach, der 1913 45 % der gewerblich tätigen Kinder umfasste. Sie zeigt von 1919 an die Entwicklung der dortigen Kinderarbeit unter Berücksichtigung der Altersklassen, der Aufgliederung in eigne und fremde Kinder und der Berufsgruppen (siehe Tabellen IX und X).

1) Jahresbericht 1928, S.22.
2) " 1926, S.123.
3) " 1926, S.100.
4) Mündliche Aussage des Gewerberats i.Worms v.2.IV.1931.

Tabelle IX.

Zahl der gewerblich tätigen eignen und fremden Kinder nach Altersklassen im Gewerbeaufsichtsbezirk Offenbach.[1]

Jahr	Eigne Kinder im Alter von Jahren			Eigne Kinder		Fremde Kinder im Alter von Jahren			Fremd. Kinder	Kinder im ganzen	Gesamtzahl aller Volkssch. Kinder	Prozentsatz d. Zahl d. gewerbl. tätigen Kinder z. Gesamtz. aller Volksschulkinder	d. g. d. Gesetz besch. Kinder z. Gesamtz. aller Volksschulkinder
	6-10	10-12	über 12	überhaupt	davon tf. Drit.	6-10	10-12	über 12	überhaupt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1913	328	192	477	997	818	33	27	313	373	1370	51148	2,7	0,81
1919	161	114	293	568	564	38	29	164	231	799	46239	1,7	1,2
1920	158	88	251	497	494	19	33	94	148	645	45959	1,4	1,0
1921	129	74	233	436	425	22	31	126	179	615	44271	1,4	0,99
1922	50	109	169	328	325	10	29	111	115	478	41999	1,1	0,6
1923	28	40	120	188	188	2	3	23	28	216	38176	0,5	0,3
1924	40	45	140	225	223	7	4	49	60	285	34531	0,8	0,5
1925	49	55	149	253	235	4	5	53	62	315	39735	0,9	0,5
1926	23	79	201	303	261	1	6	69	75	379	39931	0,9	0,5
1927	25	53	173	251	245	5	11	56	72	323	39951	0,8	0,5
1928	20	30	141	191	179	4	11	59	74	265	40035	0,7	0,3
1929	28	45	106	179	175	6	13	42	61	240	40510	0,6	0,4
1930	20	34	58	112	110	2	6	44	52	164	42137	0,4	0,3

1) Diese und die folgende Tabelle sind zusammengestellt aus unveröffentlichten amtlichen Berichten.

Tabelle X.

Beschäftigungsarten der gewerblich tätigen Kinder
im Gewerbeaufsichtsbezirk Offenbach.

Jahr	I In verbotenen Betrieben		II In Werk-stätten		III Im Handelsgewerbe		IV Im Verkehrsgewerbe		V Bei öffentl. Theatervorstellungen		VI In Gast u. Schankstätten		VII b. Austragen von Waren		Gesamtzahl d. eigenen u. fremden Kinder		Gesamtz. d. besch. Kinder	Davon gegen das Gesetz beschäftigt	
	eig.	fr.	eig.	fr.	eig.	fr.	eig.	fr.	eig.	fr.	eig.	fr.	eig.	fr.	eig.	fr	überhaupt	Kinder	%
1913	-	2	45	16	1	-	-	-	-	-	1	9	9[illegible]	346	997	373	137[illegible]	416	3[illegible],4
1919	-	9	3	15	-	3	-	4	-	-	1	4	568	128	571	228	799	562	70,3
1920	-	-	-	10	-	2	-	-	-	-	-	-	496	157	397	148	645	497	77,1
1921	-	4	8	14	-	-	-	-	-	-	-	1	432	137	440	175	615	440	71,5
1922	-	-	-	10	-	2	-	-	-	-	-	-	328	28	328	150	478	292	61,0
1923	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	188	52	188	28	216	121	56,0
1924		3	-	4	1	1	-	-	-	-	-	-	244	59	225	60	285	180	63,4
1925	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	252	70	253	62	315	200	63,4
1926	-	-	36	5	-	2	-	-	-	-	-	-	266	64	303	76	379	217	57,2
1927	-	-	-	2	-	5	-	-	1	-	-	-	251	68	251	77	323	182	56,3
1928	-	2	-	1	1	3	-	-	-	-	-	-	190	68	191	74	265	138	52,1
1929	-	-	-	5	-	3	-	-	-	-	-	1	179	52	179	61	240	147	61,3
1930	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	2	110	49	112	52	164	111	68,3

Der Rückgang in der Verwendung kindlicher Arbeitskraft, der sich in diesem Bezirke zeigte, kann unter Beachtung der oben gemachten Einwände[1] bis zum gewissen Grade als typisch für die Verhältnisse in ganz Hessen genommen werden[2].

Die Verteilung der beschäftigten Kinder auf die Altersklassen entsprach etwa den Vorkriegszeiten. Die stärkste Abnahme zeigte sich bei den fremden Kindern unter zehn Jahren (-94,8 %). Die Abnahme der eignen Kinder (-80,2 %) und die der fremden Kinder (-77,5 %) kam sich prozentual ziemlich nahe, obwohl die absolute Zahl meist das Zwei- bis Dreifache der der fremden betrug. Die Zahl der sogenannten "mittleren" Kinder deckte sich annähernd mit der der eigenen Kinder überhaupt; dies kann als ein Hinweis darauf gelten, dass fast alle diese Kinder mit Zeitungsaustragen beschäftigt wurden. Überhaupt nahm unter den Berufsgruppen das Austragen von Waren, Botengänge usw., also Gruppe VII, den breitesten Raum ein (1919 = 96,2 % , 1923 = 100 %, 1926 = 88,3 %, 1930 = 97 %). Sehr selten fand sogar in einem Heimarbeiterbezirk wie Offenbach noch die Beschäftigung in Werkstätten statt[3]; auch dies ist auf die allgemeine schlechte Geschäftslage zurückzuführen. Nur die Erledigung der Weihnachtsaufträge von 1926 machte in den kleinen Landgemeinden um Offenbach in einigen kleinen Lederwarenbetrieben die Mithilfe der Kinder in der väterlichen Werkstätte notwendig[4].

1) Vgl. S. 66.
2) Für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen können die Offenbacher Tabellen nicht als typisch für die hessischen Verhältnisse angesehen werden, da Offenbach selbst kein ständiges Theater wie Darmstadt, Mainz und Giessen hat. Das Mainzer Stadttheater beschäftigt im Vergleich zu den anderen hessischen Bühnen stets die grösste Anzahl von Kindern, so im Jahre 1927: 85, 1928: 64, 1930: 33 Kinder. Die kreisamtliche Genehmigung zur Mitwirkung wurde in einigen Fällen mit Rücksicht auf die gefährdete Gesundheit und auf die zurückgegangenen Schulleistungen wieder entzogen (Jahresbericht 1925, S.96 und 1930, noch ungedruckt).
3) Vgl. Adolf Giar: Die Heimarbeit in der Offenbacher Lederwaren-Industrie. Diss. Frankfurt 1923, S.34: "Kinderarbeit ist nirgends anzutreffen, die jüngsten Hilfskräfte sind stets Schulentlassene im Mindestalter von 14 Jahren."
4) Jahresbericht 1926, S.17.

Die Tätigkeit, die den Jahresberichten zufolge innerhalb der Gruppe VII hauptsächlich verrichtet wurde, war das Austragen von Zeitungen, da durch das Nachtbackverbot die Brötchen-Bestellung in den frühen Morgenstunden vor dem Schulunterricht hinfällig geworden war. In den ersten Jahren nach der Revolution hatte die Abnahme der Botengänge und des Austragens von Waren ihre Ursache darin, dass "infolge Mangels an im freien Handel erhältlichen Waren des täglichen Bedarfs und infolge der Rationierung der Waren der Konkurrenzkampf bei weitem nicht mehr so stark war wie früher, und dass die Kaufleute und Gewerbetreibenden nicht mehr nötig hatten, ihrer Kundschaft die Waren ins Haus bringen zu lassen[1]". Als dann in späteren Jahren die Kaufleute wieder die Waren ins Haus schickten, waren genügend jugendliche Kräfte über 14 Jahren vorhanden, die den Laufburschendienst übernehmen konnten. Ausserdem machte der frühere Schluss in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben eine Einstellung von Kindern nach der Schule unlohend[2].

Selbst die Beschäftigung der Zeitungsausträger hatte im Laufe der Jahre manchen Wandel durchzumachen. In den ersten Jahren nach Kriegsende wurden die Zeitungen vielfach aus Sparsamkeit abbestellt. Die wenigen Exemplare, die in kleinen Ortschaften bezogen wurden, stellte die Post zu, so dass das Zeitungsaustragen durch Kinder überflüssig wurde. Wo in den Städten aber Kinder Zeitungen austrugen, kamen häufig Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz durch Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ruhepause nach dem Nachmittagsunterricht vor: eine Folge der mangelhaften Strassenbeleuchtung, die dazu verleitete, das Tageslicht ohne Rücksicht auf diese Bestimmung auszunutzen[3].

In den Jahren 1924-1927 waren die meisten Familien wieder in der Lage, sich Zeitungen zu halten und zugleich stieg auch die Zahl der zeitungsaustragenden Kinder[4]. Aber mit dem Abstieg der Konjunktur und der zunehmenden Arbeitslosigkeit ging die Nachfrage nach kindlichen Hilfskräften wieder zurück. Wo noch Zeitungen gehalten wurden, übernahmen ältere Personen das Austragen, so dass im Jahre 1930 nur noch etwa ein Zehntel der Kinder gegenüber den Vorkriegsjahren damit beschäftigt wurde. -

1) Jahresbericht 1919, S.48. 2) Jahresbericht 1920, S.75.
3) " 1920, S.75. 4) " 1925, S.48.

Die Beschäftigung von Kindern im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen hatte im Vergleich zu der Vorkriegszeit nach der Statistik von 1922 (Tabelle VIII) ausserordentlich zugenommen, zumal zu beachten ist, dass die Kontrollorgane im Jahre 1922 im Gegensatz zu 1913 wohl durchaus noch nicht alle verbotswidrigen Fälle erfasst haben. Die Zunahme der Beschäftigung von Kindern gegen das Gesetz ist nach der Ansicht der Gewerbeaufsichtsbeamten eine Tatsache, die auf den Krieg zurückzuführen ist, denn "die Arbeitgeber und Eltern waren schwer davon zu überzeugen, dass die während des, alle Kräfte in Anspruch nehmenden, Krieges stillschweigend geduldete Arbeit von Kindern nunmehr schädlich und verboten sein sollte[1]". Auch war durch die milde Überwachung und Durchführung des Kinderschutzgesetzes während des Krieges das Gesetz, sein Inhalt und Zweck vielfach in Vergessenheit geraten. "Es wird bei dem allgemeinen Tiefstand der Achtung der breiten Volksmassen vor Gesetz und Recht überhaupt noch einige Zeit dauern, bis dem Kinderschutzgesetz und seiner segensreichen Wirkung wieder Geltung verschafft worden ist[2]." Aber nicht nur in der Haltung der Bevölkerung zeigte sich jene Missachtung und Unvertrautheit der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch "den zum grossen Teil nach dem Krieg neu eingestellten Beamten für den Aussendienst fehlten die nötigen Kenntnisse des Kinderschutzgesetzes, und es wurde täglich die Erfahrung gemacht, dass die Kinder unter den Augen der Polizeiorgane gesetzwidrig beschäftigt wurden[3]".

Die Schwankungen in den Prozentzahlen der gegen das Gesetz beschäftigten Kinder, namentlich das Ansteigen in den letzten Jahren (vgl. hierzu die Offenbacher Statistik, Tabelle IX und X), sind hauptsächlich auf eine schärfere Revisionstätigkeit zurückzuführen. Schwere Verstösse[4] gegen das Gesetz kamen allerdings selten vor, denn die Beschäftigung in der Industrie und in verbotenen Betrieben spielte so gut wie gar keine Rolle mehr. Einmal war hierfür die wirtschaftliche Lage mit dem an und für sich schon geringen Beschäftigungsgrad ausschlaggebend. Dazu kam, "dass die organisierte Arbeiterschaft selber sehr genau in den Betrieben aufpasste, so dass

1) Jahresbericht 1923/24, S.87. 2) Jahresbericht 1919, S.48.
3) " 1920, S. 76. 4) " 1919, S 48; 1923/4, S.87, 1926, S.48 u. 98.

ein Missbrauch gewerblich tätiger Kinder kaum vorkam[1]". Die Verfehlungen beschränkten sich meist auf Nichtbeachtung formaler Vorschriften (Arbeitskarte), das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Ruhepausen und ab und zu die Beschäftigung unter dem zulässigen Alter. Immerhin sind nach dem Jahresbericht von 1930 die Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen noch nicht auf den Stand der Vorkriegszeit herabgedrückt worden. Sie sind mit etwa 75 %[2] aller gewerblich tätigen Kinder noch ausserordentlich hoch, aber auch hier muss die wirtschaftliche Not als Ursache angegeben werden.

Die Bemerkungen der Lehrer enthalten über gewerbliche Tätigkeit der Kinder im allgemeinen nichts Ungünstiges mehr. Nur hier und da heisst es einmal, dass ein Schulkind seine Hausaufgaben mangelhaft erledige, oder dass der Unterricht versäumt werde[3]. Von körperlicher Überanstrengung oder sittlicher Gefährdung ist nirgends mehr die Rede. Dagegen weisen die Lehrer wiederholt auf die grosse Beanspruchung kindlicher Arbeitskraft in der Landwirtschaft hin[4]. Die Kinder müssten an schulfreien Nachmittagen oft noch stundenlang ein ziemliches Mass landwirtschaftlicher Arbeiten leisten, wogegen das Zeitungsaustragen eine Spielerei sei. Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, warum den in der Landwirtschaft tätigen und durch die Arbeit stark ermüdeten und in ihren Schulleistungen beeinträchtigten Kindern nicht auch ein gesetzlicher Schutz zuteil würde[5]?

Da für die landwirtschaftliche Kinderarbeit nach dem Krieg nicht die Ergebnisse einer allgemeinen staatlichen Erhebung zur Verfügung stehen, veranstaltete der Kinderschutzverband, angeregt durch eigene Tagungen und durch die Internationalen Konventionen[6] auf diesem Gebiet, im Jahre 1922 eine Umfrage, die mit Unterstützung des Reichsarbeitsministeriums und der sonstigen zuständigen Behörden durchgeführt wurde.

Die verschiedensten Persönlichkeiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Geistliche, Lehrer usw. wurden gefragt

---

1) Schriftl. Auskunft d. Bürgermeisters in Offenbach vom 11.IV.1931.
2) Lt. ungedrucktem Jahresbericht von 1930.
3) Jahresbericht 1926, S.96. 4) Jahresber. 1920, S.77.
5) " 1926, S.99. 6) Vgl. S.24 ff. dieser Arbeit.

und um ein Gutachten über die Kinderlandarbeit gebeten. Die Antworten wurden durch Dr. Helene Simon bearbeitet und 1925 veröffentlicht mit dem Beisatz,dass die Umfrage des Kinderschutzverbandes die Bedeutung von "Stich - proben" habe, "welche die Erhebung von 1904 ergänzen und beleuchten und sie im wesentlichen nach wie vor als zutreffend erscheinen lassen[1]".

In Hessen[2] wurden 83 Gutachter befragt,die berichteten, dass bei 35 300 Schülern 12 350 eigene (35 %)und 4 400 fremde Kinder (12,5 %) beschäftigt worden waren. Im Unterschied und zur Ergänzung zu der Erhebung von 1904 versuchte diese Umfrage auch die Beschäftigung der e i g e n e n Kinder zu erfassen. Der hohe Anteil der eigenen Kinder resultiert einerseits aus den Besitzverhältnissen in Hessen, denn der Kleinbetrieb ist typisch für die hessische Landwirtschaft[3]. Andererseits kann der Kleinbetrieb seine Existenz unter den heutigen schwierigen Verhältnissen nur durch den Verzicht auf fremde Arbeitskräfte und durch volle Inanspruchnahme der Familienangehörigen, also auch der Kinder, behaupten. Aus der Tatsache, dass die meisten Gutachten aus Starkenburg stammen, ist die relativ hohe Prozentzahl der eigenen und die im Vergleich zu der Enquête von 1904 geringe Prozentzahl der fremden Kinder (12,5 zu 19,5 %) zu erklären. Die Zahl der fremden beschäftigten Kinder war damals in Oberhessen und Rheinhessen prozentual grösser als in Starkenburg[4], da der Grossbetrieb mehr fremde Hilfskräfte erforderte. Hinzu kommt allerdings,dass die Grossbetriebe überhaupt abgenommen haben[5].

---

1) Helene Simon, Landwirtschaftliche Kinderarbeit,S.96.

2) Vgl.hierzu und zu folgendem: Simon, a.a.O. S.279/83.

3) "64,1 % der Betriebe nach ihrer Gesamtfläche gehören zur Grössenklasse bis zu 2 ha, und zwar sind sie am stärksten vertreten in Starkenburg mit 73 % aller Betriebe; in Rheinhessen sind es 63,4 %, in Oberhessen nur 52,4 %. Die mittleren und grösseren Betriebe kommen am häufigsten in Oberhessen vor." Im Vergleich mit anderen deutschen Ländern hat Hessen verhältnismässig die meisten Betriebe unter 2 ha (Hessen 65 %, Deutsches Reich 59,5 %). Vgl.: Die Landwirtschaft in Hessen, 1928, S.4.

4) Vgl. S.38 dieser Arbeit.

5) Die Grossbetriebe über 20 ha haben von 1895 bis 1907 um 14 % (von 1808 auf 1557), von 1907 bis 1925 um 22,5 % (von 1557 auf 1205) abgenommen. Die Kleinbetriebe von 5 ar bis unter 5 ha haben in denselben Zeiträumen um 7,5 % (von 103 766 auf 111 524) bzw.um 16 % (von 111 524 auf 129 446) zugenommen. Vgl. Die Landwirtschaft in Hessen, S.16.

Das Alter, von dem an landwirtschaftliche Beschäftigung beginnt, wurde am häufigsten mit 10 Jahren angegeben. Einige Gutachter setzten es noch früher an, so besonders für eigene Kinder "sobald sie laufen können" (sic)[1].

Die Beschäftigungsdauer soll nach der Umfrage im allgemeinen 3-4 Stunden nicht überschritten haben, da die Kinder ohnehin meist durch die Ganztagsschule in Anspruch genommen waren[2]. Dagegen war die tägliche Arbeitszeit in den Ferien, vor allem während der Ernte sehr viel länger. Die Kinder schafften durchschnittlich ebenso lang wie ihre erwachsenen Mitarbeiter (8, 10 und 11 Stunden).

Als Beschäftigungsarten[3] wurden im grossen und ganzen dieselben aufgeführt wie in der Erhebung von 1904. Nur der Tabakbau fand diesmal keine Erwähnung. Dies rechtfertigt nicht den Schluss, dass hier keine Kinder verwendet wurden, sondern beruht wohl darauf, dass keine Gutachten aus den tabakanbauenden Bezirken eingeholt worden sind.

E i n e landwirtschaftliche Verwendungsweise der Kinder hat im Laufe der Jahre eine bemerkenswerte Wandlung durchgemacht, nämlich das Viehhüten im Vogelsberg. Nach Aussagen von Persönlichkeiten, die mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind, besteht das Viehhüten nicht mehr in dem alten Umfange. Nach dem Generalkulturplan für dieses Gebiet ist seit dem Kriege die Urbarmachung der nur zur Einzelhut geeigneten Weideflächen zu Viehkoppeln in verstärktem Masse fortgesetzt worden. Hierdurch ist tatsächlich die Nachfrage nach Hütekindern zurückgegangen[4]. Allerdings werden in einer Reihe von Gemeinden[5] noch Kinder zum Viehhüten verwandt, sowohl eigene Kinder der Bauern und "gemietete" einheimische Kinder, als auch Pflegekinder aus allen möglichen Gegenden, besonders aus dem Rheinland und Westfalen, aus Offenbach, Frankfurt, Darmstadt, Giessen und anderen Städten mehr.

---

1) Vgl. Simon, a.a.O. S.280.
2) Eine Befragung über die Arbeitsdauer nach Tages- und Wochenzahl wurde nicht vorgenommen.
3) Vgl. Simon, a.a.O. S.280.
4) Vgl. S. 44 dieser Arbeit.
5) In der sog. "Blauen Ecke" und in den Dörfern des hohen Vogelberges.

In diesen ortsfremden Pflegekindern[1], die nur für die Sommermonate auf dem Land untergebracht werden, steht als Folgeerscheinung des Krieges ein ganz neues Menschenmaterial im Hütekinderwesen zur Verfügung.

Während der Kriegsjahre wurden die verwandtschaftlichen Beziehungen zur Bauernbevölkerung stärker gepflegt und die Kinder zur Erholung auf das Land geschickt. Aus den zunächst vereinzelt auftretenden Besuchen der Stadtkinder auf dem Lande entwickelte sich alsbald durch Vermittlung der Lehrerschaft und Geistlichkeit und durch andere charitativ eingestellte Persönlichkeiten mit Unterstützung der Regierung eine grosszügige Organisation für die Unterbringung erholungsbedürftiger Stadtkinder auf dem Lande. Ihre Absichten fielen auf günstigen Boden, da durch die Abwesenheit der ins Feld gezogenen Männer die Nachfrage nach Hilfskräften, insbesondere zum Hüten, gross war. Auch nach dem Kriege bestand infolge der eingetretenen Gesindenot und des teilweise starken Geburtenrückganges diese in demselben Masse fort.

Im Laufe der Jahre aber traten die Nachteile der Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande immer stärker hervor, sowohl die für die Stadtkinder selbst als auch die für die Landbevölkerung. Einerseits überschritt die Verwendung der Kinder zu Hilfeleistungen die angemessenen Grenzen, andererseits traten die Stadtkinder anspruchsvoll auf[2] und brachten schlechte städtische Sitten unter die Dorfjugend.

Die Invasion der Stadtkinder während der Sommermonate rief teilweise auch ein übermässiges Anschwellen der Schulklassen hervor[3]. Über diese Verhältnisse äus-

1) Ihre Zahl soll in den letzten Jahren etwa 200-300 betragen haben nach der Aussage eines Beamten am betreffenden Kreisamt am 7.V.1931. Sie stehen durchschnittlich im Alter von 11-13 Jahren.

2) Es ist öfters vorgekommen, dass es den Kindern in ihren Pflegestellen nicht gefiel; sie machten sich ohne Mittel auf und davon und wurden dann unterwegs ziemlich verwahrlost aufgegriffen.

3) So waren in Freiensteinau 1922 unter 66 und 1929 unter 67 Schülern 35 Ortsfremde. In Obermoos war 1923 das Verhältnis zwischen einheimischen und ortsfremden Schülern 33 : 16, in Gunzenau 37 : 11, in Zahmen 17 : 14, 1929 in Crainfeld 35 : 23. Allerdings sind hierzu auch die ständigen Pflegekinder gerechnet, deren Anzahl aber im Vergleich zu den Sommer-Kindern nur gering ist (nach den Berichten der Lehrer an das Kreisschulamt in Lauterbach und nach einem Artikel: "Das Pflege- und Hütekind", in: Lauterbacher Anzeiger vom 7.XI.1929).

serte sich ein Lehrer folgendermassen: "Der Lehrer verbraucht in einer Klasse von ungesetzlich hoher Stärke mit 'Schülern aus aller Herren Länder' seine Kraft auf Kosten der Einheimischen. Der ganze Schulbetrieb wird durch den dauernden Zu- und Abgang von Schülern aus den verschiedensten Verhältnissen ungünstig beeinflusst, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die bezüglich der Lehrmittel, Bücher usw. entstehen [1]."

Ferner wurde über die Zuweisung von schwachbegabten Kindern geklagt, die die Mitschüler im Unterricht ausserordentlich hemmten. Gegen diesen Mißstand schritt das Kreisschulamt in Lauterbach bereits 1924 ein im Rahmen von 5 Richtlinien, die zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten im Hütekinderwesen beitragen sollten[2]. Zur selben Zeit ist die Früharbeit der Kinder vor Schulbeginn verboten worden, da eine missbräuchliche Ausnutzung der Kinder festgestellt worden war[3]. Aber diese Massnahmen nützten nichts, um dem "Hütekinder-un-wesen" in genügendem Umfange zu steuern. Vor allem hatte die "wilde Unterbringung" in Stellen, die nicht vorher durch "das Jugendamt als geeignet anerkannt worden waren, und denen die Halteerlaubnis nicht ausdrücklich für die in Frage kommenden und auf ihre Eignung ärztlich untersuchten Kinder erteilt worden war[4]", sehr um sich gegriffen. Gemäss § 30 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ist aber die private Vermittlung und die Inpflegenahme von Kindern ohne Genehmigung des zuständigen Jugendamtes vorbehaltlich § 28 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht statthaft und kann strafrechtlich verfolgt werden. Das Hessische Ministerium des Innern empfahl daher zur Behebung der Mißstände im August 1929 in Anlehnung an das Vorge-

1) Bericht des Lehrers von Freiensteinau an das Kreisschulamt in Lauterbach vom 10. VII. 1922.
2) Rundschreiben an die Stellen, die Stadtkinder als Hütekinder liefern, vom 22.VII.1924.
3) Kreisamtliche Verfügung vom 27.VI.1924: "... Wir untersagen daher die Verwendung von Schulkindern in landwirtschaftlichen Betrieben vor Beginn des Unterrichts. Der Schulvorstand und die Lehrer werden angewiesen, den Kindern dies bekannt zu geben und darüber zu wachen, dass dieser Missbrauch der Hütekinder für die Zukunft unterbleibt. Auch werden wir die Aufmerksamkeit der Fürsorge auf diese Erscheinung lenken, damit auch ihrerseits in dieser Hinsicht Sorge für die Kinder getragen und missbräuchliche Ausnutzung mit deren Entziehung geahndet wird."
4) Lt. Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 3.VIII. 1929, Nr. 27755.

hen anderer Länder die Einführung von Richtlinien für die Auswahl und das Halten von Hütekindern. Diese Richtlinien wurden in den davon berührten Kreisen bekanntgegeben. Sie umfassten neben den Vorschriften über die Vermittlung der Hütekinder die Bedingungen über die gesundheitlichen Voraussetzungen in der Person des Hütekindes und die Anforderungen an die Pflegestelle, sowie die Verpflichtungen der Pflegeeltern[1].

Die Durchführung der Richtlinien fasst erst allmählich Fuss, da zunächst noch die geeigneten Organe und Einrichtungen[2] fehlten, und in der Überwachung der Hütekinder noch keine Einheitlichkeit bestand. Zum Teil wird diese durch das Kreisjugendamt, zum Teil durch die Vertrauenspersonen der unterbringenden Jugendämter ausgeübt. Die Pflegeeltern müssen den aufsichtsführenden Organen Zutritt in die Wohnungen gestatten, jede gewünschte Auskunft erteilen und eine Aufforderung des Jugendamtes zur Vorstellung der Pflegekinder bei einer vom Jugendamt bestimmten Stelle Folge leisten.

Die Lehrer wirken bei der Überwachung der Kinder mit; sie müssen nicht nur alljährlich einen Fragebogen über ihre Erfahrungen nach der erzieherischen Seite hin ausfüllen, sondern auch Auskunft geben über Ernährung der Kinder, Kleidung und andere physische Bedürfnisse[3].

Eine straffere Regelung im Hütekinderwesen war unumgänglich, um den gegenwärtigen Zustand, der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit bedingt ist, für alle Beteiligten zuträglich zu gestalten.

---

1) Insbesondere sind die Pflegeeltern verpflichtet, die Hütekinder bei den zuständigen Krankenkassen zu versichern.

2) Die gesundheitliche Tauglichkeit zum Hüten soll nicht nur bei den Pflegekindern festgestellt werden, sondern sowohl bei den einheimischen an die Bauern verdingten Kindern als auch bei den eigenen Kindern der Bauern geprüft werden. Im Kreise Schotten soll diese Prüfung ab 1. Juli 1931 in Verbindung mit der schulärztlichen Untersuchung neu eingeführt werden, nachdem im Ulrichsteiner Bezirk seit vergangenem Sommer die einheimischen an Bauern verdingten Kinder als Notbehelf mindestens einmal durch die Lungenberatungsstelle auf ihre Eignung zum Hüten geprüft worden waren (lt. mündlicher Auskunft der zuständigen Kreisfürsorgerinnen am 8.V.1931).

3) Lt. Schreiben des Kreisschulrates in Lauterbach vom 12.V.1930 an den dortigen Verband für Schulkinderpflege.

Sowohl die Bauern als auch die die Hütekinder unterbringenden Personen befinden sich in einer Zwickmühle. Der Bauer bedarf dringend der jugendlichen Hilfskräfte, sieht andererseits aber auch die bedenklichen Wirkungen, die die Überschwemmung des Landes durch die Stadtkinder mit sich bringt. Die Stadtkinder aber haben es dringend nötig, einmal aus der Großstadtluft herauszukommen. Da nicht genügend Mittel für die Unterbringung in Erholungsheimen und dergl. zur Verfügung stehen, werden lieber die drohenden Gefahren für die Kinder in Gestalt der Ausnützung und mangelhaften Schulbildung in Kauf genommen, als dass auf einen Landaufenthalt für mehrere Monate verzichtet wird[1]). Ein Wandel in der augenblicklichen Form des Hütekinderwesens wird daher nur durch eine grundsätzliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage überhaupt eintreten.

1) Ein grosser Teil der Kinder kehrt trotz der Arbeitsleistungen in gutem Gesundheitszustand mit einer Zunahme des Gewichts in die Heimat zurück (nach dem Jahresbericht des Jugendamtes Lauterbach 1928, S.6).

S C H L U S S.

Die Möglichkeiten einer neuzugestaltenden Kinderschutzgesetzgebung.

Seit einigen Jahren wurde wiederholt die Frage eines umfassenden, einheitlichen Arbeitsschutzes für das Kind aufgeworfen, vor allem die Ausdehnung des Schutzes auf die landwirtschaftliche Kinderarbeit erwogen[1].

Zur Erörterung standen drei Möglichkeiten; die erste liegt vor in der Form des Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsschutzgesetzes [2][3]. Dieser Entwurf begnügt sich nicht mit der Einbeziehung des Kinderschutzgesetzes in der alten Fassung in das neue Gesetz, sondern will in Anlehnung an die Internationalen Konventionen[4] die g e s a m t e Erwerbstätigkeit der Kinder berücksichtigen. In dem ausnahmslosen Verbot aller Arbeit von Kindern unter 12 Jahren sieht der Entwurf die Gleichstellung der eigenen und fremden Kinder vor.

Die zweite Möglichkeit stellt ein Reichsgesetz für Jugendarbeit dar, das den Schutz der erwerbstätigen Jugend aus dem allgemeinen Arbeitsschutz herauslöst, im wesentlichen aber diejenigen Wege gehen würde und müsste wie der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes.

Beide Wege scheinen mit der schlechten Finanzlage der Gegenwart unvereinbar.

---

1) Eine einfache Übertragung des Kinderschutzgesetzes auf die Landarbeit ist nicht denkbar, da einerseits unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein solches Gesetz ohne Berücksichtigung der besonderen und sehr verschiedenartigen Bedingungen der Landwirtschaft untragbar, und andererseits die Durchführung, namentlich bei den eigenen Kindern, äusserst schwierig wäre.

2) In: Anlage Nr.753 zu den Stenographischen Berichten des Reichstages, IV.Wahlperiode, 1928.

3) Voraussetzung für ein solches Gesetz ist allerdings die Umgestaltung der bisherigen Gewerbeaufsichtsbehörden in allgemeine Arbeitsschutzämter.

4) Siehe S.24 ff. dieser Arbeit.

Die dritte und wahrscheinlich beste Lösung wäre, wenn der Schutz des arbeitenden Kindes im Rahmen der Wohlfahrtspflege geschähe; denn das Kind ist in erster Linie "Kind" und nicht Arbeiter und "zwischen Kinderarbeit und anderen Formen kindlicher Not herrschen enge Beziehungen[1]". Ansätze hierzu sind bereits in der "Kann"-Aufgabe des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unter § 3, Ziff.6 gegeben.

Hat das Kinderschutzgesetz auch manchen Erfolg gebracht, -- in Hessen vor allem dank der anerkennenswerten Mitwirkung der Lehrerschaft --, so ist es letzten Endes nicht möglich, die Wurzeln des Übels, nämlich die wirtschaftliche Not und die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung durch ein Polizeigesetz mit Hilfe von Strafmassnahmen aus der Welt zu schaffen. Die so notwendige Beseitigung schädlicher Kindererwerbsarbeit hat "nur Zweck und Sinn, wenn sie verbunden ist mit einer positiven Förderung der Erziehung des Kindes.Eines ohne das andere anzustreben ist ein Beginnen, das von vornherein zum Scheitern verurteilt ist[2]". Hierbei muss aber berücksichtigt werden, "dass das Wohl des Kindes abhängig ist von vielen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, und dass man es nicht sichert, wenn man diese wirtschaftlichen Faktoren vernachlässigt. Es wird darauf hinauslaufen, dass die Sozialpolitiker lernen, in konkreten Fällen auf wirtschaftliche Bedürfnisse zu achten, dass aber auch die Wirtschaftler lernen, dem sozialen Gedanken bei der Kinderarbeit Rechnung zu tragen[3]".

-.-.-.-.-.-.-

1) Wehn, a.a.O. S.55.
2) Wehn, a.a.O. S.62.
3) Lembke: in: Soziale Praxis,35.Jahrg.,8.Heft,S.184/185.

L E B E N S L A U F.

Ich, Annemarie von Westernhagen, bin am 2.Juni 1905 als Tochter des damaligen Hauptmanns Heinz von Westernhagen und seiner Frau Jenny, geb. von Zingler, in Darmstadt geboren. Ich bin preussischer Staatsangehörigkeit und evangelischen Bekenntnisses.

Nach zweijährigem Besuche einer Privatschule in Darmstadt trat ich Ostern 1913 in die Städtische Höhere Mädchenschule (Viktoriaschule) daselbst ein. Von Herbst 1918 bis Herbst 1920 besuchte ich das Lyzeum der Königin-Luise-Stiftung zu Berlin-Dahlem. Krankheitshalber musste ich meine Ausbildung unterbrechen und wurde erst im August 1925 nach privater Vorbereitung in die Unterprima der Studienanstalt in Darmstadt aufgenommen. Ostern 1927 bestand ich das Abiturientenexamen und wandte mich alsdann dem Studium der Nationalökonomie, Pädagogik und Psychologie zu. Im Sommersemester 1927 und Wintersemester 1927/28 studierte ich in München, im Sommersemester 1928 und Wintersemester 1928/29 in Heidelberg, im Sommersemester 1929 und Wintersemester 1929/30 in Göttingen und im Sommersemester 1930, Wintersemester 1930/31 und Sommersemester 1931 in Marburg.

Meine akademischen Lehrer waren unter andern:

in München: die Professoren Adolf Weber, Strieder, Kerschensteiner und Becher;

in Heidelberg: Prof. Alfred Weber, Dr.Marie Baum, Dr.Bergsträsser und Prof.Gruhle,

in Göttingen: die Professoren Mitscherlich und Nohl,

in Marburg: die Professoren Troeltsch, Röpke und Jaensch.

Am 25.Juli 1931 bestand ich das Rigorosum mit dem Prädikat " g u t " . Seither halte ich mich in Darmstadt auf.

-=-=-=-=-=-=-=-=-=-